BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
sc. 1779.

H. ε. 571. a.
571. a.

Herald. 85.

R.

Raymund du Puy, erster Grosmeister des Johanniter Ordens zu Jerusalem nach den ältesten Gemählden vorgestellt.

Ueber den Maltheserorden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland überhaupt und zum Breisgau insbesondere.

Ein Wort zu seiner Zeit.

Frankfurt und Leipzig
1804.

Suasit amor patriæ, civesque juvare
cupido.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt.

Seite

Erstes Hauptstück.

Von dem Ursprunge und der Verfassung des Maltheserordens. . . . 1

Zweytes Hauptstück.

Von der Entbehrlichkeit und Schädlichkeit des Maltheserordens überhaupt. . 51

Drittes Hauptstück.

Von dem gegenwärtigen Verhältniß der deutschen Zunge des Maltheserordens zum deutschen Reiche, und insbesondere des Großpriorats zu Heitersheim gegen den Herrn des Breisgaus . . 143

Inhalt.

Viertes Hauptstück.

Von der Nothwendigkeit, den Maltheserorden aufzuheben, und von dem aus dieser Aufhebung zu erwartenden Nutzen 185

Erstes Hauptstück.

Von dem Ursprunge und der Verfassung des Maltheserordens.

§. 1.

Einige reiche Kaufleute aus Amalfi, einer Stadt im heutigen Königreiche Neapel, stifteten im Jahr 1048. ein Benedictiner-Kloster und Hospital zu Jerusalem, in der doppelten Absicht, um den Christen, die aus dem Occident zu dem heiligen Grabe wallfahrteten, einen öffentlichen Gottesdienst nach den Gebräuchen der lateinischen Kirche, armen und kranken Pilgrimmen aber diejenige Hülfe und Unterstützung zu verschaffen, die sie weder von den mahumedanischen Sarazenen, welche

seit dem siebenden Jahrhundert Meister von Palästina waren, noch von den dortigen, den Lateinern abgeneigten, morgenländischen Christen erwarten konnten. Die Klosterkirche war der seligsten Jungfrau Maria, die Hospitalcapelle aber dem heiligen Johannes, dem Almosengeber, zu Ehren geweiht, und die dem Klosterabte untergebenen Mönche waren theils Priester, die den Gottesdienst in der Kirche versahen, theils Laienbrüder, welche die Armen und Kranken im Hospitale besorgten. 1).

---

1) Fratres S. Joannis in Jerusalem, qui alio nomine dicuntur hospitalarii, primo fuerunt fratres laici sub Abbate B. Mariæ de Latinis in Jerusalem, ordinem S. Benedicti professi. L'art de verifier les dates pag. 421.

§. 2.

Als im Jahr 1099. Gottfried von Bouillon, der Anführer des ersten in der Kirchenversammlung zu Clermont unter Pabst Urban II. beschlossenen Kreuzzuges, siegreich in Jerusalem einzog, und von dem Kriegsheere als König ausgerufen wurde, war ein Benedictinerbruder, mit Namen Gerhard, Vorsteher dieses Hospitals. Die Verdienste, welche er und seine Mitbrüder um die leidende Menschheit sich bereits erworben hatten, und die sie durch die liebevolle Aufnahme und sorgfältige Pflege der kranken und verwundeten Kreuzfahrer noch mehr erhöheten, wurden allgemein anerkannt, und laut gepriesen. Viele junge Edelleute, welche Gottfrieds Fahne nach Asien gefolgt waren, fühlten einen Beruf, ihre Würden und Waffen niederzulegen, und entschlossen sich, ihr Leben ganz dem Dienste der Kran=

ken im Hospitale zu Jerusalem zu widmen. Der Ruhm dieser Anstalt verbreitete sich in kurzer Zeit durch die ganze christliche Welt, und erweckte Vornehme und Reiche zur Mildthätigkeit. Nicht nur Gottfried und andere christliche Fürsten in Palästina versahen diese fromme Stiftung mit ansehnlichen Gütern und Einkünften, sondern beynahe alle abendländische Könige, Herzoge, Bischöfe u. s. w. bestrebten sich gleichsam um die Wette, sie durch Schenkungen und Vermächtnisse zu bereichern.

§. 3.

Nunmehr wurden die Gebäude des Hospitals ansehnlich erweitert, und anstatt der alten, vielleicht während der Belagerung oder schon früher ruinirten Klosterkirche und Hospitalcapelle eine neue Kirche zu Ehren des heiligen Johannes des Täufers

erbauet. Bald darauf erwachte bey Gerhard und seinen Brüdern die Begierde, sich eine eigene, und von dem Klosterabte unabhängige Verfassung zu geben, und auch dieser Wunsch wurde in vollem Maaße erfüllt. Die Päpste Pascal II., und Calixt II. bestätigten in den Jahren 1113. und 1120. ihr Institut feyerlich, 2) nahmen dasselbe in ihren unmittelbaren Schutz, sprachen die Brüder von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe frey, 3) und räumten ihnen

---

2) Die Confirmationsbullen findet man in Codice Diplomat. del sacro militare Ordine di Malta. Tom. 1. pag. 268. sqq.

3) So legten sie wenigstens die von diesen Päpsten ihnen zugesicherte tutelam et protectionem sedis apostolicæ aus, und als in der Folge darüber Streit entstand, so entschied Papst Alexander IV. zu ihren Gunsten: Magister et fratres hospitalis Jerosolymitani,

das Recht ein, sich künftig selbst einen Vorsteher zu wählen, der bisher von dem Klosterabte ernannt worden war. 4)

§. 4.

Nach Gerhards Tode, welcher vor dem Jahre 1120. nicht erfolgte, 5) fiel die Wahl der Hospitalbrüder auf einen französischen Edelmann, Raymund du Puy, oder di

---

pastorem alium præter Romanum pontificem non habentes. Cod. diplom. cit. pag. 275.

4) Obeunte te, schrieb Pascal II. an den Bruder Gerhard, nunc ejus loci provisore atque præposito, nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia præponatur, nisi quem fratres, ibidem professi, secundum Deum providerint eligendum.

5) Die Bulle des Papstes Calixt II. vom Jahr 1120. ist ausdrücklich an diesen Gerhard gerichtet.

Podio, der mit Gottfried von Bouillon im ersten Kreuzzuge nach Palästina gekommen war, und sich nach der Eroberung Jerusalems mit mehrern Rittern den Hospitalbrüdern beygesellt hatte. Das kriegerische Feuer, welches Erziehung und Gewohnheit in der Seele dieses Ritters entzündet hatten, war durch die einsamere Lebensart bisher zurückgehalten worden, aber nicht erloschen. Es wurde vielmehr jetzt stärker als jemals angefacht, als er die mißliche Lage des in Palästina neu errichteten Königreichs, und die Gefahren erwog, die dem von allen Seiten gedrängten Throne den Einsturz droheten. Er blieb daher bey dem Zwecke, den Gerhard sich vorgesteckt hatte, nicht stehen; sondern forderte seine Brüder auf, mit dem Gelübde der Wohlthätigkeit und Krankenpflege noch das Gelübde der Bewaffnung gegen die Ungläubigen zur Vertheidigung des heiligen Landes und zur Aufrechthaltung

des christlichen Glaubens in demselben zu verbinden. 6) Mehrere Hospitalbrüder waren ohnedieß von gleichem Geiste beseelet, und so hielt es nicht schwer, auch die übrigen zu gewinnen, und alle Zweifel und Bedenklichkeiten, die gegen diese Neuerung etwa aufsteigen mochten, aus dem Wege zu räumen.

§. 5.

So entstand aus einem Benedictinerkloster zu Jerusalem, dessen Laienbrüder das Hospital besorgten, anfangs ein für sich bestehendes Collegium von Benedic-

---

6) Es ist irrig, daß erst Raymund die Klostergelübde bey seiner Gesellschaft eingeführet habe; er und seine Mitbrüder hatten sich schon früher dadurch verbindlich gemacht. Pascal II. schrieb im Jahr 1113. ausdrücklich: Fratres ibidem professi.

tiner Laienbrüdern, und aus diesem zuletzt ein ganz besonderer Hospital- und Militarorden, der von Raymund eine eigene Lebensregel 7), von seinem Kirchenpatron aber den Namen Johanniterorden erhalten, und die Pflicht auf sich genommen hatte, zur Unterstützung des kaum beginnenden, aber schon wieder wankenden christlichen Reiches sich zu bewaffnen, und aus der stillen Einsamkeit, wo er nur Werke des Mitleids und der Barmherzigkeit ausübte, oft plözlich in das Gewühl der Schlachten, und auf den Schauplatz der Zerstörung zu eilen. Der Orden wirkte auch bey den nachfolgenden Kreuzzügen auf eine sehr thätige Weise mit. Allein der Mangel an einem planmäßigen und ausdauernden Verfahren, die Treulo-

7) Mehr, als die heutigen Maltheserordensstatuten von dieser Regel enthalten, findet man bey Luc. Holsten. Cod. Regul. Tom. III. pag. 445.

sigkeit und tückische Bosheit der Griechen, die Uneinigkeit der christlichen Fürsten untereinander, die Laster und Ausschweifungen der Kreuzfahrer selbst, und so manche andere Ursache schwächten die mit Vergießung so vieler Ströme von Menschenblut errungene Herrschaft in Palästina immer mehr und mehr, und ein Stück Landes gieng nach dem andern verlohren, bis endlich im Jahr 1291. den Christen der lezte Ueberrest ihrer Besitzungen im heiligen Lande, die Festung Ptolomais oder Acri, entrissen wurde. So war durch zweyhundertjährige Kriege für den Zweck, auf welchen man zunächst hingearbeitet hatte, nichts ausgerichtet worden, und auch für die Zukunft alle Aussicht, jemals wieder festen Fuß in Palästina zu setzen, für den Orden, und für die ganze Christenheit verschwunden.

§. 6.

Die Johanniter flüchteten sich jetzt auf die ungefähr 40 Meilen von Palästina entfernte Insel Zypern, wo ihnen König Heinrich II. aus dem Hause Lusignan die Stadt Limisso zu ihrem Aufenthalte anwies. Mehrere Versuche, die in der Folge von den Europäern gemacht wurden, Palästina wieder zu erobern, waren so unbedeutend, und liefen so fruchtlos ab, daß sie kaum eine Erwähnung verdienen. Indeß gelang es doch dem Johanniterorden im Jahr 1310. sich der Insel Rhodus mit Gewalt der Waffen zu bemächtigen, wo er nun seinen Sitz aufschlug; und wenige Jahre hernach fielen ihm die ungeheuern Güter und Besitzungen des im Jahr 1311. unterdrückten Tempelherrnordens zu. 8)

8) Die Incorporationsbulle Clemens V. vom Jahr 1312. findet man in Codice Di-

§. 7.

Dadurch wurden die Johanniter auf den Gipfel des Wohlstandes erhoben. Aber eben dieser Ueberfluß äußerer Güter führte, wie bey den Tempelherren, ihr inneres Verderben herbey. Nicht groß genug, um bloß zu genießen, fiengen die Ritter jezt an, ritterlich zu schwelgen. Weichlichkeit und Ueppigkeit traten an die Stelle der Frugalität und der freywilligen Entsagung; Herrschaft der Begierden an die Stelle der Selbst-

---

plomat. cit. Tom. II. pag. 23. Auch in Lünigs Reichs-Arch. Spicil. eccl. 1. Thl. Fortsetz. Anh. S. 86. Insbesondere das Breve desselben Papstes an die deutschen Fürsten und Herrn, den Johanniterorden in ruhiger Possession der Güter der Tempelherren zu souteniren das. part. spec. contin. 1. pag. 84.

beherrschung; Müssiggang und Pflichtvergessenheit an die Stelle der Wohlthätigkeit und des Heldenmuths. Die Lockungen der Wohllust erstickten jede Regung des Gewissens, jeden Keim der Tugend, und alles mußte den unbändigen Leidenschaften dieser Ordensmänner fröhnen, alles ihren Wünschen aufgeopfert werden. Sie behandelten ihre an Zahl und Einkünften ungemein reichen Commenden als ihr Eigenthum; das Brod, womit sie die Armen speisen sollten, verzehrten Maitressen und Bedienten, wovon ihre Häuser wimmelten; und die Güter von frommen Stiftern zur Minderung des menschlichen Elendes bestimmt, wurden zu Lustpartieen und Ergötzlichkeiten verschwendet. 9) Manches ihrer Oberhäupter schien

---

9) Man sehe z. B. Histoire des Chevaliers de Malthe von Vertot, der sonst bey jeder Gelegenheit der Lobredner des Ordens wird,

dieß unwürdige Betragen durch sein Bey-
spiel zu rechtfertigen, und wagte es etwa ein rechtschaffener Großmeister, ihren Ausschweifungen Schranken zu setzen, so wurde er gemeiniglich der Gegenstand ihres bittersten Hasses und der gräulichsten Verfolgungen. 10) Nur feindliche Angriffe und Kriegsgefahren vermochten die im Schooße des Vergnügens eingewiegten Ritter aus ihrem trägen Schlummer zu wecken, und sie zu großen Thaten zu begeistern.

§. 8.

In Wahrheit, wer bewundert nicht den Muth und die Tapferkeit, mit der die

---

Livre V. pag. 165. sqq. et 203. sqq. Tom. II. der neuen Auflage von Paris 1761. und an verschiedenen andern Orten.

10) Wie behandelten sie z. B. den Großmeister de la Cassiere? S. Vertot Liv. XIV. pag. 153. sqq. Tom. V.

Rhodiserritter — denn so wurden sie nun seit der Eroberung von Rhodus genannt — die schwersten Belagerungen aushielten, und die Insel gegen einen meistens überlegenen Feind, wie im Jahr 1310. gegen den türkischen Sultan Ottomann I., im Jahr 1322. gegen dessen Sohn Orchan, und im Jahr 1480. gegen Mahomed II. vertheidigten? Allein im Jahr 1522. belagerte Solimann II. Rhodus mit seiner ganzen Macht, und mit einer solchen Heftigkeit, Anstrengung und Beharrlichkeit, daß die Belagerten, nachdem sie, obgleich von aller auswärtigen Hülfe verlassen, und selbst innern Feinden und Verräthern Preis gegeben, sechs Monate hindurch den tapfersten Widerstand geleistet, und dem Feinde großen Schaden zugefügt hatten, sich endlich genöthiget sahen, ihren über 200. Jahre behaupteten Wohnsitz durch Capitulation zu übergeben.

§. 9.

Der Großmeister (Villiers de l'Isle=Adam) segelte nun mit 50. Schiffen, worauf ungefähr 4000. Menschen sich befanden, die ihm aus Rhodus folgten, allererst nach der Venetianischen Insel Candia oder Creta; von da nach Messina in Sicilien; und im J. 1524. nach Rom, wo ihm der Papst Clemens VII. die Stadt Viterbo zur Niederlassung anboth. Hier hatte er sich mit einigen Rittern bereits drey Jahre aufgehalten, als ihn die Pest nöthigte, den Ort zu verlassen; und nun begab er sich mit Erlaubniß des Herzogs von Savoyen, und bis auf weitere Verfügung in die Stadt und Festung Nizza. Endlich im J. 1530. nachdem verschiedene zum Theil auch auf die Wiedereroberung von Rhodus abzielende Entwürfe als unausführbar verworfen, und manche Hindernisse gehoben

worden

worden waren, gelang es dem Orden vom Kaiser Karl V. die Inseln Maltha und Gozzo nebst der auf der Küste des mittelländischen Meeres in Afrika gelegenen Stadt und Festung Tripoli als ein freyes adeliches Lehen (Feudum perpetuum, nobile, liberum et francum) 11) zu erhalten. Von allen dreyen nahm er noch in demselben Jahre Besitz. Letztere gieng im J. 1551. wieder verlohren; von der erstern aber werden die Johanniter noch heut zu Tage Maltheser genannt.

§. 10.

Von nun an wurde Maltha bis auf die neuesten Zeiten der Hauptsitz und der

11) Die Kais. Schenkungsurkunde ist im oben angeführten Cod. diplom. Tom. II. pag. 194. zu lesen.

Vereinigungspunkt des Johanniterordens; die Residenz nicht nur des Großmeisters, als des Oberhaupts, sondern auch des beständigen Ordensraths, und aller derjenigen, welche auf den gesammten Orden sich beziehende Würden und Aemter bekleiden; der Wohnplatz des einzigen Convents, des einzigen Kapitels, dem alle durch die Ordensprofession dem Orden angehörige Personen, wo sie sich immer aufhalten, alle dem Orden durch Schenkungen, Vermächtnisse, oder auf was immer für eine Art erworbene Güter und Besitzungen, wo sie immer gelegen seyn mögen, unterworfen, verpflichtet, und einverleibt sind.

§. 11.

Nach den Ländern, die den Orden zur Zeit, da er noch in Palästina blühte, vorzüglich mit Wohlthaten überschüttet, und

mit Gütern und Besitzungen bereichert hatten, war er ehedem in acht Zungen oder Nationen, nämlich in drey Französische, zwey Spanische, eine Italienische, eine Englische, und eine Deutsche abgetheilt. Jede Zunge hatte in dem Convente zu Maltha ihren Repräsentanten, der zugleich eine der Hauptstellen des Ordens bekleidete. Aus den drey Französischen Zungen (Provence, Auvergne, und Frankreich) waren der Großcomandeur, der Marschall und der Großhospitalier; aus den zwey Spanischen (Arragonien und Castilien) der Großconservator und Großkanzler; aus der Italienischen war der Admiral, aus der Englischen der Turcopoliere oder General der Cavallerie, und aus der Deutschen der Großballi gewählt. Alle diese heissen Conventualballjen oder Pilieri, das ist Häupter und Vorsteher der Zungen,

und machen mit dem Großmeister, dem Bischofe von Maltha, dem Prior della chiesa und den anwesenden Provinzialprioren und Kapitularballjen den beständigen Ordensrath (Consiglio ordinario) aus.

§. 12.

Da aber dieser die in verschiedenen und entfernten Ländern gelegenen Ordensgüter nicht selbst besorgen, und verwalten kann: so wird die Verwaltung derselben andern Ordensgliedern anvertraut. Daher diese Ordensgüter Commenden oder Commenthureyen und die verwaltenden Ordenspersonen Commandeurs oder Commenthure genannt werden. Anfänglich mußten die Commandeurs nach Abzug ihres nothdürftigen Unterhalts den ganzen übrigen Ertrag der Commenden an den Orden liefern. Nachmals hat man die Ordensgüter den Brüdern unter ge-

wissen Bedingungen und Verpflichtungen zum vollen Genuß überlassen.

§. 13.

Wer über alle Commenden und Commandeure einer Provinz die Aufsicht führet, und denselben vorgesetzt ist, heißt Provinzial oder Großprior. Diejenigen, die mehrern Commandeuren vorstehen, aber dem Großprior untergeordnet sind, nennet man Kapitular-Balljen. Daher wird jede Zunge wieder in Priorate abgetheilt, und jedes Priorat hat Balleyen und Commenden unter sich.

§. 14.

Die englische Zunge ist seit der in England vorgegangenen Religionsveränderung erloschen; wurde aber im J. 1782. durch die auf die Güter der ehemaligen

Jesuiten in Bayern gegründete Bayerische oder Englischbayerische Zunge ersetzt, welche nun aus einem Großpriorate, einer Balley, 24. Ritter- und 4. Priester-Commenden besteht, die zusammen jährlich 171,000. Gulden reiner Einkünfte abwerfen sollen.

§. 15.

Die deutsche Zunge hat durch eben jene Religionsveränderung zwey Priorate, nämlich das eine von Ungarn, und das andere von Dacien, welches letztere Dänemark und Schweden begriff, verlohren, und besteht nur noch aus zwey Prioraten, dem Deutschen nämlich, mit welchem die Balley Brandenburg wenigstens in einiger Verbingung geblieben ist, 12) und dem Böhmischen. Das

12) Sofern nämlich der neuerwählte Herrenmeister von Brandenburg bey

deutsche Großpriorathaus Heitersheim im Breisgau steht mit den dazu gehörigen Gütern zu Neuburg, Freyburg, Wendlingen und Kenzingen unter der Landeshoheit des Herrn von Breisgau, und der Großprior ist zwar seit dem J. 1548. in den Reichsfürstenstand erhoben, und hat als solcher auf dem Reichstage Sitz und Stimme; ist aber nichts destoweniger der Breisgauischen Landeshoheit unterworfen, und ein Mitglied des Breisgauischen Prälatenstandes. 13)

---

dem Großprior von Deutschland seine Bestätigung suchen muß. Die Verhältnisse des Herrenmeisterthums zu dem deutschen Großpriorate sind durch den im J. 1382. zu Heimbach abgeschlossenen Vertrag festgesetzt worden, der in Beckmanns Anmerkungen zu dem ritterlichen Johanniterorden (Coburg 1685.) zu finden ist.

13) Vindiciæ superioritatis et collectationis Austriacae super illustris ordinis Melitensis,

§. 16.

Die republikanische Regierung in Frankreich hat bekanntermaßen alle geistliche Orden, und insbesondere den Maltheserorden völlig abgeschafft. Dadurch hat dieser drey Zungen und den größten Theil seiner Güter und Einkünfte verlohren. Außerdem ist durch die Eroberungen Frankreichs in Italien und auf der linken Rheinseite die italienische Zunge gestümmelt, und das deutsche Großpriorat geschwächt worden.

§. 17.

Bey diesem grossen Verluste wurde Maltha doch noch immer unversehrt erhalten,

---

ejusque supremi per germaniam magistri in Brisgovia sita dominia. Friburgi Brisgoviae 1721. in 4.

und blieb die Residenz, der Mittelpunkt und das Fundament des Ordens, bis eben jene französischen Ordensritter, welche ihr Vaterland aus seinem Schooße geworfen hatte, diesen Schlüssel zu Aegypten ihren Landsleuten in die Hände spielten, aus denen dieser wichtige Platz doch bald in die Hände der Engländer übergieng.

§. 18.

Frankreich sowohl als England war an dem Besitze dieser Insel unendlich viel gelegen. Dieses strengte alle Kräfte an, um sie zu behalten, jenes um sie wieder in seine Gewalt zu bringen. Aber eben darum, weil ein Theil dem andern dieses Kleinod mißgönnte, wurde in dem Friedensschlusse zu Amiens das Ausgleichungsmittel angenommen, „Maltha soll dem „Johanniterorden zurückgegeben werden. „Um aber die Unabhängigkeit des Ordens,

„ und der Insel zu sichern, soll künftig
„ weder eine Französische noch Englische
„ Zunge bestehen. Maltha soll neutral,
„ und dessen Häfen sollen dem Handel aller
„ Nationen offen seyn, mit Ausschluß der
„ Barbaresken, bis wegen dieser eine Ueber-
„ einkunft getroffen seyn wird. Ein Vier-
„ theil der Garnison soll aus gebohrnen
„ Malthesern bestehen; die übrigen drey
„ Viertheile aber soll der Orden aus den
„ Nationen, deren Zungen beybehalten
„ werden, anwerben. Frankreich, Groß-
„ brittannien, Oestreich, Spanien, Ruß-
„ land und Preußen sollen die Unabhängig-
„ keit der Insel garantieren; die hohe
„ Pforte soll in diesen Friedensvertrag ein-
„ geschlossen seyn, und ihren Beytrittsakt
„ ehebäldest einsenden."

§. 19.

Da mußte nun nothwendig die Frage entstehen: Wie kann der Maltheserorden,

nachdem seine Residenz spoliirt, sein Zeughaus geleeret, seine Marine vernichtet ist; nachdem er mehr, als die Hälfte seiner Güter und Einkünfte verlohren hat, wie kann er seine Unabhängigkeit und Neutralität, wie die Insel Maltha selbst behaupten? — Die Antwort auf diese verfängliche Frage war: „Er soll durch Conventionen „mit den Barbaresken und mit der hohen „Pforte von dem bisherigen religiosen „Militärwesen dispensiert, übrigens in „Deutschland entschädiget werden."

§. 20.

Nun läßt sich begreiffen, was die vermittelnden Mächte, Frankreich und Rußland, veranlaßte, den 26sten §. des deutschen Entschädigungsplans zu dictiren: „Der Maltheserorden erhält die „Grafschaft Bondorf, die Abteyen St. „Blasien, St. Peter, St. Trudpert,

„Thennenbach und Schuttern, und alle „Stifter und Klöster im Breisgau mit „der Verpflichtung, die Schulden der bis„herigen Bischöfe zu Basel und Lüttich „zu bezahlen." Dieß wäre also das letzte historische Faktum, das sich mit dem Maltheserorden zutrug. Noch ist, indem wir dieses schreiben, der eben angeführte 26ste §. nicht in Erfüllung gegangen und wir wünschen, — ja wir hoffen, daß er nie in Erfüllung gehen werde. Möchte das, was wir in den folgenden Kapiteln vom Maltheserorden sagen werden, recht viel Sensation erwecken, und nicht ohne Wirkung bleiben! Ehe wir aber einen Schritt weiter thun, wird es zu unserm Zwecke nicht undienlich seyn, über die vor einigen Jahren von einem Ungenannten 14) behauptete, und von einem

14) Man sehe die zu Freyburg erschienene Abhandlung: Von den Oestreichischen

andern Ungenannten 15) mit schwachen Gründen, aber mit desto mehr Anmaßung und Arroganz bestrittene 16) religiöse Verfassung und Beschaffenheit des Maltheserordens einige Bemerkungen zu machen.

Amortizationsgesetzen in Rücksicht auf den Johanniter- oder Maltheserorden. 1796. 72. S. in 8.

15) Beyde sind indeß nicht unbekannt, und in der im Jahr 1799. zu Leipzig herausgekommenen Schrift: Neustes Gemählde von Maltha werden auch beyde im I. Band Seite 134. namentlich aufgeführt.

16) In einer Schrift: Ueber die Gesetze und Verfassung der Maltheserordens-Republik. Carlsruhe 1797. Die Widerlegung davon führt den Titel: Ueber die Religiosität des Maltheserordens. Freyburg im Breisgau. 1797. 144. S. in 8.

§. 21.

Die eigentliche Beschaffenheit und Verfassung des Maltheserordens muß unstreitig aus dessen Regel, Statuten und Ordinationen, als seinen Fundamentalgesetzen, beurtheilt werden. Wir legen hier diejenigen zum Grunde, welche das Generalkapitel zu Maltha im Jahr 1584. in lateinischer Sprache verfasset, und Papst Sixtus V. im Jahr 1586. bestätiget hat. 17) Es sind zwar in der Folge noch mehrere Generalkapitel gehalten, und neue Ausgaben der Statuten mit beygefügten Ordinationen in italienischer Sprache veranstaltet,

---

17) Statuta ordinis St. Joannis Hierosolimitani equestris de a. 1584. quibus eorundem confirmatio a Sixto V. pontifice maximo indulta annexa est. Bey Lünig in Cod. Ital. diplom. Tom. II. pag. 1743. und in Continuat. Spicileg. Eccles. pag. 397.

aber dabey jene lateinischen Statuten vom Jahr 1584. immer zum Grunde gelegt, und höchstens einige unerhebliche Artikel und Ausdrücke abgeändert worden. Dieß erhellet deutlich aus der Vergleichung der Statuten des Generalkapitels vom Jahr 1631. 18) von denen auch Vertot eine französische Uebersetzung geliefert hat. 19) Selbst Osterhausen, ein ehemahliger Ordensritter und Commandeur, gesteht diese Uebereinstimmung. 20) So hat auch das letzte Generalkapitel vom Jahr 1776., dessen

18) Statuti della sacr. religione de S. Giov. Gerosolymitano con le ordinationi dell' ultimo capitolo generale, celebrato nell' anno 1631. Borgo Nuovo 1718.

19) In seiner oben angeführten Histoire Tom. VI.

20) In dem Werke: Vortreflichkeit des Maltheser-oder Johanniterordens. Augsb. 1702.

Statuten und Ordinationen vom Papste Pius VI. im Jahr 1779. nach einigen von ihm verordneten Abänderungen bestätiget, hernach im Jahr 1782 zu Maltha gedruckt, und allen Prioraten publicirt worden sind, 21) in der Hauptsache und Grundverfassung nichts geändert, 22) und wir setzen hinzu, wenigstens in Rücksicht der deutschen Zunge durchaus nichts ändern können. Denn außerdem, daß eine das Wesentliche des Ordens betreffende Veränderung nichts anders, als eine Abschaffung und Aufhebung des alten, bisher gesetzmäßigen, und eine Einführung eines ganz

21) Codice del sagro militare ordine Gerosolymitano per commandimento del sagro generale capitolo celebrato nell' anno 1776. In Malta MDCCLXXXII. 505 Seiten, fol.

22) Noch nennt sich der Orden die heilige Religion, und seinen Sitz Convent; noch

ganz neuen Maltheserinstituts seyn würde: so könnte und dürfte eine solche Umstaltung, was die deutsche Zunge betrifft, ohne Einwilligung und Genehmigung des Kaisers und des Reichs, und besonders des Königs in Böhmen und des Herrn vom Breisgau,

---

sind die Ordensbrüder einem Noviziate unterworfen, und legen alsdann die gewöhnlichen Gelübde geistlicher Orden, nämlich der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams ab. Man vergleiche die Titel: Della Regola, del Ricevimento de fratelli, del commun Tesoro, delle Commende et Administrationi, del Contratti e delle Alienazioni, delle Prohibizioni et Pene, della Significazione delle parole mit den gleichnamigen Titeln der alten lateinischen Statuten, und man wird sich vollkommen überzeugen, daß die neueste Ausgabe derselben mit der lateinischen vom Jahr 1584. in der Hauptsache durchgängig übereinstimmt.

durchaus nicht Statt haben. Kaiser und Reich kennen aber keinen andern, als den nach jenen lateinischen Statuten vom Jahr 1584. eingerichteten Maltheserorden. Selbst das deutsche Großpriorat hat sich in seinen Bitten um kaiserliche Bestätigung der Verfassung, Rechte und Privilegien des Ordens bisher immer — nicht auf die neuen Italienischen, sondern auf die alten lateinischen Statuten bezogen, wie aus den Bestätigungsurkunden Leopolds I. vom Jahr 1662. Josephs I. vom Jahr 1708. 23) und Josephs II. vom Jahr 1786. 24) deutlich erhellet, worin durchaus die nämlichen Titel, Statuten, und sogar Worte, wie

---

23) Bey Lünig Cod. Ital. diplom. Tom. II. Seite 1919. 1930.

24) Diploma Cæsareum confirmationis privilegiorum equestris ordinis S. Joannis Bapt. Hierosol. Viennæ. 1768. in fol.

sie in den lateinischen Statuten vom Jahr 1584. stehen, angeführt werden.

§. 22.

Diese Statuten vom Jahr 1584. sind also der Maaßstab, nach welchem die Natur, die Eigenschaften und die Grundverfassung des Maltheserordens in Deutschland so lange beurtheilt werden müssen, als dieser nicht auf eine unwidersprechliche Art darthut, daß er eine andere, wesentlich veränderte und zugleich gesetzmäßige Form erhalten habe. Aber eben diesen Statuten zufolge ist der Johanniter — oder sogenannte Maltheserorden, so viel weltliches, und so wenig geistliches auch sein Aeußeres verräth, ein geistlicher oder religiöser Orden im strengsten Verstande, und die Malthesor sind — ihr Anzug und selbst ihre Lebensart mögen dieser Eigenschaft noch so sehr widersprechen — ihrem Stande und

ihrer Profession nach wahre, wirkliche Religiosen, so wie es Benedictiner und Capuziner sind; nur mit dem zufälligen Unterschiede, daß bey diesen und den meisten andern Orden den Priestern der Rang vor den Laienbrüdern zusteht; in dem Maltheserorden aber umgekehrt die Laienbrüder, die Ritter nämlich, zu gebiethen, die Ordenspriester hingegen, deren Anzahl im Verhältniß zu den Rittern gering ist, wenig zu bedeuten haben.

§. 23.

Um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen, braucht es mehr nicht, als die Definition eines religiösen Ordens zu wissen. Das Wesentliche eines religiosen oder geistlichen Ordens besteht in einer von der Kirche gutgeheißenen Lebensregel, und in dem dreyfachen Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams, und der Ar-

muth. 25) Wer sich zu einer solchen Lebensregel bekennet, und diese drey Gelübde abgelegt hat, der ist, in welcher Gestalt er übrigens erscheinen mag, ein Religios, oder — das Wort soll doch kein Schimpfname seyn? — ein Mönch. 26) Nun haben die Maltheser erstens eine besondere, vom Papste, als ersten Kirchenvorsteher, genehmigte Lebensregel. Denn nicht nur das Wenige, was von Raymunds längst approbirten Vorschriften in ihren Statuten noch übrig ist, und was sie eigentlich Regel nennen 27); sondern

---

25) Cap. 6. in fin. de Stat. monach.

26) Von Monachus. So nannten sich selbst Abstämmlinge von königlichem Blute, die sich dem Klosterstande gewidmet hatten, und fanden eine Ehre darin, Mönche zu seyn.

27) In den heutigen Maltheserordensstatuten sind nur noch zwey Stellen von Raymund

auch die in verschiedenen Generalkapiteln darüber gemachten Statuten und Ordinationen 28) sind noch jedesmal vom

---

vorhanden, nämlich Cap. 1. de Regula, und Cap. 3. de Recept. fratr. Aber das erstere allein enthält schon alles, was zum Wesen eines Religiosen, und religiosen Ordens gehört. M. s. oben §. 5. Not. 7.

28) Statuta in ordine nostro ea sunt, quæ perpetuo durant, nisi expresse per capitulum generale revocentur. Ordinationes vero sunt, quæ nonnisi usque ad aliud sequens capitulum durant. Cap. 3. de V. S. Der Unterschied zwischen Regel und Statuten soll darin bestehen: Contentorum in regula transgressio animam corpusque obligat; statutorum autem et consuetudinum infractio corpus tantum ad poenam obnoxium reddit. Cap. 3. de Regula. Da haben wir also ein Beyspiel von dem, was man leges pure poenales nennt.

Päpste besonders bestätiget worden. 29) Die Maltheser verpflichten sich zweytens so bestimmt und ausdrücklich, als irgend ein geistlicher Orden, durch feyerliche Gelübde zur Keuschheit, zum Gehorsam und zur Armuth. 30) Dem Maltheser-

---

29) Nos prædictam regulam prout in prædictis litteris fratris Raymundi contineri conspicitur, quibusdam rebus de mandato nostro abmotis et correctis in ea, ex certa scientia confirmamus. Bonifacius VIII. in Bulla de an. 1300. ap. Luc. Holsten. Cod. Regul. Tom. II. pag. 445. Nova statuta et ordinationes de mandato nostro sic correcta et emendata approbamus, et confirmamus. Pius VI. in Bulla de an. 1779. in Codice del sagro militare ordine Gerosolymitano num. 4.

30) Qui recipitur, profiteatur in hæc verba: Ego N. N. voveo et promitto Deo omnipotenti, beatæ Mariæ semper virgini, Dei genitrici, ac sancto Joanni Baptistæ per-

orden kommen also alle wesentliche Merkmahle eines geistlichen oder religiosen Ordens zu, und folglich sind seine Mitglieder wahre Religiosen, wahre, leibhaftige Mönche.

§. 24.

Man muß sich daher wundern, wie eine so helle und ausgemachte Wahrheit jemals, und noch dazu von einem Manne angefochten werden konnte, der als Ordensbeamter dessen Grundverfassung und innere Beschaffenheit genau kennen sollte. Doch wozu verleiten nicht Rechthaberey, Stolz und Eitelkeit? Sie machen oft gegen die handgreiflichsten Wahrheiten blind, man über-

---

petuo servare veram obedientiam cuicunque superiori, qui a Deo et religione nostra mihi dabitur, amplius vivere sine proprio, et castitatem servare. Cap. I. de Recept. fratr.

sieht, daß der Maltheserorden seinem Institute selbst hundertmal den heiligen Namen der Religion beylegt 31); daß er in allen påpstlichen Bullen mit diesem Prådicate beehret wird 32); daß also die Maltheser selbst schon långst das aufrichtige Geständniß abgelegt haben, daß sie Mönche

---

31) Von hundert Beyspielen nur diese, wie sie uns zuerst in die Augen fallen: Sacra religio hospitalis, — religionis nostræ obedientia et severitas (!) — habitus religionis nostræ, — religionis nostræ professio, institutores, oratoria. Cap. 1. et 5. de Recept. fratr. Cap. 2. et 14. de Eccles.

32) Z. B. Sixtus V. in der Bulle, wodurch die Statuten vom Jahr 1584. confirmirt werden: Magister et fratres hospitalis set ejus religionis, — præclara religionis huius merita. Wem sind die Redensarten: religionem ingredi, religionem profiteri u. s. w. unbekannt?

seyn, und mit den Benedictinern, Kapuzinern, barmherzigen Brüdern u. s. w. in eine und dieselbe Klasse gehören.

§. 25.

Die Regierungsform aller geistlichen Orden ist im Grunde monarchisch, nur daß sie bey den meisten auf verschiedene Art eingeschränkt, bey einigen aber mit Aristokratie vermischt ist. Davon macht der Maltheserorden keine Ausnahme. Freylich haben die Repräsentanten der Zungen, die sogenannten Sechszehnerherren, in den öfters wiederholten Generalkapiteln sich angelegen seyn lassen, die Religiosität, besonders aber die Gelübde der Armuth und des Gehorsams, sich und ihren Mitbrüdern so leicht, als möglich, zu machen. Allein so wenig sie von jener sich selbst dispensiren, und sich also eigenmächtig in den weltlichen Stand versetzen konnten: so we-

nig waren sie vermögend, die in der Natur der Religiosität gegründete monarchische Regierungsform abzuschaffen. Noch schwören die Maltheserordensglieder, wie alle andere Religiosen, wahren und ewigen Gehorsam; noch geloben sie, alles genau zu erfüllen, was ihr Oberer, der Großmeister, ihnen auferlegen werde 33); noch steht bey ihnen, wie bey andern Religiosen, die Maxime fest: Gehorsam sey besser, als Opfer, und nichts sey in einem geistlichen Orden nothwen-

33) Teneant et servent tria, quæ promissa sunt Deo, videlicet obedientiam, hoc est, quod adimplebunt, quidquid eis erit injunctum a suo magistro. Cap. 1. de Regul. Voveo et promitto Deo omnipotenti, perpetuo servare veram obedientiam cuicunque superiori, qui a Deo et religione nostra mihi dabitur. Cap. 1. de Recept. fratris.

diger, als pünctlicher und unverbrüchlicher Gehorsam. 34)

§. 26.

So ungereimt demnach die Behauptung ist, der Maltheserorden sey das nicht, was er doch offenbar wirklich ist, nämlich ein religioser oder geistlicher Orden; eben so ungereimt ist das Vorgeben, er sey, was er eben so offenbar nicht ist, ein militärischer Freystaat, eine militärische Republik, in welcher das System von Freyheit und Gleichheit, die Ideen von Umgießung alter, unbrauchbarer Formen, von unveräußerlichen Rechten der Repräsentanten, von freyen

---

34) Melior est obedientia, quam victima. Nihil existit, quod magis religionis observantiam conservet, quam vera illibataque obedientia. Cap. 1. de Magistro.

Republikanern u. dgl. schon lange zum Grunde gelegt, besonders aber in der neuesten Legislatur dem letzten Generalkapitel vom Jahr 1776) entwickelt worden seyn. 35) Ohne uns hier mit Widerlegung dieser seltsamen Einfälle lange aufzuhalten, wollen wir nur das anführen, was ein berühmter Schriftsteller 36) von der Regierungsform des Maltheserordens berichtet. „Den „Grundsätzen nach, sagt er, ist der Groß„meister nur der Erste unter seines Glei-

35) Mit dergleichen, aus der neufränkischen Terminologie entlehnten Phrasen glaubt der oben §. 20. Note 15. angeführte Schriftsteller, den Maltheserorden von der Religiosität und religiosen Regierungsform befreyet, und in eine militärische Republik umgeschaffen zu haben.

36) Le Non Voyage pittoresque de Naples et de Sicile Tom. IV. pag. 251. 252.

„chen. 37) Im Conseil, an welches alle
„Sachen zu bringen sind, hat er, wie je-
„des Mitglied, nur eine Stimme. 38) An-
„ders verhält es sich in der Ausführung.
„Alle geheime und wichtige Angelegenhei-
„ten werden in einem Ausschuß (Consiglio

---

37) In Sachen, welche der Regel und den Ordensstatuten nicht zuwider sind, müssen alle Brüder dem Großmeister unbedingt gehorchen. Befiehlt er etwas gegen die Statuten, so kann zwar der gekränkte Bruder an das sogenannte Sgardium appellieren; aber das Consiglio compito entscheidet, ob das Sgardium zu verwilligen sey, oder nicht, und der Großmeister, wie Le Non selbst bemerket, kann das Consiglio compito leiten, wie er will. Er ist also doch wohl mehr, als nur der Erste unter seines gleichen. Doch man lese weiter, und urtheile.

38) Zwey Stimmen, sagt Moreri in Diction. histor. artic. Malte.

„ ordinario) abgethan, den der Großmeister „ unumschränkt beherrscht. Denn in diesem, „ wie im großen Rathe (Consiglio compito) „ 39) hängt der Vortrag der Sache von ihm „ allein ab. Will er, daß sie nicht zur Sprache „ komme, oder sieht er, sie würde nicht nach „ seinem Wunsche ausfallen, so übergeht „ er sie mit Stillschweigen. Wenn aber „ auch eine mit der Constitution zusammen„ hangende Sache der förmlichen Sanction „ des großen Raths bedarf, so kennt er „ erstlich die ihm ergebenen Stimmen, „ und von der Gegenpartey macht er sich, „ als Ausspender der Gnaden des Ordens, „ 40) noch so viele Stimmen eigen, als

39) Dieser besteht aus den nämlichen Personen, welche das Consiglio ordinario ausmachen (§. 11.) nur mit dem Unterschiede, daß von jeder Zunge noch zwey Ritter beygezogen werden.

40) „ Er kann (wie der grillenhafte Schöpfer der Maltheserordensrepublik an einem an-

„ er bedarf. So kann er alles durchsetzen,
„ ohne für irgend etwas verantwortlich zu
„ seyn; daher kann man mit Wahrheit sa-
„ gen, daß die Macht des Großmeisters zu
„ Maltha in der Ausübung mehr als
„ monarchisch ist. Seine Unumschränkt-
„ heit erhält dadurch einen Zuwachs, daß
„ ihm gleich nach seiner Erwählung von
„ dem Orden die Souverainität über die
„ dem leztern zuständigen Inseln Maltha,
„ Gozzo und Comino übertragen wird."

§. 27.

Klein ist dieser religiose Souverain zwar in Rücksicht seines Territoriums, das muß man

---

dern Orte sagt) alle fünf Jahre in jedem Priorate eine erledigte Commende vergeben. Wenige große Herren von gleichem Range haben so viele Gnaden und Pensionen auszutheilen, wie er."

man gestehen; aber desto größer erscheint er, wenn man bedenkt, daß so viele und mächtige Reiche ihm und seinem Convente zinsbar sind. Frankreich, welches ihm ehedem den größten Tribut lieferte, hat sich in unsern Tagen von diesem Joche befreyt; aber noch lassen Spanien, Portugall, Italien, Deutschland und Böhmen, Bayern und Pohlen, es sich gutwillig gefallen, daß aus ihren Staatsgütern Millionen erhoben, und in die Casse des souverainen Maltheserordens geworfen werden.

§. 28.

Eben diese Souverainität ist es, was den Maltheserorden von andern geistlichen Orden, die von auswärtigen Obern und Regenten, wie z. B. die Kapuziner, Augustiner und Dominikaner von ihren zu Rom residierenden Generalen, abhangen, wesent-

lich unterscheidet: sie ist es aber auch, die den vorzüglichsten Grund enthält, warum weder Staat, noch Kirche jemals etwas Gutes und Nützliches von ihm erwarten dürfen, vielmehr beyde durch ihn einen unermeßlichen und unersetzlichen Schaden nothwendig erleiden müssen, wie aus folgendem deutlich erhellen wird.

Zweytes Hauptstück.

Von der Entbehrlichkeit und Schädlichkeit des Maltheserordens.

§. 29.

Bis gegen das Ende des eilften Jahrhunderts war die Beobachtung der drey Gelübde, der Keuschheit nämlich, der Armuth und des Gehorsams, als Mittel, eine höhere christliche Tugend zu erreichen, der einzige Zweck, und das einzige Bestreben aller christlichen Orden, und Religiosen. Gerhard und Raymund, die Stifter des Johanniterordens, waren die ersten, die sich und ihre Untergebenen

zu noch andern frommen Werken feyerlich verpflichteten, indem jener die Beherbergung und Pflege der nach Jerusalem kommenden Pilgrimme, dieser die bewaffnete Vertheidigung des eroberten Palästina und die Erhaltung des christlichen Glaubens in diesem Lande zu den drey Gelübden hinzufügte. Schön und lobenswerth ist die Sorgfalt für dürftige und kranke Menschen; rühmlich ist der Muth, mit dem ein Bürger die Waffen gegen die Feinde des Vaterlandes und des Staates, dem er angehöret, ergreift, und beydes streitet nicht nur keineswegs mit den Grundsätzen des Christenthums, sondern ist ihnen auch vollkommen gemäß. Ob sich aber kriegerische Gesinnungen, und auf Tod und Verderben gerichtete Unternehmungen für Leute schicken, welche, durchdrungen von den Gefühlen der Religion und der allgemeinen Menschenliebe, sich den

Werken christlicher Liebe und Barmherzigkeit in einem vorzüglichen Grade gewidmet haben, dieß ist eine andere Frage, die wir wenigstens nicht geradezu mit Ja beantworten möchten. Wenn, wie Innocenz III. sagt, der Ehestand und der Priesterstand, oder die Cyther und das Psalterium sich nicht wohl zusammenreimen 1), um wie viel mehr müssen die Mordwerkzeuge in der einen, und die Oelflasche des guten Samariters 2) in der andern Hand contrastieren? Wem ist nicht Raymunds Portrait bey dem ersten Anblicke auffallend? Sein frommes, sanftes Auge auf das Bildniß des sterbenden, noch im Tode für seine Peiniger bethenden Heilandes geheftet, und seine

---

1) Clerici qui matrimonium contraxerunt, in quorum conversatione cithara cum psalterio male concordat. Cap. 5. de Cler. conjug.

2) Luc. X. 33—37.

Lenden mit einem fürchterlichen Kriegsschwerdte umgürtet, welcher Widerspruch!

§. 30.

Doch wir wollen über diese Inconvenienz wegsehen, und nun die wichtigere Bemerkung machen, daß der Johanniterorden seine erste und ursprüngliche Verfassung völlig verlohren, und das, was er war, und vermöge seiner Errichtung und wesentlichen Bestimmung seyn sollte, zu seyn ganz aufgehöret habe. Seitdem nämlich im Jahr 1291. der Johanniterorden mit allen abendländischen Christen aus Syrien und Palästina vertrieben, und mit dem Verluste von Ptolemais allen Besitzungen der Christen im heiligen Lande ein Ende gemacht wurde: ist man allmählig von dem Wahne, daß man der christlichen Religion nicht Menschen gewinnen, sondern ein Land erobern, und es durch Verdrängung

seiner nichtchristlichen Besitzer in ein christliches Land umschaffen müsse, zur Ehre der gesunden Vernunft und des Christenthums glücklich zurückgekommen; und es ist heut zu Tage eine von allen Staaten und von allen vernünftigen Menschen anerkannte, unbestreitbare Wahrheit, daß die Verschiedenheit der Religion, und selbst der Unglaube (Heidenthum, Judenthum, Muhammedismus) keine rechtmäßige Ursache sey, ein Volk zu bekriegen; man respectirt jeden friedlichen Staat, und ehret dessen Oberhaupt ohne Rücksicht der Religion, wozu sie sich bekennen. Deßwegen kann man auch vollkommen versichert seyn, daß sich weder einzelne, noch verbundene Mächte jemals wieder zu einem Kreuzzuge, das ist, zu einem offensiven Relgionskriege entschließen werden. — Eben so verhält es sich mit den Wallfahrten nach Jerusalem. Es giebt weder ganze Pilgerhaufen, noch einzelne Wallfahrter mehr zum heiligen Grabe; und

gäbe es deren noch so viele: so existirt kein Johanniter Hospital daselbst, in welchem arme und kranke Pilgrimme Aufnahme und Verpflegung finden könnten. Es ist also schlechterdings unmöglich, daß der Johanniterorden seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß handle; daß er die Pilgrimme, die das heilige Grab besuchen, aufnehme, beherberge, verpflege, und daß er Palästina gegen die Gewaltthätigkeiten und Anfälle der Muhamedaner vertheidige.

§. 31.

Dieß fühlte der Orden selbst, und darum mußte er die Pflicht, dürftige und kranke Pilgrimme in Jerusalem zu beherbergen in die Armen- und Krankenpflege überhaupt; und die Pflicht, gegen die Ungläubigen in Palästina zu fechten, in die allgemeine Beschützung des christlichen

und katholischen Glaubens verwandeln. Dieß sollte nunmehr der doppelte, wesentliche Zweck, dieß sollte die eigentliche Beschäftigung der Johanniter seyn. 3) Es ist der Mühe werth, diese beyden Zwecke näher zu beleuchten, und unparteyisch zu prüfen. Wir machen mit der Beschützung des christlichen und katholischen Glaubens den Anfang.

§. 32.

Was verstehen die Ritter unter der Beschützung der christlichen und katholischen Religion? Die Religion zu beschützen, ist

---

3) Obsequium pauperum et tuitio fidei catholicæ, — fidei militia sanctæ hospitalitati adjuncta — — infirmorum obsequium ac fidei catholicæ tuitio sub habitu regulari. Statut. cap. 1. et 2. de Regul. cap. 1. de Recept. fratrum.

in gewissem Verstande jedes Menschen, jedes Christen Pflicht. Jeder Christ soll nicht bloß die leibliche, sondern auch die geistliche Glückseligkeit seines Nächsten nach seinem besten Vermögen befördern, folglich Rechtschaffenheit und Tugend, insbesondere Religionswahrheiten, wovon er überzeugt ist, zumal diejenigen, ohne welche Tugend und Gottseligkeit nicht bestehen können, unter den Menschen ausbreiten, sie gegen Einwürfe retten, und schädliche Irrthümer bestreiten. Schutz der Religion ist Schutz der Wahrheit und Tugend; aber der weise, ächt christliche Beschützer der Religion kennet keine andere Mittel, als Ermahnungen, Belehrungen und gute Beyspiele; er bestreitet Vorurtheile und Religionsirrthümer mit keinen andern Waffen, als mit G r ü n d e n, und wenn er gethan hat, was in seinen Kräften ist: so stellet er das übrige Gott anheim.

§. 33.

Man erwarte hier nicht, daß wir diese Wahrheit, welche heut zu Tage kein Mensch von gesundem Verstande und einer auch nur mittelmäßigen Einsicht in die Lehren des Christenthums mehr bezweifelt, weitläuftig beweisen, und uns in die Widerlegung derjenigen einlassen, welche dafür halten, daß sie Gott einen Dienst erweisen, wenn sie wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe Jemanden gering achten, oder mißhandeln und verfolgen, oder wohl gar tödten. Wer in unsern Tagen solche Grundsätze heget, muß die Stelle Luc. 9, 52—56 und mehrere ähnliche entweder gar nie, oder doch nicht mit Verstande gelesen haben, überhaupt ein schlecht unterrichteter Christ, und kaum fähig seyn, Vernunftschlüsse zu fassen.

§. 34.

Noch einmal also: wenn die Johanniter die christliche und katholische Religion zu beschützen angeloben: durch welche Mittel denken sie zu diesem an sich lobenswerthen Endzwecke zu gelangen? Haben sie den Vorsatz, nur irrige Religionslehren, besonders der Muhammedaner und anderer Ungläubigen, oder — die ungläubigen Personen selbst, ungläubige Nationen zu bestreiten? Wollen sie sich als Missionare und Volksbekehrer in der Türkey gebrauchen lassen, oder — ist es nur darauf angesehen, daß sie hier und da einem oder mehrern Türken den Kopf spalten? Man vernehme hierüber ihre eigene Erklärung: „Es ist eine besondere und eigene „Pflicht der Soldaten Christi, — heißt „es ausdrücklich in den Statuten dieses „Ordens — für die Ehre Gottes, für

„ den katholischen Glauben zu kämpfen.
„ Denn deßwegen tragen die Hospitaliter
„ das Kreuzzeichen, damit sie nach vielfäl-
„ tigem Allmosengeben das Muhamme-
„ danische Volk, und alle, die im
„ Glauben irren, bekriegen, ver-
„ folgen, vertilgen. 4)"

§. 35.

Es ist also, diesem Bekenntniß zufolge, dem Maltheserorden nicht um Bestreitung irriger Religionslehren, nicht um Belehrung der Mahummedaner und Ungläubigen zu thun;

---

4) Peculiare et proprium est Christi militibus, pro cultu divino, pro fide catholica pugnare. Ad hoc enim hospitalarii milites signum crucis gestant, ut post multifariam eleemosynarum elargitionem gentem Mahummetanam, et qui a fide deviant, oppugnent, premant, pessumdent. Statut. cap. 2 de Regula.

Ja er ist so weit entfernt, sich dem Bekehrungsgeschäfte zu unterziehen, daß die Geschicklichkeit und Kenntnisse, welche vorausgesezt werden, um Irrende von den Abwegen des Unglaubens auf die Bahn der Wahrheit leiten zu können, gar nicht unter die Eigenschaften eines Maltheser zählt werden, und daher den Mitgliedern dieses Ordens auch durchaus fehlen. Mit einem Worte: der Maltheserorden ist wirklich ein militärisches, ein kriegerisches und — dennoch ein religioses Institut, bestimmt, die Waffen gegen die Ungläubigen zu führen, und ihnen an Leib und Leben, an Gütern und Vermögen allen nur möglichen Abbruch zu thun. Was kann, — fragen wir nun weiter — was kann ein solcher Verfolgungs- und Vertilgungsorden den christlichen Staaten nützen? — Nichts, gar nichts, weder zur Kriegs- noch zur Friedenszeit.

§. 36.

Nicht zur Kriegszeit. Denn wenn christliche Staaten von den Türken, oder andern ungläubigen Mächten bekriegt werden, so sind ja die erstern längst mit eigenen stehenden Armeen oder Flotten versehen, welche immer bereit sind, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; und im Nothfall steht ihnen das unstreitige Recht zu, alle Unterthanen, alle in ihrem Staate befindliche wehrhafte Menschen, die Maltheserordensglieder nicht ausgenommen, zur Ergreifung der Waffen und zur Vertheidigung des Vaterlandes aufzufordern und anzuhalten. Die Hülfe aber, die der Ordensrath zu Maltha etwa senden könnte, ist so ungewiß, und dabey so unbedeutend, daß wahrlich kein Staatscabinet darauf rechnen kann, oder rechnen wird. Wehe dem Staate, mit dem es so weit gekommen wäre, daß er

vom Johanniterorden Hülfe und Unterstützung erwarten müßte. Und gesetzt, ein christlicher mit den Türken in Krieg verwickelter Regent forderte den gesammten Maltheserorden auf, sich vermöge seines theuern Gelübdes in Masse zu erheben, und seine Kräfte mit den Kräften des angefallenen Staates zu vereinigen: würden die Maltheser diese Gelegenheit, ihr Gelübd in vollerm Maaße und mit mehr Zuverläßigkeit, als jemals, zu erfüllen, benutzen; würden sie, von den Grundsätzen, worauf ihr Orden beruht, und wozu sie sich öffentlich bekennen, geleitet, und gleichsam von einem Geiste beseelet, die Sache des christlichen Staates gegen die Ungläubigen Feinde verfechten? Gewiß nicht. Es ist bekannt, daß die Maltheser sich häufig dem politischen Militairdienste, (so müssen wir ihn im Gegensatz des religiosen Militairdienstes nennen) und zwar bey verschiedenen Staaten widmen, selbst bey Staaten,

wel-

welche, um ihren christlichen Nachbar zu überwinden, oder dessen Macht zu schwächen, sich der Hülfe der Türken bedienen. Es ist ferners bekannt, daß schon oft diejenige christliche Macht, welche der andern durch die Türken zu schaden trachtete, den größten Einfluß auf den souverainen Ordensrath zu Maltha hatte, und denselben nach ihren Absichten und Planen lenkte. So nahm z. B. Frankreich an mehrern Türkenkriegen gegen das Haus Oestreich Antheil. Der Großmeister und die wichtigsten Personen im Ordensrathe zu Maltha waren meistens immer Franzosen; außerdem war Spanien und der größte Theil von Italien mit Frankreich gemeiniglich alliirt, und folglich der ganze Maltheserorden, mit Ausnahme der einzigen deutschen Zunge, auf französisch-türkischer, oder wenigstens nicht auf Oestreichs und Deutschlands Seite. Wie oft sah man Deutschland und Ungarn im Gedränge,

da von türkischen, dort von französischen Armeen umgeben? Wie oft fochten nicht Französische, Spanische, und Italienische Maltheserritter mit den Türken gemeinschaftlich, jene am Rhein und Po in Deutschland und Italien, diese an der Donau in Ungarn gegen das Haus Oestreich? Was aber das Haus Oestreich mehrmal erfuhr, das haben alle christliche Mächte, wenn sie von ungläubigen Staaten angegriffen werden, zu gewarten. Maltha und der Maltheserorden kann ihnen nicht nur nichts nützen, sondern auch sehr nachtheilig und gefährlich werden.

§. 37.

Nicht zur Friedenszeit. Denn so lange die Pforte und andere nichtchristliche Staaten das Völkerrecht nicht verletzen; so lange sie die christlichen Mächte nicht vorsetzlich beleidigen, und in ihren

vollkommenen Rechten kränken: so lange fordern Vernunft und Christenthum, sie gleichfalls in Ruhe und Frieden zu lassen. Beleidigung ist, wie alle vernünftige Leute wissen, die einzige rechtmäßige Ursache des Kriegs. Ja nicht einmal jede Beleidigung rechtfertiget den Krieg, sondern nur eine solche, die man durch gelindere Mittel nicht abwenden kann. Nun aber — auch darin kommen alle vernünftige Leute überein — beleidiget der nichtchristliche Staat den christlichen keineswegs durch den Unglauben allein, so wenig als der Katholik den Protestanten, oder der Protestant den Katholiken durch die verschiedene Auslegung der Bibel beleidiget. Wollten die Maltheserritter aus falschem Religionseifer, der eine traurige Geburt des Mittelalters, wie ihr Orden, ist, dieses Natur- und Religionsgesetz nicht anerkennen; wollten sie einen ewigen Religionskrieg gegen Türken und

Ungläubige bloß um der Religion willen führen: so verdienten sie eben darum als böse und höchstgefährliche Menschen aus allen aufgeklärten Staaten verbannet, und ihrem Schicksale überlassen zu werden.

§. 38.

Und sehet da, eben der Maltheserorden ist es, der dieses durch Vernunft und Offenbarung verkündigte, unwandelbare Gesetz mißkennet; er ist es, der einen ewigen Krieg gegen die Muhammedaner für die heiligste Pflicht, und nur diejenigen Mitglieder der Ordensbeneficien und Ehrenstellen würdig hält, welche wenigstens vier Feldzüge oder sogenannte Karavanen gegen die Ungläubigen gemacht haben; er ist es, der, wie ein berühmter Geschichtschreiber dieses Ordens sich ausdrückt, den Zustand des Friedens als seinem In-

stitute zuwiderlaufend verabscheuet, und den Zustand des Krieges vorsetzlich hervorruft, nicht um den Frieden, den einzigen erlaubten Zweck des Krieges, zu erhalten, sondern um den Frieden zu entfernen, und den Krieg zu verewigen; 5) er ist es — setzen wir hinzu, — der sich durch diese Denkungs- und Handlungsart zu dem ärgerlichsten und unbegreiflichsten Fanatismus bekennet.

§. 39.

Der Maltheserorden denkt vielleicht, diese Beschuldigungen dadurch von sich ab-

---

5) Au lieu, qu'aux autres republiques on fait la guerre pour establir une paix, ceux cy font perpetuelle guerre pour fuir la paix comme contraire à leur institut et à leur vertu. Boyssat Histoire de chevaliers de l'ordre de S. Jean de Jerusalem, vol. II. preface.

zulehnen, daß er behauptet, nicht der angreifende, sondern der angegriffene Theil zu seyn. „Die Muhammedaner, — heißt es, — und besonders die africanischen Raubstaaten, Algier, Tunis, Tripoli, u. s. w. sind auf dem mittelländischen Meere in einem immerwährenden Kriege gegen alle christliche Schiffe und Küstenbewohner begriffen, und der Maltheserorden ist es, der vermöge seines Instituts und seiner Gelübde diese privilegirten Räuber überall verfolgt, ihren Gewaltthätigkeiten und frechen Räubereyen Einhalt thut, und die christlichen Schiffe und Küstenbewohner in seinen mächtigen Schutz nimmt." — In der That, wenn dieß buchstäblich und in seinem ganzen Umfange wahr wäre: so müßte man den Werth des Ordens in gewisser Rücksicht allerdings anerkennen. Allein theils ist das Vorgeben falsch, theils würde, wenn es auch gegründet wäre, der Orden sich darum nicht weniger

von seiner Bestimmung entfernet haben, wie sogleich deutlicher werden soll.

§. 40.

Wenn man annehmen wollte, was nie geschah, daß alle gesunde und dienstfähige Ritter ohne Ausnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Maltha haben; daß sie von Zeit zu Zeit mit einer ansehnlichen Kriegsflotte aus der Insel auslaufen; daß sie fleißig auf dem mittelländischen Meere kreuzen, und den Raubschiffen auflauern; daß sie, sobald sie deren eines gewahr werden, sogleich darauf Jagd machen, die See immer frey und rein von barbarischen Schiffen erhalten, und dagegen der Schiffahrt der Christen alle Bequemlichkeit und volle Sicherheit verschaffen: so würden zwar in dieser Voraussetzung, und in dieser Hinsicht die Maltheser, wie wir oben sagten, allerdings sich nicht geringe Verdienste

erwerben; allein darum hätte der Orden — wir wollen nicht sagen, seine erste, ursprüngliche, sondern auch nur die der ursprünglichen substituirte, zweyte Bestimmung, die Vertheidigung des christlichen und katholischen Glaubens gegen die Ungläubigen überhaupt noch keineswegs erfüllet. Denn so, wie die africanischen Raubschiffe bey ihren Streifereyen die Absicht nicht haben, der christlichen Religion Schaden zuzufügen, oder christliche Länder zu erobern, und das Christenthum daraus zu verdrängen, sondern es ihnen lediglich um eine reiche Beute zu thun ist: so würden die Maltheser, wenn sie auch alles erwähnte von jeher geleistet hätten, und noch wirklich leisteten, sich dadurch keineswegs des christlichen Glaubens, sondern vielmehr nur des levantischen und mittelländischen Handels christlicher Staaten angenommen haben. Sind

denn aber Handelschaft der Christen und christliche Religion eines? Heißt das Commerz christlicher Staaten beschützen, eben so viel, als die christliche Religion beschützen, und ist der Vertheidiger des erstern eben darum auch der Vertheidiger der andern? Was hat das Gewerbe mit der Religion, was die Religion mit dem Gewerbe zu schaffen? Und wer sieht nicht, welche schreckliche Verwirrung der Begriffe in dem Maltheserordenswesen herrscht, und wie weit die Maltheser nicht bloß von ihrer ursprünglichen, sondern auch von ihrer zweyten, aus Noth gewählten Bestimmung abgewichen sind?

§. 41.

Aber auch die Beschützung der Handlung christlicher Mächte auf dem mittelländischen Meere ist nichts, als eitle

Vorspieglung. Die wenigen und schwach bemannten Fahrzeuge der Maltheserritter sind bey weitem nicht vermögend, die africanischen Raubstaaten im Zaume zu halten, und ihre Unternehmungen zur See zu vereiteln, oder auch nur einzuschränken. So lange die größern Seemächte diesem Uebel nicht mit Ernst und Nachdruck steuern; so lange vielmehr ihre Politik zu fordern scheint, daß das Raubgesindel sein Unwesen auf dem Meere forttreibe, und die Handlung der kleinern Seemächte beunruhige: so lange werden die letztern sich genöthiget sehen, entweder ihre und ihrer Unterthanen Schiffe der Gefahr, von Seeräubern weggenommen zu werden, auszusetzen, oder deren Sicherheit durch eine Art von Tribut, durch Geld und kostbare Geschenke von den Barbaren zu erkaufen. Kann sich wohl der Maltheserorden rühmen, irgend eine christliche Macht, oder auch nur einzelne Handlungscompagnien von dieser fatalen Nothwendigkeit befreyt zu haben?

§. 42.

Daß der Maltheserorden, als Orden und seinem Institute zufolge, für die Sicherheit der Schiffe christlicher Nationen Sorge trage, und den Seeräubern allen möglichen Widerstand und Abbruch thue, ist wenigstens in sofern ungegründet, als bekanntermaaßen die Zahl der Malthefer, die sich in Maltha selbst gewöhnlich aufhalten, verhältnißmäßig so gering ist, daß die Korsaren nicht Ursache haben, sich vor ihnen zu fürchten. Außer dem Großmeister, dem Ordensrathe, und andern vornehmen Ordensbeamten befinden sich auf der Insel gemeiniglich nur junge und angehende Ordensglieder, welche das Noviziat und die Karavanen noch nicht zurückgelegt haben. Sind aber Noviziat und Karavanen vorüber, so sagt der junge Ritter, froh, als hätte er die Feuerprobe überstanden,

allen Schiffen und Seeräubern, und dem ganzen Militärdienste des Ordens auf immer Lebewohl; sucht irgendwo Kriegs- oder andere Dienste, oder ergiebt sich wohl auch sogleich dem Müssiggange, und sieht im einen, wie im andern Falle dem baldigen Genusse einer Commende mit Verlangen entgegen. Hat er diese entweder nach dem Alter seines Eintritts in den Orden, oder aus großmeisterlicher Gnade erhalten: so hat er seinen eigentlichen Zweck erreicht, und bekümmert sich ferner weder um die Gläubigen, noch um die Ungläubigen. Mit der Zeit, wenn er beweisen kann, daß er die bisher genossene Commende verbessert, oder wenigstens nicht verschlimmert hat, wird ihm auch wohl eine fettere Commende, und zuletzt eine der fettesten zu Theil; und, wenn er auch z. B. als Deputirter zu einem Generalkapitel auf einige Zeit, oder, befördert zu einer hohen Ordenswürde, auf immer nach Maltha zu-

rückkehrt: so wird doch an keine Karavane und an keine Bekriegung der Ungläubigen weiter gedacht. Läßt sich aber bey dieser Verfassung, und bey diesem Betragen der Maltheserritter wohl behaupten, daß der Orden, als Orden, das ist, als eine große, zahlreiche Gesellschaft, zu seinem gemeinschaftlichen Zwecke, welcher die Bestreitung der Ungläubigen, und die bewaffnete Vertheidigung der christlichen Religion seyn soll, hinarbeite, und die Pflichten erfülle, die er sich selbst auferlegt hat?

§. 42.

Noch mehr; die vier Karavanen, denen jeder junge Maltheserritter sich unterziehen soll, um sich dadurch den Weg zu reichlichen Einkünften, und einem geschäftfreyen Leben zu bahnen, ist im Grunde eine bloße Ceremonie, ist eitel Blendwerk und Possenspiel. Die Schiffe, worauf sich

die Karavane befindet, laufen einige Mahle in die offene See hinaus, etwa nach Sicilien hinüber, um Früchte zu hohlen, und, wenn sie nie einen Korsaren gesehen, nie weder ein Raubschiff verfolgt haben, noch von Seeräubern verfolgt worden sind: so ist die Karavane nichts destoweniger zu Ende, und alle Gefahr auf die ganze Lebenszeit überstanden. Dieß ist auch in den neuern Zeiten gemeiniglich der Fall. Man hat wohl ältere Beyspiele, daß die Ritter nicht nur den Anfällen der Raubschiffe tapfern Widerstand gethan, sondern sie auch selbst angegriffen haben. Aber in der Folge mag man eingesehen haben, daß in der Hauptsache doch nichts damit ausgerichtet ist, und man hat daher, um das Leben junger Ritter nicht ohne Noth — und man darf wohl sagen — ohne Nutzen Gefahren auszusetzen, die weise Vorsorge getroffen, daß die Galeeren jedesmal von Fregatten begleitet werden müssen. Seitdem sind die

aus Maltha auslaufenden Schiffe, gegen die Angriffe der Seeräuber hinlänglich geschützt, und die Ritter können mit ihren Begleitern darauf zählen, daß sie, wenn sie nicht etwa der Sturm verschlägt, glücklich und unversehrt in ihre Heimath zurückkommen werden.

§. 44.

Die zweyte Hauptpflicht, welche sich die Maltheser außer den gewöhnlichen religiösen Gelübden auflegen, ist die Armen- und Krankenpflege. 6) Diese ist, wer darf es läugnen? — eine wahrhaft christliche Tugend, eine Tugend, die unser Hei-

---

6) Qui hospitalariorum militum appellatione se notos esse volunt; quapropter nihil potius nobis faciendum est, quam quod nomine proferimus, re et actis præstemus. Statut. cap. 5. de Hospitalitate.

land vorzüglich geadelt und erhoben hat. Wer kann die herrlichen Stellen des neuen Testaments über diesen Gegenstand, 7) und besonders den Ausspruch des Erlösers Matth 25, 40 lesen und erwägen, ohne innigst gerührt zu werden, und selbst in diesen menschenfreundlichen Grundsätzen Beweise der Wahrheit des Christenthums zu finden? Durch liebreiches und thätiges Mitleiden gegen Arme und Kranke zeichneten sich daher schon die Apostel aus, und die Vorsorge für Verlassene Elende war eine der schönsten Zierden der ersten Kirche. In der Folge, je mehr das Christenthum ausgebreitet, und befestiget wurde, desto mehr nahm auch der Eifer zu, durch wohlthätige Anstalten das menschliche Elend zu mindern, und es entstanden bald hier und

7) Z. B. Matth. V. 7. Matth. XXV. 34—40. Luc. VI. 36. Apg. XX. 35.

da Gesellschaften, die, durch die edelsten Gründe der Religion angetrieben, zur Versorgung und Unterstützung der mit Dürftigkeit und körperlichen Uebeln kämpfenden Menschenklasse ihre Kräfte vereinigten, und sich glücklich schätzten, Werkzeuge der erbarmenden Gottheit zu seyn. Noch in unsern Tagen, wer kennet nicht den Orden der barmherzigen Brüder und Schwestern, und wer hält ihn nicht einer allgemeinen Hochachtung, Beförderung und Nachahmung werth? Welche heldenmüthige Liebe beseelet nicht diese Menschenfreunde, die sich durch ein freywilliges Gelübd verbinden, ohne alle Belohnung, ohne alle Nebenabsichten, bloß um Gotteswillen die Kranken unentgeltlich aufzunehmen, und sie auch unter den eckelhaftesten Umständen, und bey einer stäten Gefahr ihrer eigenen Gesundheit und ihres eigenen Lebens zu pflegen! — So war es auch, vorausgesetzt, daß nun einmal die Christen,

dem Geiste und der Denkart der Zeiten gemäß, aus allen christlichen Provinzen zum heiligen Grabe wallfahrten sollten, eine alles Lobes und Beyfalls würdige Anstalt, zur Beherbergung und Verpflegung armer und kranker Pilgrimme zu Jerusalem ein Hospital zu errichten, und den aller andern Hülfe beraubten Christen einen Zufluchtsort zu eröffnen. Das edle Bestreben, womit die Johanniter daselbst die Erquickung und Rettung der leidenden Menschheit sich angelegen seyn ließen, verdient unstreitig den Dank und die Achtung der Nachwelt.

§. 45.

Allein, auch hierin hat der Orden so wesentliche Veränderungen erlitten, und die Maltheser sind in dem Puncte der Armen- und Krankenpflege von ihrem Institute so sehr abgewichen, daß man ihnen nicht ein-

mal ihren alten Namen Hospitaliter oder Hospitalbrüder mit einigem Scheine der Wahrheit mehr beylegen, geschweige sie mit den barmherzigen Brüdern und Schwestern in eine Parallele stellen, oder auch nur von ferne mit ihnen vergleichen kann. Folgende Bemerkungen werden die Richtigkeit dieser Behauptung in das helleste Licht setzen.

§. 46.

Was wir oben in Hinsicht auf die Beschützung der wallfahrtenden Christen und auf die Vertheidigung des sogenannten heiligen Landes gegen die Anfälle der Ungläubigen erinnerten, dieß kann, nachdem die Türken ganz Palästina unter ihre Gewalt gebracht haben, und sich weder rechtmäßige Gründe denken, noch vernünftige Hoffnungen schöpfen lassen, dieses Land jemals wieder zu erobern, auch auf die

Armen- und Krankenpflege, zu welcher der Johanniterorden sich ursprünglich verband, angewendet werden. So, wie der Orden sich genöthiget sah, an die Stelle der Vertheidigung von Palästina die Bestreitung der Ungläubigen überhaupt zu setzen: so mußte er die Aufnahme und Besorgung der armen und kranken Pilgrimme zu Jerusalem in die allgemeine Armen- und Krankenpflege verwandeln.

§. 47.

Man sollte glauben, das Ordensinstitut hätte durch diese Verwandlung eher gewinnen, als verlieren sollen, und die Ritter würden, nachdem sie sich durch ganz Europa ausgebreitet, und durch die Freygebigkeit der Großen und Reichen allmählig so viele Besitzungen und Einkünfte

erworben hatten, daß der Orden im Reichthum und Ueberfluß zu schwimmen schien, ihre anfangs auf Jerusalem eingeschränkte Mildthätigkeit auf alle christliche Provinzen ausgedehnt, und nicht nur den ansehnlichsten Theil ihrer unermeßlichen Revenuen zur Erbauung neuer Hospitäler, als dem eigentlichen Endzwecke, wozu die christliche Andacht und Frömmigkeit sie mit Schätzen überhäufte, verwendet; sondern auch als wahre Krankenwärter und Spithaldiener (Hospitalier) sich selbst und ihr ganzes Leben vorzüglich dem Dienste der Armen und Kranken gewidmet haben. Aber nichts weniger, als dieses, vielmehr geschah gerade das Gegentheil. Woran es heut zu Tage in keinem mittelmäßigen Städtchen, geschweige in einer großen und volkreichen Stadt mangelt, ein Hospital, in welches dürftige Kranke unentgeltlich aufgenommen, und mit dem nöthigen versehen werden, das trift man zwar auf der Insel

Maltha an; aber wer sollte es glauben, daß seit Jahrhunderten ein Orden, dessen Besitzungen nach dem Geständniß eines seiner Apologeten so ausgebreitet sind, daß sie, wenn sie beysammen lägen, einen Staat von der vierten Größe ausmachen würden, und dessen sämtliche Mitglieder sich zur Armen- und Krankenpflege durch ein feyerliches Gelübd und auf ihre ganze Lebenszeit verbinden, dennoch eben diese Sorgfalt für Arme und Kranke auf ein einziges Hospital, nämlich das zu Maltha, einschränkte, und daß die durch die meisten christlichen Reiche zerstreuten und im Ueberflusse lebenden zahlreichen Ritter, Commandeurs, Beneficiaten u. s. w. sich der Kranken nicht weiter annehmen, und überhaupt keine andre Hospitalität ausüben, als welche jeder Menschenfreund nach dem Maaße seines Standes und Vermögens auszuüben pflegt? Was für einen Werth kann aber ein Kran-

kenhaus, das, wie es auch übrigens beschaffen seyn mag, in einer fern an den afrikanischen Küsten gelegenen Insel erbaut ist, für unser Deutschland, und für jedes andere christliche Reich haben? Was kann es armen und kranken Deutschen helfen, wenn die Herren auf Maltha nicht grausam und unmenschlich genug sind, um hülflose Kranke der Verzweiflung zu überlassen, indeß jeder deutsche Staat, jede deutsche Provinz, und jede deutsche Gemeinde für ihre Kranke selbst sorgen muß?

§. 47.

Aber das Hospital zu Maltha — meynen etwa die Herren — lasse sich nicht mit andern Hospitälern vergleichen, indem es sich, wie äußerlich an Pracht und Größe, so auch durch seine innere Einrichtung vor allen andern Hospitälern auszeichne, unter der unmittelbaren Aufsicht des Großmeisters

und der vornehmsten Ritter stehe, und die darin befindlichen Kranken von Ordensgliedern selbst mit der zärtlichsten, nie ermüdenden Sorgfalt gepflegt werden. — — Ach ja, die Welt, die will betrogen seyn, nicht wahr? Wenn man auch annehmen wollte, daß die innere Einrichtung des großen, prächtig ins Auge fallenden, und — wir wollen es glauben — mehr einem Pallaste, als einem Krankenhause gleichenden Hospitals ganz so beschaffen sey, wie die äußere Gestalt unerfahrne und leichtgläubige Leute vermuthen läßt; daß ferner der Großmeister als Souverain der Insel, und die anwesenden Pilieri und Großkreuze, als seine Minister, sich für diese öffentliche Anstalt ganz besonders interessieren; und daß endlich die Ordensglieder es wirklich nicht unter ihrer Würde halten, die Kranken in eigener Person zu pflegen und zu bedienen: so bleibt doch die oben aufgeworfene Frage: Ist es der Mühe werth, um des

großen Hospitals in Maltha willen einen zahlreichen Orden mit dem Fette aller christlichen Länder zu füttern? unbeantwortet. Allein wir werden weiter unten sehen, daß die innere Verfassung dieses vornehmen Hospitals der äußern Form keineswegs entspricht, und daß die Krankenpflege zu Maltha eine der schlechtesten und elendesten in der Welt ist Hier wollen wir unsere Leser nur auf das Blendwerk aufmerksam machen, wodurch die Maltheser sich zu Hospitalitern, oder Krankenpflegern zu qualificiren gedenken. So lange nämlich die angehenden Ordensglieder oder Novizen sich zu Maltha befinden, müssen sie sich nicht nur den Karavanen, sondern auch der Krankenpflege unterziehen So wie aber die erstern, wie wir oben gehört haben, auf eine unbedeutende und fruchtlose Ceremonie hinauslaufen: so verhält es sich auch mit der andern. Denn wenn ein

Noviz einige Mahle im Convent zu Maltha zu Tische gedient, oder, wenns hoch kommt, im Hospitale einem Kranken Speise oder Arzeney gereicht hat: so überhebt ihn dieses Probestück von aller weitern Krankenpflege auf seine ganze Lebenszeit, so wie wir oben von der überstandenen Karavane gesagt haben, daß sie auf immer von der Bestreitung der Ungläubigen befreye.

§. 48.

Braucht es nach allem dem wohl etwas mehr, als die Augen aufzuthun, und lehret es nicht der helle Augenschein, daß die Malteser nichts weniger mehr, als was sie seyn sollen, Religionsvertheidiger, und Krankenwärter sind; daß alle diejenigen, welche in diesen Orden aufgenommen zu werden verlangen, weder die Beschützung des christlichen Glaubens, noch die Armen- und

Krankenpflege, sondern, so sorgfältig sie ihren profanen Gesinnungen den Mantel der Religion umhängen, lediglich die Erhaltung einer fetten Pfründe und mit ihr arbeitsfreyen, sorglosen, frohen Lebensgenuß, Wohlstand und Bequemlichkeit zum Endzwecke haben; mit einem Worte, daß der gesammte Maltheserorden seinem Institute und seiner religiösen Bestimmung durchaus ungetreu, sich selbst widersprechend, zwecklos, unnütz und entbehrlich geworden ist?

§. 49.

Doch daß der Maltheserorden zwecklos, unnütz, entbehrlich sey, das möchte noch hingehen. Man trägt und duldet heut zu Tage so manches, was sich eben mit dem Geiste der Zeit nicht ganz verträgt, und oft fordert die Klugheit, dergleichen Institute nicht zu unterdrücken, und wohl gar sie

aufrecht zu erhalten. Es sey also, daß der Maltheserorden seiner ersten Bestimmung nicht mehr Genüge leiste; wenn er nur von irgend einer Seite nützlich, wenigstens nicht schädlich wäre. Allein wir müssen aus innerster Ueberzeugung hinzusetzen, daß eben dieser Orden in mehrern Rücksichten äußerst nachtheilige und verderbliche Folgen hervorbringe.

§. 50.

Der Nachtheil, den jeder Staat, in welchem die Malthefer sich festgesetzt, und ausgebreitet haben, entweder wirklich leidet, oder stets befürchten muß, ist zweyfach. Der eine besteht darin, daß durch die Maltheser ansehnliche Geldsummen aus dem Lande gehen, und nach Maltha fließen, ohne daß der Staat dem dieses Geld abgezapft wird, die geringste Schadloshaltung oder Vergütung dafür zu

gewarten hat. Schwerer zu berechnen, aber desto größer und bedenklicher ist der andere Nachtheil, welcher in der Souveränität des Maltheserordens, und in der Abhängigkeit eines jeden Malthesers von eben diesem auswärtigen Souverain seinen Grund hat. Wir wollen den letztern, als den wichtigern, zuerst betrachten.

§. 51.

Die Verfassung des Maltheserordens unterscheidet sich, wie schon oben §. 10. und §. 28. bemerkt wurde, wesentlich von der Verfassung aller übrigen religiosen Orden, theils dadurch, daß er nur aus einem einzigen Convente, einem einzigen Kapitel besteht, welches in Maltha seinen Sitz hat 8), und von welchem die

---

8) Conventus is esse intelligitur, ubi magister, ecclesia, infirmaria, et Albergia seu octo linguæ consistunt. Cap. 2, de V. S.

durch die christlichen Reiche zerstreuten Maltheserordens-Priorate und Commenden ungefähr wie die z. B. einer Benedictinerabtey incorporirten Priorate, Probsteyen und Pfarreyen lauter Appertinentien sind9); theils daß eben dieses Kapitel, an dessen Spitze der Großmeister, als Oberhaupt, steht, eine völlig unabhängige und souveraine Macht ist, der alle Maltheserordensglieder, wo sie sich immer befinden, welchem Regenten sie sonst dienen, und was für Würden und Aemter sie bey Höfen, Armeen und Civilstellen anderer

9) Bona, quæ ordo noster possidet, cum in communi recte administrari non possent; propter locorum distantiam, majores nostri viritim fratribus per partes regenda commendarunt, unde nomen Commendarum sumpserunt. Cap. I. de Com. Aerario. Commendæ et bona ordinis nostri. Cap. I de Commend. et Administrat.

Mächte bekleiden mögen, in Rücksicht ihrer Personen sowohl, als ihrer Güter unterthan, und, so zu sagen, mit Leib und Seele verpflichtet sind. Wenn daher ein Maltheser Profession ablegt, so schwört er nicht nur, wie der Kapuzinerbruder, seinen religiosen Obern wahren und ewigen Gehorsam, und muß schon in dieser Rücksicht die Befehle des Großmeisters, wenn er anders seine Ordenspflicht erfüllen will, ohne weiters befolgen; sondern er unterwirft sich zugleich — was bey andern Ordensprofessen keineswegs der Fall ist — einer auswärtigen politischen Gewalt, welche die Souveränität behauptet, nach eigenen Gesetzen und uneingeschränkt herrscht, von keiner andern Macht abhängt, wegen ihrer Einrichtungen, Verordnungen Unternehmungen und Maximen Niemanden in der Welt Rechenschaft zu geben schuldig ist, und mit den Personen sowohl, als mit den in fremden Staaten gelegenen

Gütern und Einkünften ihrer Unterthanen zimlich willkührlich schalten und walten kann. Der Maltheser wird daher, ohne daß er aufhört, Bürger des Staats, in welchem er lebt, zu seyn, zugleich Bürger und Unterthan eines fremden, auswärtigen Staates; er erhält neben seinem bisherigen Vaterlande noch ein zweytes, mit welchem er sich inniger und fester, als mit dem ersten, ursprünglichen verbindet. Die nachtheiligen Folgen, die daraus entstehen, und die ein aufmerksamer Beobachter durch die alte, neue und neueste Geschichte dieses Ordens, bestätigt finden wird, sind von äußerster Wichtigkeit, und man muß sich wundern, daß sie bisher so wenig geachtet, und beherziget wurden.

§. 52.

§. 52.

Denn wie? Wenn das Interesse der souveränen Regierung zu Maltha mit dem Interesse des Staates, in welchem sich Personen und Güter der Maltheserordensglieder befinden, in Collision kommt: was für ein Benehmen läßt sich in diesem Falle, der sich schon mehrmal ereignet hat, und sich täglich wieder ereignen kann, von der unabhängigen Regierung, und den ihrer Oberherrschaft unterworfenen Ordensgliedern erwarten? Oder wenn zwey christliche Staaten, welche beyde dem Maltheserorden Schutz und Aufenthalt gewähren, und einen ansehnlichen Theil der Einkünfte ihrer Länder überlassen, in Mißverständnisse und Streitigkeiten, oder wohl gar in Kriege gegeneinander verwickelt werden: welche Partey werden alsdann theils die Beherrscher Malthas, theils jeder einzelne, außer

Maltha in einem der kriegführenden Staaten lebende Malthefer ergreifen? Werden die erstern etwa eine strenge Neutralität beobachten, und ihren Untergebenen die getreue Erfüllung der Pflichten gegen die Staaten, deren Schutz sie genießen, einschärfen? Vielleicht, so lange der Orden weder von der einen, noch von der andern der streitenden Parteyen Vortheile zu gewarten, oder Schaden zu befürchten hat. Aber werden sie nicht, sobald es ihr Intereße erheischet, ohne andere Rücksicht Maaßregeln ergreifen, die dem Wohl des einen oder des andern Staates schnurstracks zuwiderlaufen? Werden sie nicht ihren Ordensbrüdern in den verschiedenen christlichen Reichen — wo nicht förmliche Verhaltungsbefehle zusenden, doch deutliche Winke geben, worin die Wünsche und Absichten der souveränen Regierung bestehen, wenn gleich die Sicherheit des Staates, der ihre Brüder schützt und nährt,

dadurch untergraben wird? Und werden die überall ausgebreiteten Ritter nicht, auch ohne besondere Aufträge und Winke erhalten zu haben, von selbst geneigt seyn, die Vortheile ihres Ordens mehr, als das Beste ihres ursprünglichen Staates in Acht zu nehmen, und die Pflichten gegen ihr erstes Vaterland den Pflichten gegen das zweyte, dem sie sich mit Gut und Blut geweihet haben, aufzuopfern? Die Erfahrung wenigstens hat die traurige Wahrheit längst bestätiget, daß die Menschen mit unbegreiflichem Leichtsinne beynahe alle Rücksicht auf die große bürgerliche Gesellschaft, in der sie gebohren sind, und auf den Staat, dessen Schutz sie von Jugend auf genossen haben, und noch genießen, aus den Augen setzen, und besondern, engern Gesellschaften, die ihre eigene Wahl sind, mit einer Art von Enthusiasmus und mit dem blindesten Vertrauen sich ganz und gar hingeben. Vorgefaßte Meynungen, Stolz, Parteysucht, Neugierigkeit und ver-

schiedene andere Leidenschaften mischen sich in das unglückliche Spiel, und diese fruchtbaren Quellen von tausendfachem Uebel müssen nothwendig da ihre Wirksamkeit in einem hohen Grade äußern, wo die souveräne Regierung aus Personen von so verschiedenen Nationen, wie zu Maltha, zusammengesetzt ist, die, wenn auch ihre Absichten, Wünsche und Theilnehmungen sich nicht so sehr durchkreuzten, als gemeiniglich geschieht, doch bey der großen Verschiedenheit ihrer Charaktere, Gesinnungen und Meynungen leicht auf die widersprechendsten Mittel zur Erreichung desselben Endzwecks gerathen würden. Nichts ist daher natürlicher und — wie die Geschichte lehrt, auch gewöhnlicher, als daß diejenige Nation, welche im Besitze der meisten und vornehmsten Ordenswürden und Staatsämter zu Maltha ist, von der Regierung daselbst vor allen andern begünstiget wird, und daß die an der Spitze stehenden Personen alle übrige

Regierungsglieder — nicht so fast bestimmen, als mit sich fortreißen. 10) Wehe alsdann dem Staate, gegen den sich die Machthaber des Ordens entweder ausdrücklich verschworen, oder auch nur stillschweigend verbunden haben! Was ihnen an Macht und Stärke gebricht, das werden sie durch Cabalen ersetzen, und die Ordensbrüder an den Höfen, bey den Armeen, bey den Civilstellen u. s. w. werden nicht

---

10) Daher kam es, daß die Regierung zu Maltha sich ehedem größtentheils auf die Seite Frankreichs neigte, weil nicht nur gemeiniglich der Großmeister, sondern auch unter den acht Ballivi Conventuali die drey ersten (oben §. 11.) Franzosen waren, die mit leichter Mühe die Stimmenmehrheit, oder auch ohne diese eine Faction zu Gunsten Frankreichs bewirkten, wie z. B. im J. 1798. bey der Uebergabe der Festung und Insel an die Franzosen geschehen ist.

unthätig bleiben, werden heimlich in die Faust lachen, wenn sie die Absichten des Ordens befördert, und die Unternehmungen des Staates, der ihren Absichten im Wege steht, scheitern sehen. — Mit einem Worte: entweder muß man behaupten, was freylich eine sonderbare Behauptung seyn würde: daß das Interesse des souveränen Ordens und Staates zu Maltha mit dem Interesse aller christlichen Staaten, in denen er sich festgesezt hat, in ewiger, unzerstörbarer Harmonie stehe, und mit demselben niemals, auch alsdann nicht, wenn die freundschaftlichsten Bande zwischen andern christlichen Staaten selbst zerrissen sind, in einigen Widerspruch gerathen könne; oder man muß zugeben, daß nicht nur der gesammte Maltheserorden jedem Staate, welcher Mitglieder desselben in seinen Schooß aufgenommen hat, sehr leicht gefährlich werden könne; sondern daß auch jeder einzelne Maltheser, der

sich in einem andern Staate außer Maltha aufhält, oder demselben in was immer für einer Kategorie Dienste leistet, für einen zweydeutigen und unzuverläßigen Mann zu halten sey, auf dessen Treue und Anhänglichkeit man sich nie ganz verlassen darf.

§. 53.

Diese Besorgnisse sind nicht neu; diese Grundsätze hier nicht zum erstenmale aufgestellt. Weise Regierungen haben jene längst gefühlt, diese längst anerkannt; nur wurden sie zum Unglücke gerade auf den Orden nicht angewendet, auf den sie allererst hätten angewendet werden sollen. Schon im Jahr 1781. erließ der höchstselige Kaiser Joseph II. unterm 24. May jene merkwürdige Verordnung, wodurch alle Verbindung inländischer geistlicher Orden und Klöster mit aus-

wärtigen Provinzen, Klöstern und Ordenshäusern, alle Abhängigkeit derselben von auswärtigen Ordens- oder andern geistlichen Obern, sowohl in Rücksicht der geistlichen und Disciplinarsachen, als besonders in Rücksicht der zeitlichen Güter als bedenklich und dem Staate nachtheilig in allen K. K. Oestreichischen Staaten aufgehoben und auf das strengste verbothen wurde.

§. 54.

Wem muß, wenn er nun ein Auge auf den Maltheserorden wirft, nicht der Gedanke sich aufdringen: Wie war es möglich, daß man Ordensglieder, die in einer auswärtigen Verbindung stehen, welche, verglichen mit den Verbindungen aller übrigen Orden weit enger und in aller Betrachtung für den

Staat weit gefährlicher ist, nicht unter diesem weisen Gesetze begriff? Bey den übrigen geistlichen Orden stellet jedes Kloster, ob es gleich mit andern seines Ordens in oder außer dem Lande in einer gewissen Verbindung steht, oder von einem gemeinschaftlichen, inländischen oder ausländischen Ordensobern abhängt, doch immer ein selbstständiges Collegium vor, und läßt sich nicht bloß als ein Accessorium oder als Appertinenz eines andern Klosters, am wenigsten was die zeitlichen Güter und Einkünft betrifft, betrachten und behandeln. Zudem erstreckt sich die Verbindung der Klöster untereinander, und ihre Abhängigkeit von gemeinschaftlichen Ordensobern nur auf geistliche Gegenstände, und auf Klosterdisciplin; in allen andern Stücken, besonders aber in bürgerlichen und politischen Verhältnissen bleiben Benedictiner, Cistercienser, Franciscaner, Kapuziner u. s. f. mit Leib uud Gut einzig dem Staate,

worin ihr Kloster gelegen ist, unterworfen, und verpflichtet. Ganz anders ist das Verhältniß der in verschiedenen christlichen Staaten ansäßigen Maltheser und ihrer Güter zu der in Maltha residirenden Obrigkeit. Denn, wie wir oben bereits gesehen haben, die Ordenspriorate und Commenden, wo sie immer gelegen seyn mögen, sind keine für sich bestehende Stiftungen, sondern accessorische Theile und Pertinenzstücke des einzigen Convents zu Maltha 11); und eben dieser Convent übet über die Personen und Güter aller Ordensglieder nicht bloß im geistlichen,

---

11) Certum est, fratres nostros proprii in eis (bonis) aut privati juris nihil habere, sed eorum verum dominium ac proprietatem ad solum ordinem spectare. Statut. cap. 1. de Com. aerar. Quæ fratres nostri tenent ac possident, ad nostrum ordinem censentur pertinere. Cap. 63. ibid.

sondern auch in weltlichen Angelegenheiten eine souveräne Gewalt aus, dergleichen sich kein ausländischer Präses, Pater Domus, Provinzial, Ordensgeneral, oder wie das gemeinschaftliche geistliche Oberhaupt heißen mag, jemals angemaßet hat. 12) Wenn aber eine bloß auf geistliche Gegenstände eingeschränkte Abhängigkeit eines Klosters von einem auswärtigen Obern für bedenklich und gefährlich gehalten wird; wenn die Sicherheit und das Beste des Staates erfordert, eine solche Verbindung mit der einzigen Ausnahme der wechselseitigen Fürbitte (Suffragia et preces), abzuschneiden, und die gesammte regulare Geistlichkeit unmittelbar inländischen Ordensobern, mittelbar aber mit Aufhebung aller Exemtionen theils der ordentlichen Jurisdiction und Leitung des Diöcesanbischofs, theils der über

---

12) Statut. cap. 59. de Prohib. et pœn.

alle geistliche und weltliche Unterthanen sich erstreckenden obersten Aufsicht des Staates zu unterwerfen; wenn man besorgen muß, z. B. der in Rom residirende Kapuzinergeneral möchte seine Macht mißbrauchen, und die in deutschen Staaten von der Mildthätigkeit der Christen lebenden Kapuziner zum Ungehorsam gegen den Landsfürsten reizen, oder was immer für einen nachtheiligen Einfluß auf den Staat gewinnen: was muß man nicht von einem Orden befürchten, der, reich und mächtig, folglich mit den Mitteln, zu schaden, und zu verderben, ausgerüstet, von aller bischöflichen Jurisdiction exemt, in weltlichen, wie in geistlichen Dingen ganz von einem auswärtigen Souverän abhängt, dessen Interesse von dem Interesse andrer Staaten sehr verschieden, und demselben oft entgegen ist? — O ihr Großen der Erde, sehet wohl zu, daß ihr

nicht Schlangen in euerm Busen nähret, und an heimliche Feinde und Verräther die öffentlichen Güter und eure Wohlthaten verschwendet!

§. 55.

Ein zweyter, unwidersprechlicher Beweis der Schädlichkeit dieses Ordens sind die erstaunlichen Geldsummen, welche durch die Malthesser aus jedem Lande, das sie sich zu ihrem Tummelplatze gewählt haben, nach Maltha geschleppt werden, ohne daß für diesen großen Verlust der beraubte Staat irgend einen Vortheil oder Ersatz erhielte. Es ist der Mühe werth, die verschiedenen Titel, unter denen der Souverän zu Maltha die christliche Welt brandschatzet, und seine Staatscasse füllet, kennen zu lernen.

§. 56.

1. Wer in den Maltheserorden aufgenommen werden will, muß, wenn er schon großjährig, das ist 15 – sage fünfzehn Jahre alt ist, 75 spanische Doppien oder 687 Gulden 30 Kreuzer; ein minderjähriger aber (mit Ausnahme derer, die aus besonderer Gnade zu großmeisterlichen Pagen bestimmt werden, welche nicht mehr als großjährige entrichten) 360 spanische Doppien oder 3300 fl. an das Ordensreceptorat unter dem Titel Passagium, oder Frachtgeld baar bezahlen. 13) Außerdem muß bey Ueberge-

---

13) Quicunque ordinem nostrum profiteri volet, si in gradum militum recipi cupiat, solvet pro suo trajectu, quod passagium dicimus, nostro communi aerario scuta auri in auro ducenta (heut zu Tage aber

bung der Ahnenprobe ein volljähriger 35 fl. ein minderjähriger 132 fl. ein Page 41 fl. 37 kr. der deutschen Zunge oder Adelskasse in Maltha entrichten.

§. 57.

2. Jeder Prior und Commandeur muß den fünften Theil des jährlichen Ertrags der zur Verwaltung ihm anvertrauten Ordensgüter alle Jahre an den Tresor zu Maltha unter dem Titel Responsionen abtragen. Diese ordentliche Auflage kann das Generalkapitel, und auch außer demselben der Großmeister und Ordensrath mit päpstlicher Genehmigung bis auf die Hälfte oder auch auf drey Viertheile erhöhen; ja so-

---

obgedachte Summe.) Statut. cap. 15—17. de Com. aerar.

gar, wenn es Zeit und Umstände erfordern, alle Einkünfte dergestalt an sich ziehen, daß den Commandeuren nur der nothdürftigste Unterhalt übrig bleibt. 14) Denn der Orden verspricht seinen Untergebenen bey der Profession nichts weiter, als Wasser und Brod, und ein schlechtes Kleid. 15) Wenn dergleichen außeror-

---

14) Bona, quæ ordo noster possidet, fratribus regenda commendantur impositis annuis pensionibus, quæ augerentur et minuerentur, prout convenire visum est. Etenim ut minimum quinta, sæpe quarta fructuum pars penditur, et in commune ærarium inferri jubetur; non nunquam etiam dimidia, vel omnes etiam fructus, si ita fuerit statutum. Statut. Cap. 1. eod. Tit.

15) Non delicias tibi, sed panem et aquam et humilem vestitum tantum promittimus. Statut. Cap. 1. de Recept. fratr.

dentliche Impositionen, wovon man gleichwohl mehrere Beyspiele hat, auch selten geschehen: so sind doch schon die gewöhnlichen Responsionen allein ein ungeheurer Verlust für das Land, dem sie entzogen werden.

§. 58.

3. Vermöge des Gelübdes der Armuth sind die Maltheserordensglieder des Eigenthums und eigentlichen Besitzes zeitlicher Güter schlechterdings unfähig. Was sie daher immer haben, besitzen und erwerben, gehöret nicht ihnen; sondern ist nach der bekannten Klosterregel 16) ein wahres Eigenthum des Ordens. 17) Sie können

---

16) Quidquid religiosus acquirit, religioni acquirit. Statut. cap. 10. de Contract. et alienat.

17) Statut. Cap. 1. et 63. de Communi aerario.

also eben so wenig, als andere Religiosen und Mönche, ein Testament, oder eine andere letzte Disposition machen; 18) sondern nach ihrem Tode fällt ihre ganze Verlassenschaft ohne weiters dem Tresor zu Maltha anheim. Zwar kann der Großmeister die Erlaubniß, zu testiren, ertheilen; allein diese kann sich nie weiter, als auf liegende Patrimonialgüter und auf den fünften Theil des beweglichen Vermögens erstrecken; 19) alles übrige ist und bleibt als Spolium der Ordenscasse. 20) Wenn man nicht

18) Statut. Cap. 1. de Prohib. et pœn.

19) Statut. Cap. 2. ibid.

20) Omnia bona mobilia fratrum nostrorum tam in conventu, quam extra decedentium, quæ spolia vocamus, ad commune nostrum aerarium pleno jure pertinent. Statut. Cap. 30. de Comm. aerar. Cap. 46. de Prohib. et poen.

annehmen will, daß die meisten Ordensglieder entweder eine schlechte Wirthschaft führen, oder den Tresor geflissentlich zu betrügen suchen: so muß der Betrag der Spolien immer sehr beträchtlich seyn, und dem Lande, welches spoliirt wird, äußerst empfindlich fallen.

§. 59.

4. Vom Sterbetage eines Commandeurs bis auf den nächstkünftigen ersten May, und dann von diesem bis auf den letzten April des folgenden Jahres bezieht der Tresor zu Maltha unter dem Namen Mortuarium und Vacant alle Einkünfte der erledigten Commende. 21) Das Sterbejahr ist bald größer, bald kleiner, je nachdem der Sterbetag dem künftigen

---

21) Statut. Cap. 4. de Comm. aerar.

ersten May näher, oder von ihm entfernter ist. Wenn man aber im Durchschnitte auch nur ein halbes Jahr für das Mortuarium rechnen will: so fließen doch von jeder durch den Tod ledig gewordenen Commende, weil sie außer dem Sterbejahre noch ein volles Jahr zum Besten des Ordens unbesetzt bleibt, die Einkünfte von anderthalb Jahren in den Ordensschatz.

§. 60.

5. In allen Priorats- und Commende-Waldungen ist das hochstämmige Holz der Ordenscasse vorbehalten. Die Commandeurs dürfen nur so viel, als zum Bau und zur Erhaltung der Commende nothwendig ist, davon gebrauchen; alles übrige muß verkauft, und der Erlös an die Ordenscasse abgeliefert werden. Eine Verordnung, die besonders für diejenigen Länder drückend ist, deren Reichthum vorzüglich

in großen Waldungen und vielem hochstämmigen Holze besteht. 22)

§. 61.

6. Hierzu kommen endlich die beträchtlichen Summen, welche von den Ordens-

---

22) Darüber finden wir zwar kein ausdrückliches Statut. Indeß bezeuget Oberhauser a. a. O. Seite 96. es seyen auch die hohen Gehölze, aus welchen die Commandeure ohne was zum Bau und Erhaltung der Commenden nothwendig, nichts nehmen dürfen, dem Orden vorbehalten; und in dem Kalender der Deutschen Zunge vom J. 1794. werden die Gelder von dem Verkaufe des dem Tresor reservirten hochstämmigen Holzes aus allen Priorats- und Commende-Waldungen als zufällige Einkünfte namentlich angeführt.

gliedern auf ihre Reisen nach Maltha und den Aufenthalt daselbst verwendet, und für großmeisterliche Bullen, Concessionen, Dispensationen u. s. w. bezahlt, und außer Land gezogen werden.

§. 62.

Die Hemmung oder doch möglichste Einschränkung des Geldausflusses aus dem Lande, und die Beförderung des Geldeinflusses aus andern Staaten hat man von jeher für einen der wichtigsten Grundsätze einer weisen Regierungskunst gehalten. Auch ist darüber unter allen Politikern nur eine Stimme, daß der Ausfluß des Geldes dem Staate nur desto mehr Nachtheil bringe, je öfter und regelmäßiger er wiederkommt, und je weniger von dem Abgange wieder zurückgebracht wird. 23) Aus

23) Man sehe z. B. Ustariz Theorie et pratique du Commerce. Chap. III.

dieser Ueberzeugung wurde von dem höchstseligen Kaiser Joseph II. nicht nur alle Verbindung zwischen erbländischen Ordenshäusern und auswärtigen geistlichen Obern aufgehoben, sondern auch die Entrichtung der Abgaben an dieselben, was für Namen und Titel sie haben mochten, 24) sogar die Versendung der Meßstipendien, wenn ihr Betrag auch noch so gering und unbedeutend wäre, 25) auf das strengste verbothen. Wie ist es also möglich, müssen wir hier wiederhohlt fragen, daß Deutschland, und besonders das Erzhaus Oestreich es gleichgültig ansehen, wenn jährlich so ungeheure Summen nach Maltha ströhmen, ohne daß auf andern Wegen auch nur ein Theil davon zurückflöße, oder der geringste

---

24) K. K. Verordnung vom 24. May 1781.

25) K. K Verordnung vom 13ten Januar 1783.

Gewinn daraus gezogen würde? Denn wozu sollen endlich diese Haufen deutschen Geldes verwendet werden? Zur Unterhaltung eines Hospitals in einem fremden, weit entlegenen Staate, indeß unser Vaterland an guten Anstalten für die leidende Menschheit, und namentlich an wohleingerichteten Hospitälern selbst Mangel leidet; zur Fortsetzung eines Kriegs gegen die Muhammedaner, den weder die gesunde Vernu ft, noch das Christenthum billiget; zur Vertheidigung christlicher Länder gegen die Einfälle der Ungläubigen, gegen welche sich jeder Staat von selbst sicher zu stellen weiß; zur Beschützung des levantischen Handels aller christlichen Nationen gegen di africanischen Seeräuber, an dem unser Deutschland gar keinen Antheil hat, und den auch handelnde Nationen selbst schützen müssen. — Wozu also das ganze Maltheserordenswesen? Offenbar zu nichts anderm, als daß auf der Insel Maltha eine für

uns nicht nur entbehrliche, sondern auch positiv schädliche souveräne Regierung auf fremde Kosten aufrecht erhalten werde.

§. 63.

Aller Nutzen, den der Maltheserorden der christlichen Welt leisten kann, schränket sich darauf ein, daß er adelichen Familien Gelegenheit verschaffet, zuweilen ein überflüssiges Kind zu versorgen. Aber wenn manche rechtschaffene Aeltern wüßten, daß der Hauptsitz dieses Ordens, die Insel Maltha, wo sich jeder junge Maltheser eine geraume Zeit aufhalten muß, ein Schauplatz der zügellosesten Ausschweifungen und des höchsten Sittenverderbnisses ist; so würden sie ohne Zweifel ihre unglückliche Speculation bey Zeiten aufgeben; sie würden sich nie entschließen, ihre Söhne einem Orden zu widmen, in welchem die Unschuld in die augenscheinlichsten Gefahren gestürzt

wird, und auch die reinste Tugend kaum dem Schiffbruche entgehen kann.

§. 64.

Indem wir behaupten, daß auf der Insel Maltha Sittenlosigkeit herrsche, und Laster aller Art im Schwange gehen, sind wir weit entfernt, alle daselbst anwesende Ordensglieder ohne Ausnahme einer unmoralischen und schlechten Aufführung zu beschuldigen. Viel weniger gedenken wir, dieß auf die außer Maltha in andern christlichen Provinzen ansäßigen Ordenspersonen auszudehnen. Wer wollte daran zweifeln, daß es unter ihrer großen Anzahl hier und da fromme und wahrhaft religiöse Männer, und vorzüglich manche, durch Erfahrung klug gewordene und von ihren Verirrungen zurückgekommene Greise gebe, welche, ohne den Endzweck ihres Instituts zu erreichen, der nun einmal unerreichbar

ist, doch von ihren Einkünften einen nützlichen Gebrauch machen, und überhaupt so viel Gutes stiften, als ihnen in ihrer Lage möglich ist. Wir wollen sogar glauben, daß, wie der Adel Deutschlands im Ganzen durch biedere Denkungsart und durch Festigkeit des Charakters vor dem Adel der meisten andern Nationen sich auszeichnet, so auch die Maltheser aus Deutschem Blute von der moralischen Pest, die in Maltha wüthet, nicht so allgemein, als sich mit Grunde befürchten läßt, angesteckt werden. Allein dieß kann und darf uns nicht hindern, nach dem bekannten Grundsatze: Denominatio fit a potiori, zur Belehrung derer, die sich so leicht durch äußerlichen Schein täuschen lassen, eine für alle, denen die Ehre der Religion und das Wohl der Menschheit am Herzen liegt, so wichtige Wahrheit offen und freymüthig zu sagen.

§. 65.

Zum Beweise, welcher Bedrückungen, Ausschweifungen und Abscheulichkeiten der Orden zu Maltha sich schuldig mache, berufen wir uns auf ein, wie es scheint, unter uns wenig bekanntes Buch, welches im Jahre 1793. zu Leipzig in der Weygandschen Buchhandlung herauskam, und den Titel führet: Lebensart und schlechte Sitten der Ritter auf Maltha in Erzählungen von Thatsachen, mit charakteristischen Schilderungen des jetzigen und vorigen Großmeisters und seiner vornehmsten Ritter. Alles von einem Augenzeugen kühn und ohne Verschweigung der Namen erzählt; 26) eine

---

26) Eigentlich eine Uebersetzung von: L'ordre de Malthe devoilé ou voyage de Malthe avec

Schrift, die durchaus das Gepräge der Wahrheit hat. Der Verfasser hielt sich zwey Jahre in Maltha auf, und hatte täglich Gelegenheit zu neuen Beobachtungen. Zwar erlaubte ihm sein Stand, als einem gemeinen Soldaten, nicht, in die Geheimnisse des Ordens einzudringen; aber seine Nachrichten von dem, was er sah und hörte, verdienen um so mehr Glauben, als er durch das ganze Werkchen einen gebildeten Verstand, und warmen Eifer für Wahrheit und Menschenwohl verräth. Er führt zum Theil einzelne Thatsachen an, die unmöglich erdichtet seyn können; er nennet die handelnden Personen mit Namen, und es

---

des observations histor. philosoph. et critiq. sur l'état actuel de l'ordre des chevaliers de Malthe et leurs mœurs; sur la nature, les productions de l'isle, la religion et les mœurs de ses habitans par Mr. Cerasi. a Paris. 1790. 2 Part. in 8.

ist ihm unsers Wissens von Niemanden widersprochen worden. Dessen ungeachtet würden die Schilderungen, die der Verfasser, von dem traurigen Zustande der Insulaner (Unterthanen von Maltha) von dem Stolze, dem Uebermuthe, und den Ausschweifungen der Ritter, von der Grausamkeit, die man sich gegen die gefangenen Algierer erlaubt u. s. w. macht, und durch einzelne Thatsachen bestätiget, kaum glaubwürdig scheinen, wenn wir nicht durch das Zeugniß anderer angesehenen Schriftsteller 27), und selbst

---

27) „Die Ritter (schreibt der allgemein geschätzte Reisebeschreiber Freyherr von Riedesel in seiner Reise nach Sicilien und Großgriechenland. Zürich 1771. 8) haben zu ihrer Schande die Sitten so ver-

durch das aufrichtige Geständniß mehrerer Maltheserritter 28) im Glauben

---

dorben, daß keine ehrliche Frau oder Mädchen in der ganzen Stadt Valetta, wenige des Adels ausgenommen, zu finden ist. Diese wenigen Familien des Adels, welche sich völlig einschließen, und deren Häuser unersteiglicher, als die Festungen der Insel sind, werden so verächtlich von dem Orden behandelt, daß es mir das Herz bluten machte. Alle übrigen Einwohner suchen Schutz, öffentliche Aemter, Pensionen und Geschenke von den Baillis, Commandeurs u. dgl. durch Niederträchtigkeit, und durch die Schönheit ihrer Weiber und Töchter."

28) Merkwürdig ist die Art, wie ein Maltheserritter gegen den Vorwurf der Unzucht und Geilheit sich vertheidiget: „Man wirft uns vor, sagt er, daß wir eine ganze Stadt zu unserm Serrail machen, uns, die wir zwischen der Glut des Aetna und jenen

an jene Erzählungen bestärkt worden wären Wir haben übrigens nicht Lust, die Scandale, die zum Theil alles menschliche

Gefühl

---

brennenden Gegenden athmen, welche Syphax in Addisons Cato so nachdrücklich schildert. Kalte europäische Puppen! welche die Natur mit schwacher, träger Hand kaum entwarf, bey euch mag Enthaltsamkeit Tugend seyn; vergeßt aber nicht, daß sie ein Wunder seyn würde unter dem Gluthimmel, wo die Sonne die Felsen verkalkt, und nicht Blut, sondern Vitriol und Salpeter in den Adern zu schlagen scheinen." Vortrefflich, geistlicher Ritter! Und was könnte einem solchen Blute auch angemessener seyn, als das Gelübd der ewigen Keuschheit? — M. s. Sur quelques Contrées de l'Europe ouLettres de Chevalier de * a Madame la Comtesse de * ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Bemerkungen eines Maltheserritters u. s. w. Nürnberg. 1790.

Gefühl empören, vor den Augen unserer Leser vorbey zu führen, sondern begnügen uns, nur jene Stellen auszuheben, welche die eigentliche Bestimmung des Maltheserordens, die wesentlichen Pflichten desselben, nämlich den religiosen Militärdienst oder die Beschützung des christkatholischen Glaubens, und die Hospitalität oder Armen- und Krankenpflege, betreffen.

§. 65.

Den religiosen Militärdienst gegen die Feinde des christlichen Namens, oder, wie man nun vorgiebt, die Beschützung des mittelländischen und levantischen Handels aller christlichen Nationen gegen die Seeräuber von Algier, Tunis und Tripolis schildert der Verfasser auf folgende Art: „Die Seemacht des Ordens bestund im Jahr 1780. aus 4 Galeeren, einer Fregatte, und 4 Schiffen von fünfzig Kanonen; noch in

demselben Jahre wurden drey dieser Schiffe an den König von Neapel verkauft, und an deren Stelle kam eine Fregatte und eine Galeere. Ob diese Seemacht seit dem vermehrt worden ist, ist mir nicht bekannt. 29) Diese Schwäche macht einen seltsamen Contrast mit den starken Befestigungen der Insel, und widerlegt beynahe den vorgeblichen ewigen Krieg, der beständig zwischen dem Orden und der Ottomanischen Pforte herrschen soll. Wenn man aber überlegt, daß dieser ewige Krieg bloß noch in dem

---

29) Die Eskader der Galeeren, deren ehemals 5—7 waren, ist auf die noch bestehende Anzahl von vieren reducirt worden. Die Schiffseskader besteht in einem Schiffe von 60 Kanonen, und 3 Fregatten, wovon zwey für die an den König von Neapel überlassenen Schiffe erbauet worden sind. S. Neuestes Gemählde von Maltha. 1. Bd. Seite 201—203.

Schwur der Aufzunehmenden enthalten ist; wenn man erfährt, daß die Galeeren, die aufs Kreuzen auslaufen, anstatt sich nach der Levante oder gegen Tunis und Algier zu wenden, nicht einmal die Transportschiffe von Sicilien nach Maltha hinübergeleiten; wenn man erfährt, daß diese Karavanen weiter nichts als Spazierfahrten aus einem italienischen oder sicilianischen Hafen in den andern sind, wo die Ritter die Zeit ihrer Karavane bey Schmäusen, Festen und Schauspielen zubringen; wenn man ferner weiß, daß die italienischen Damen den Galeeren des Ordens mit Ungeduld entgegen sehen, und verzweifeln wollen, wenn sie sich wieder entfernen; daß endlich diese Galeeren in die Malthesischen Häfen zurückkehren, ohne einen Kanonenschuß, als den ihrer Ankunft und Abfahrt, gethan zu haben; wenn man alles dieses weiß und überlegt: so wird man von selbst zugeben, daß eine größere Seemacht dem Orden unnütz

seyn würde. 30) Indessen bleibt dieser von vllen Mächten der Christenheit zur Ausrottung der Seeräuber auf dem mittelländischen Meere besoldete Orden stets ruhiger und müssiger Zuschauer ihrer Räubereyen. Ja, die heutigen Ritter halten es sogar unter ihrer Würde, sich mit einem elenden Korsaren herumzuschlagen, und überlassen dieses Handwerk den Malthesischen Einwohnern. Ich bediene mich des Ausdrucks Handwerk, weil es wirklich nichts anders ist. Der Orden der vermöge seines

30) „Selten machen die Karavannenritter Prisen, wenn nicht die türkischen Barken sich auf einen Kanonenschuß nähern; ausser dem wagen sie keinen Angriff, sondern benutzen einige Tage in dem Canal von Maltha, und laufen dann in sicilianische oder italienische Häfen ein, wo sie, wie gesagt, die Zeit ihrer Karavane mit Lustbarkeiten und Zerstreungen hinbringen." Seite 178.

Grundgesetzes in beständigem Kriege gegen die Türken verharren soll, glaubt die Furcht und die Entbehrlichkeit der Karavanenritter dadurch zu beschönigen, indem er den Malthesern erlaubt, Kaperschiffe gegen die Korsaren auszurüsten. Diese laufen also aufs Kreuzen aus, müssen aber vorher eine Vollmacht dazu von dem Großmeister erhalten, und diese wird nicht umsonst ertheilt; vielmehr ist sie ein beträchtlicher Theil seiner Einkünfte, und kann nicht mit kleinen Summen erhalten werden. 31) Man kann leicht errathen, auf welche Art sich der Kaper wieder entschädigt. Er nimmt höchstens für vierzehn Tage Lebensmittel ein, läuft

31) Daher die Einnahmsrubrik in der Schatzamtsrechnung; Dritti di Bandiera, das ist, Abgaben, welche die Armen Insulaner, die als Korsaren mit der Ordensflagge auslaufen wollen, dem Schatzamte zu entrichten haben.

zur Nachtzeit aus, und landet an der ersten besten feindlichen oder freundlichen Küste, plündert, raubt, schleppt fort, was fort zu bringen ist, verbrennt das übrige, und eilt wieder nach Haus. Ist es eine feindliche Küste, an der er landet, so wirft er die Männer, Weiber und Kinder in Fesseln, schleppt sie nach Maltha und verkauft sie daselbst als Sklaven. 32). Begegnet er einem unbewaffneten Fahrzeuge, so greift er es an, macht die Mannschaft nieder, plündert, bohrt am Ende das Schiff in Grund, und kehrt nach Maltha zurück,

32) Abscheulich ist es, daß der beständige Krieg des Ordens mit den barbarischen Mächten auf dieser Insel noch Gelegenheit zum Menschenhandel giebt. Die Menschen werden wie das Vieh zu Markte getrieben! S. Neuestes Gemählde von Maltha III. Band. Seite 52.

um die Beute mit dem Großmeister zu theilen. 33) Dieß ist der Krieg den der Orden führt; so beschützt er den Handel der Seemächte, die ihn besolden. 34)" — „Der Orden ist also offenbar mehr schädlich, als nützlich, indem er alles an sich reißt, und nichts wiedergiebt, und indem er, statt vermöge seiner günstigen Lage den Handel der Levante zu beschützen, vielmehr sich der Unthätigkeit und Weichlichkeit überläßt, und ruhig zusieht, daß die christlichen Kauffahrtheyschiffe ein Raub der Korsaren werden. Noch mehr: der Orden nimmt selbst Antheil an den Räubereyen auf dem mittelländischen Meere, und seine Kaper bedienen sich seines Namens, um die Küsten zu verwüsten, zu plündern, und zu morden. —

---

33) Der Großmeister hat den zehenten Theil von der Beute seiner christlichen Korsaren.

34) Seite 78.—80.

Ja, man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß aus dem Hafen von Maltha eben so viel Kaper auslaufen, als aus denen von Tunis, Algier und Tripolis zusammen genommen. 35)"

§. 66.

Von der Hospitalität, dem schönen und großen Hosp tal, welches wenige seines gleichen in Europa haben soll, giebt uns eben derselbe Schriftsteller folgende Nachrichten. „Eine der ersten Pflichten der Ritter befiehlt ihnen, die Kranken zu pflegen und zu warten; wir wollen uns also nach dem Hospitale wenden, und sehen, wie diese Pflicht erfüllet wird. — Dieses Hospital kann ungefähr 1200 Kranke einnehmen; gewöhnlich sind 5—600 darin, wovon

35) Seite 163.—164.

zwey Drittheile von jener schändlichen Krankheit angesteckt sind, die hier wegen der Ausgelassenheit um so gewöhnlicher, und wegen der Hitze des Himmelsstrichs um so unerträglicher ist, und zu einer wahren Epidemie wird. — Es ist bekannt, daß weder der Großmeister, noch die Baillifs mehr in dieses Haus kommen, welches ursprünglich ihre gewöhnliche Wohnung war; eben so bekannt ist es, daß die Ritter, welche sich stellen, als wenn sie die Kranken pflegten, sich immer auf zwanzig Schritte von dem Bette eines Kranken entfernt halten. Nur groben und harten Leuten aus den niedrigsten Classen wird die Krankenpflege überlassen. — In einem 300 Schritte langen Saale, worin der Länge nach vier Reihen Betten stehen, wird ein langer Tisch mit flachem Silbergeschirr besetzt; in den Schüsseln ist etwas Fleischbrühe, und auf den Tellern liegt ein Flügel von einer Huhn, oder ein klei-

ner Bissen Rindfleisch. Die Ritter nehmen Servietten zur Hand, fassen die Teller nach der Reihe, geben sie den schlechtgekleideten Kerls in die Hände, und begeben sich ruhig wieder weg. — Das Beste ist, daß jeder Kranke in einem eigenen Bette liegt. Was nützt es mir aber, daß ich allein in einem Bette liege, wenn ich durch Unwissenheit, Härte und Rohheit mißhandelt werde? wenn ich statt des Trostes nur auffahrende, bittere Reden höre? — Gerade unter dem großen Saale, wo die Kranken auf Silber bedient werden, ist ein anderer von eben derselben Länge, dessen Fenster aber wie Kellerlöcher mit der Erde gleich sind. Da liegen auch Kranke, aber in Fesseln, Sklaven nämlich, Verbrecher und jene, welche in den obern Sälen das Unglück hatten, den rohen Krankenwärtern zu mißfallen, und in diesen Kerker versetzt zu werden. — Einst war ich selbst genöthigt, wegen eines Fieberanfalls acht Tage in

diesem Hospitale zu verharren. — Die Arzneymittel wurden an mir nicht gespart; desto seltener sah man nach mir, und man ließ mich an Nahrung Mangel leiden. Wenn einmal der Morgenbesuch vorbey ist, so mag einen immer ein Anfall oder eine Ohnmacht anwandeln, bis zum Abendbesuche erscheint Niemand, und der Kranke bleibt hülflos liegen. Dagegen wird man aber wieder mit silbernen Tellern bedient, und dieser Vorzug allein ist hinreichend, den leidenden über alle Schmerzen zu trösten. — Zu der schlechten Behandlung der Kranken kommt noch die Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Wundärzte. Junge Maltheser, (Eingebohrne von Maltha) welche zwey bis drey Jahre in den Hospitälern von Marseille gedient haben, kehren alsdann mit leerem Kopfe und voller Stolz und Eigendünkel nach Haus zurück; viele geben sich nicht einmal die Mühe, diese Reise zu machen, sondern begnügen sich,

die Fehler und Thorheiten ihrer Vorgesetzten nachzuahmen. — Den Abend vor meiner Erlösung aus dem Hospital wurde einer meiner Nachbarn von dem Krankenwärter ertappt, als er eben noch etwas Salz in die Fleischbrühe warf. Sogleich nahm ihm dieser die Schüssel weg, rief zwey seiner Kameraden herbey, ließ den Kranken fesseln, und so hinunter in den Kerker bringen. So etwas fällt vielleicht kaum in den Lazarethen von Tunis, Algier und Tripolis vor; aber auf Maltha ist es die gewöhnliche Behandlungsart der Kranken." 36)

§. 67.

Mit diesen Nachrichten stimmen Ho-

---

36) Seite 164.—173.

wards, 37) eines gewiß competenten Richters Beschreibungen von diesem Hospitale vollkommen überein. „Es enthält, schreibt er, 536 Männer und ist das Unreinlichste in Europa. Die Wärter sind die unmenschlichsten Personen, welche ich auf allen meinen Reisen irgendwo angetroffen habe. Ich fand 8 bis 9 Krankenwärter, die sich über die Rasereyen eines mit dem Tode ringenden Fieberpatienten belustigten. Das Spital ist eine Freystätte, und der größte Theil der Krankenwärter sind entflohene Verbrecher, zum Theil Mörder. Die 536. Kranken werden nur von 22 Wärtern bedient; aber die 26. Pferde und Maulesel des Großmeisters haben 40. Stallknechte zur Aufsicht, und die Ställe sind sehr reinlich. In jedem Stalle ist ein

---

37) An account of the principal Lazarettos in Europe By John Howard. London 1789.

laufender Brunnen; aber im Hospitale ist kein Wasser.” Auch in dem Hospitale für das weibliche Geschlecht (Spedale delle Donne) ist nach Howard die Unreinlichkeit so groß, daß sogar die Wärterinnen das Riechfläschchen beständig an der Nase haben!!!

Drittes Hauptstück.

Von dem gegenwärtigen Verhältniß der deutschen Zunge des Maltheserordens zum deutschen Reiche, und insbesondere des Großpriorats zu Heitersheim gegen den Herrn des Breisgaus.

§. 68.

Wir haben oben bemerkt, daß die deutsche Zunge des Maltheserordens nur noch aus zwey Großprioraten, dem Deutschen nämlich und dem Böhmischen, bestehe. Zu dem Deutschen Großpriorate gehören nebst dem Priorathause Heiters-

heim noch 25., zu dem Böhmischen aber außer dem Priorathause zu Prag, und den ihm zugewandten Herrschaften 22. Commenden. Jedes Priorat zählt ungefähr 60, und folglich zählen beyde Priorate zusammen 120. Mitglieder, worunter 20. Ordensgeistliche seyn mögen; die übrigen hundert sind adeliche Ordensritter. Manche dieser Ritter wurden erst vor drey, vier, fünf Jahren u. s. w. und die meisten als minderjährig aufgenommen. Es ist daher nicht übertrieben, wenn man im Ganzen annimmt, daß die Aufnahme aller überhaupt binnen 25. Jahren geschehen und die Hälfte davon minderjährig gewesen sey. Demnach flößen aus Deutschland und Böhmen an Passagio- und Eintrittsgeldern jährlich wenigstens 8,300 fl. in die Ordenskasse zu Maltha. 1)

§. 69.

1) Wir finden, daß vom Jahr 1780. bis 1789. und also binnen 10 Jahren 28 Ritter

§. 70.

Wenn man die Einkünfte beyder Priorate und aller dazu gehörigen Commenden nur auf 400 000 fl. anschlägt — gewiß ein sehr mäßiger Anschlag — so bezieht die Ordenskasse zu Maltha aus Deutschland und Böhmen an jährlichen Responsionen oder ordentlichen Abgaben 80,000 fl.

§. 71.

Vorausgesetzt, daß jede Commende binnen 20 Jahren nur einmal durch Absterben erlediget wird, und das Sterbejahr im Durchschnitte genommen nur aus

---

als minderjährig, und nur 4. als volljährig aufgenommen worden sind. Das Passagium betrug demnach 99,000 Gl., das ist nach einem Mitteljahr 9900 Gl.

sechs Monaten besteht: so liefern Deutschland und Böhmen an Mortuarium und Vacant jährlich 30,000 fl. nach Maltha.

§. 72.

Wenn jeder Commandeur die Erlaubniß, zu testieren, erhält, und bey seinem Ableben an Mobilien, Baarschaft und Capitalien nur so viel, als die Einkünfte eines einzigen Jahres betragen, hinterläßt: so bezieht die Ordenskasse zu Maltha aus Deutschland und Böhmen an Spolien jährlich 16,000 fl.

§. 73.

Das hochstämmige Holz aus allen Priorats- und Commende-Waldungen in Deutschland und Böhmen kann, wenn man nach der Ordens Vorschrift damit

verfährt, dem Tresor zu Maltha jährlich 20,000 fl. einbringen.

§. 74.

Auf die Reisen nach Maltha, und die Residenzen daselbst, wozu die deutschen und böhmischen jungen Herren verpflichtet sind, um die moralische Pest zu hohlen; ferner auf die in der deutschen Zunge so häufigen Dispensationen, Concessionen, Abfindungen mit dem Tresor u. s. w. können wohl 16,000 fl. gerechnet werden.

§ 75.

Diese Summen zusammen machen 170,300 fl. aus. Ein schönes Quantum, und dennoch glauben wir, jede Gattung der Einkünfte eher zu gering, als zu groß

angenommen zu haben. Sollte indeß die Ordenskasse, aus was für Ursachen es seyn mag, auch weniger beziehen: so bleibt immer so viel gewiß, daß der Geldverlust, den Deutschland und Böhmen durch den Maltheserorden jährlich leiden, ungemein groß und wichtig ist.

§. 76.

Noch größer aber, und unermeßlich wäre der Schaden, welchen Deutschland künftig erleiden würde, wenn die im Friedensschlusse zu Amiens bedungene Zurückgabe der Insel Maltha an den Johanniterorden vollzogen werden sollte. Denn Frankreich, wo der Maltheserorden in den ältern, wie in den neuern Zeiten mehr, als irgend in einem Theile von Europa blühte, hat bekannter Maßen, wie einst England, den Maltheserorden ganz abgeschafft, und auf ewig aus seinen Gränzen

verbannet. In beyden Staaten existiren heut zu Tage weder Maltheserpriorate, noch Commenden mehr; sie sind in lauter Staatsgüter verwandelt, oder zu andern Zwecken verwendet worden, und so ist die ergiebigste Geldquelle für das üppige und geldverschlingende Maltha auf immer vertrocknet. Dessen ungeachtet wollen Frankreich und England, daß Maltha den Johanniterrittern wieder eingeräumt werde; daß ihr Orden daselbst fortdauere, und unabhängig herrsche. Warum doch? Diese schon von der Natur befestigte, und durch die Kunst, so lange nicht Verräther sie den Feinden überliefern, beynahe unüberwindliche Felseninsel hat auf dem mittelländischen Meere eine für den Handel Frankreichs und Englands äußerst vortheilhafte Lage, und ist daher für beyde Staaten von der größten Wichtigkeit. Kein Wunder, daß beyde sie gerne besitzen, daß jeder von da aus dem andern Gesetze vor-

schreiben, und fremden Handel beschränken, so wie seinen eigenen befördern möchte. Aber eben darum will weder Frankreich diesen kostbaren Schatz in den Händen Englands, noch umgekehrt England in den Händen Frankreichs sehen; eben darum soll ihn der Maltheserorden und zwar mit aller Souveränität wieder bekommen. Offenbar haben also Eifersucht und Mißgunst den Friedensartikel von Malthas Zurückgabe und Unabhängigkeit hervorgebracht. — Aber noch nicht genug. Auch von der Italienischen Zunge sind Savoyen und Piemont, Parma und Piacenza abgerissen. Vielleicht wird die Cisalpinische sowohl, als Ligurische Republik in Bälde dem Beyspiele der Französischen folgen, und sich der Ritter und Priester, welche sich von Maltha herschreiben, entledigen. Was die Könige von Spanien und Portugall mit den dortigen Zungen beginnen werden, ist eben so

ungewiß. Doch angenommen, daß diese zwey Zungen nebst dem Reste der Italienischen noch ferner beybehalten werden: woher soll der durch Vernichtung der drey französischen Zungen, und eines großen Theils der Italienischen Zunge entstandene Abgang ersetzt; woher die ganz in Verfall gerathene Marine in Maltha wieder hergestellt; woher die ausgeleerten Kassen gefüllt; woher die Zeughäuser mit dem Nöthigen versehen; woher die Kriegsschiffe erbauet und bemannet; woher endlich die mannigfaltigen Bedürfnisse der souveränen Regierung und ihrer Mitglieder in Maltha künftig herbey geschafft werden? — Dafür ist bereits gesorgt. Die ächte Politik erfordert, daß man den ganzen Vortheil für sich behalte, und die ganze Last von sich weg auf andere hinwälze. Hat also gleich das katholische Frankreich, wie einst das reformirte England, die Güter des Malteser-Ordens eingezogen; duldet es gleich

keine Maltheserritter und keine Commenden mehr auf seinem Boden; trägt es gleich zur Unterhaltung Malthas nicht das geringste bey: so muß es doch wahr seyn, und — alle Welt soll es glauben, — daß der von ihm abgeschaffte und verbannte Orden ganz Europa angehört, und mit der Religion enge verbunden ist; folglich schlechterdings nicht untergehen darf. Also: „der Maltheserorden soll in Deutschland entschädiget werden.“ — Armes Deutschland, dein Seehandel ist, mit dem französischen und englischen verglichen, von sehr geringer Bedeutung; und doch — weit entfernt, daß es dir vergönnet wäre, nach dem Beyspiele von Frankreich und England einen Orden, der dir keinen Nutzen gewähret; der dir sogar schädlich ist, dir vom Halse zu schaffen, sollst du ihn zur Beförderung fremder Staatsabsichten nicht nur, wie bisher, in

deinem Schooße wühlen, und sein Wesen forttreiben lassen; nein, du sollst zu seinen alten Besitzungen neue hinzufügen; sollst ihm neue beträchtliche Staatsgüter einräumen; sollst ihm sogar zur Ergänzung der Garnison auf seiner lastervollen Insel deine Kinder aufopfern. — Welches Schicksal steht dir bevor, mein Vaterland! Bald wird es, um auch nur den dringendsten Bedürfnissen der souveränen Regierung zu Maltha abzuhelfen, nöthig seyn, außerordentliche Impositionen auszuschreiben, und von Deutschen und Böhmischen Prioraten und Commenden anstatt des gewöhnlichen fünften Theils die Hälfte, oder gar drey Viertheile, wie schon mehrmal geschah, zu fordern. So werden noch ungleich beträchtlichere Summen, als ehedem, aus Deutschland nach Maltha wandern; so wird Maltha das Fett deutscher Provinzen verzehren, und die größern Seemächte werden in die Faust lachen, wenn Maltha

zu ihrem Besten, und lediglich auf Unkosten der Landmächte, besonders Deutschlands, mit allem Nöthigen versehen wird, und ihnen nichts übrig bleibt, als über die souveräne Regierung, der sie die Existenz und Unterhaltung garantiert haben, die ehrenvolle Vormundschaft zu führen, und dafür zu sorgen, daß die stipulirte reiche Nahrung aus Deutschland nie ausbleibe, nie geschmälert werde.

§. 77.

Mit welchen Augen muß also Deutschland den Maltheserorden, und insbesondre die deutsche Zunge betrachten? Muß nicht jeder deutsche Patriot gegen ein so landverderbliches Institut und seine Bekenner mit Verachtung und Abscheu erfüllet werden? Doch Deutschland — ein Wort, man weiß oft nicht, welchen Begriff man damit verbinden soll. Nicht ganz Deutsch-

land, nur gewisse Theile des deutschen Reichs fühlen eigentlich den Schaden, den der Maltheserorden verursacht, am meisten aber das Breisgau. Auf dieses wollen wir nun allein unser Auge heften, und das Verhältniß des Deutschen Großpriorats mit diesem Lande, und dem Herrn dieses Landes untersuchen.

§. 78.

Das Breisgau wurde, wie man weiß, im Lünevillerfrieden dem Herzoge von Modena, als Entschädigung für dieses verlohrne Herzogthum, und zwar unbedingt und ohne allen einschränkenden Zusatz angewiesen. Nachdem aber in dem Frieden zu Amiens beschlossen worden war, Maltha wieder dem Johanniterorden zurückzugeben, und das Deutsche Großpriorat wegen des auf dem linken Rheinufer erlittenen Verlustes in Deutschland

zu entschädigen: so fiel das traurige Loos, der Gegenstand dieser Entschädigung zu seyn, auf das unschuldige Breisgau, wo zum Unglücke das Großprioratshaus Heitersheim das Centrum, von welchem aus die Ritter und ihre Knechte Projecte schmiedeten, gelegen ist. In dem schon oben angeführten Säcularisations- und Entschädigungsplane sollen dem Deutschen Großpriorate für die am linken Rheinufer verlohrnen Ordensgüter alle Klöster und geistliche Stifte im Breisgau *) zur Entschädigung überlassen werden. Allein einer spätern Convention

2) Es sind folgende: Das fürstliche Stift St. Blasien, die Abteyen St. Trudpert, St. Peter, Schuttern, St. Georgen zu Villingen, alle Benedictiner-Ordens, die Abtey zu St. Märgen regulirter Chorherren, die Abtey Thenicenbach Cistercienserordens, die Collegiatstif-

zufolge, welche am 26 Dec. 1802. zwischen Seiner K. K. Majestät, und der französischen Republik mit Genehmigung Seiner Majestät, des Kaisers aller Reussen, geschlossen wurde, soll das Breisgau Seiner Herzoglichen Durchlaucht, dem Herzog von Modena und seinen Erben nach Angabe des 4ten Artikels des Lüneviller Friedens

---

ter zu Waldkirch und von Rheinfelden, das fürstliche Damenstift Seckingen, das adeliche Frauenstift GünterstHal, und die weibliche Abtey Wonnenthal Cistercienserordens, das Frauenkloster Adelhausen in Freyburg Dominicanerordens, die Ursulinerinnen zu Freyburg und Villingen, die Mendicantenklöster der Augustiner zu Freyburg und Breysach, der Minoriten zu Breysach und Villingen, der Franciscaner zu Freyburg und Kenzingen, der Kapuziner zu Freyburg, Breysach und Waldshut.

nebst der Ortenau ohne allen Vorbehalt und ohne irgend eine Einschränkung zufallen. Von der Zeit an, da diese Convention bekannt wurde, ward die Meynung beynahe allgemein, die Maltheser dürften sich nun auf die Breisgauischen, ihnen ohnedieß nicht ohne lebhaften Widerspruch zugedachten Klöster und Stifte keine Rechnung machen, und man wurde in dieser Meynung noch mehr durch das kaiserliche Commissions-Ratificationsdecret bestärkt, worin Seine Majestät dem den Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803. betreffenden Reichsgutachten vom 24. März desselben Jahres Ihre Reichsoberhauptliche Genehmigung unter verschiedenen Bedingungen ertheilen, unter denen folgende oben an steht; „Daß die zu Paris am 26. Dec. v. J. geschlossene, und zur Kenntniß der Reichs-Versammlung vorgelegte Convention in ihrer

Kraft und Verbindlichkeit nach dem wörtlichen Inhalte ihrer Artikel aufrecht zu bestehen habe." Doch wurde man in diesem Glauben gewissermaßen durch die von den Ministern der vermittelnden Mächte noch kurz vor ihrer Abreise erlassene Note wieder irre gemacht, worin die außerordentliche Reichsdeputation auf den §. 26. des neuen deutschen Reichsgesetzes, der die Entschädigung des Großpriorats in Deutschland betrifft, aufmerksam gemacht wird.

§. 79.

Wir wollen uns hier keine Interpretation, die ohne dieß nur doctrinal seyn würde, anmaßen, und es lieber auf eine authentische Auslegung ankommen lassen. Indeß sey uns doch erlaubt, ehe wir von dem bedauernswürdigen Zustande reden, in welchen das schöne Breisgau, wenn

es — quod Deus avertat — jemals der Tummelplatz der Maltheserritter werden sollte, unfehlbar versetzt würde, folgende Fragen aufzuwerfen, und die Antwort darauf der Einsicht und dem Gefühle unsrer Leser anheim zu stellen.

1) Ist nicht der Lüneviller Friede dadurch, daß die Klöster und Stifter im Breisgau der Disposition des Herzogs von Modena gänzlich entzogen, und den Maltheser zur Entschädigung angewiesen wurden, offenbar verletzt?

2) Ist diese Verletzung nicht um so auffallender und kränkender, als ohnedieß die Entschädigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Modena gegen ihren in Italien erlittenen Verlust sich kaum wie eins zu acht verhält?

3) Wie kann das Breisgau, nachdem es schon für den Herzog von Modena,

als

als einen Italienischen Fürsten, ganz besonders stipulirt ist, noch als ein Entschädigungsobject für Deutsche auf dem linken Rheinufer beeinträchtigte Reichsstände angesehen werden?

4) Da der Entschädigungsplan die Güter und Einkünfte der Klöster und geistlichen Stiftungen sonst durchgängig dem Herrn des Landes, worin sie gelegen sind, zueignet: ist es billig und gerecht, daß der Herzog von Modena von dieser in dem Natur- und Völkerrechte gegründeten Maxime allein ausgeschlossen werde?

5) Ist es billig und gerecht, daß man einem geistlichen Orden, wie der Maltheserorden, welcher, dem vom deutschen Reiche und von den vermittelnden Mächten angenommenen Grundsatze zufolge, selbst zur Säcularisation geeignet ist, und wenigstens auf Entschädigung keinen Anspruch hat, alle Klöster und geistliche Stifte

eines Landes zuwerfe, indeß der Herr eben dieses Landes kaum für den achten Theil seiner ehemaligen Besitzungen entschädiget wird?

Wie gesagt, diese Fragen mag der beantworten, der Lust und Beruf dazu hat. Wir wollen jetzt nur die schrecklichen Folgen in Erwägung ziehen, welche für das Breisgau und den Herrn desselben entstehen würden, wenn die in diesem Lande gelegenen Klöster und geistliche Stifte wirklich an den Maltheserorden übertragen werden sollten.

§. 80.

Wir sind nicht gesinnt, das Mönchthum — zu welchem ja auch der Maltheserorden gehöret — und die Klöster unbedingt und ohne Ausnahme in Schutz zu nehmen, oder wohl gar uns zu Lobrednern derselben aufzuwerfen. Wir

gestehen vielmehr aufrichtig, daß manches daran zu verändern und zu verbessern seyn dürfte. Welche Anstalt in der Welt wäre keiner Verbesserung, keiner Vervollkommnung fähig? Aber wer gerecht und unparteyisch urtheilen will, wird bey allen Mängeln, womit unsre Klöster behaftet seyn mögen, wenn er sie mit den Malthesercommenden und Prioraten vergleicht, jene noch immer in einem sehr vortheilhaften Lichte, diese im dunkelsten Schatten erblicken. Oder worin bestehen die täglichen Beschäftigungen unsrer Klostergeistlichen? Kann man es läugnen, daß sie sich das Beste der Religion und der Wissenschaften nach Kräften angelegen seyn lassen? Sie erwerben sich Verdienste um die Religion, indem sie dieselbe nicht bloß äußerlich durch Erbauung herrlicher Kirchengebäude, durch prächtige Kirchenornate, durch einen feyerlichen Gottesdienst u. s. w. sondern, was freylich weit mehr werth ist,

auch innerlich durch Predigen, Beicht-hören, Katechisiren, Krankenbesuche u. s. w. zu befördern suchen. Sie machen sich um die Wissenschaften und Künste verdient, theils durch eigenes Studium, theils durch Unterweisung und Erziehung der Jugend. Man komme und sehe ihre vortrefflichen Bibliotheken, ihre Münz- und Naturalien-Cabinete, ihre Apparate von mathematischen, physikalischen und musicalischen Instrumenten, ihre Kunstsammlungen ꝛc. Man komme und sehe, wie diese ehrwürdigen Männer alle ihre Zeit zwischen den Andachts- und Religionsübungen und zwischen dem Studieren theilen; wie wenig Aufwand sie auf eigene Nahrung, Wohnung und Kleidung machen; wie sehr sie dagegen die Pflicht der Hospitalität beobachten; wie vielen Menschen die Klöster Arbeit, und durch die Arbeit Nahrung verschaffen; wie viele Arme und Hülflose von ihnen mit Almosen unterstützt werden ꝛc.

Selbst ihre Ersparnisse, was sind sie anders, als ein zur Beförderung jeder gemeinnützigen Anstalt zurückgelegtes, und auf jeden Nothfall bereit liegendes Staatsgut?

§. 81.

Wenn diese Sprache in dem Munde eines Katholiken verdächtig seyn sollte: so wollen wir jetzt einen Protestanten über diesen Gegenstand reden lassen. Man sehe die Schrift: Der französisch-russische Entschädigungsplan mit historischen, geographischen und statistischen Erklärungen von Gaspari. Regensburg 1802. in 8. Einen Auszug daraus findet man in Posselts Europäischen Annalen 4 und 5 Stück. 1803. S. 108. Der Verfasser berechnet die Folgen des Entschädigungswerkes für das deutsche Staatsverhältniß, für den Adel, für den Bürger, für die Wissenschaften ꝛc. In Rücksicht der

zwey letztern wollen wir nur folgendes anführen.

„Der weit größte Theil der aufgeho„benen Klöster war mit Bürgerlichen „besetzt; und mit vielen derselben war „die Reichsstandschaft, mit einigen sogar „die Fürstenwürde für deren Vorsteher „verbunden. So konnte ein Bürgerlicher, „ein Bauernsohn Reichsstand werden. „So waren diese Prälaturen gleichsam „eine Brücke für den Bürgerstand, sich „dem Fürstenstande zu nähern. Vielleicht „ist es besser, wenn die Tausende von „Bürgerskindern, welche die Klöster ein„schloßen, welche man sich aber nicht „alle als unnütze Müssiggänger vorstellen „muß, dem bürgerlichen Leben wieder „gegeben werden; aber mit der Erhebung „des Bürgers zum Range eines Reichs„standes und eines Fürsten auf einem „gesetzmäßigen und ehrenvollen Wege ist „es auf immer vorbey."

„ Die Klosterstiftungen waren ein zu-
„ rückgelegter Schatz, um bey den immer
„ steigenden Bedürfnissen der Zeit nachzu-
„ helfen, und der immer zunehmenden
„ Volksmenge neue Hülfsmittel darzu-
„ biethen. Im protestantischen Deutsch-
„ lande waren diese Quellen — und das
„ fühlt man gar sehr — fast ganz versiegt;
„ im katholischen aber noch sehr reichlich
„ vorhanden. Jetzt werden sie alle auf
„ einmal ausgetrocknet. Woher sollen künf-
„ tig die Zuflüsse kommen? Aus den Kam-
„ merkassen? Es ist wahr, unsre Fürsten
„ verweigern ihre Hülfe nie, wenn ihnen
„ nur die Lage der Dinge aus dem rech-
„ ten Gesichtspunkte dargestellt wird. Allein
„ daran fehlt es gemeiniglich; und wenn
„ dann noch etwas gethan wird, so ge-
„ schieht es kärglich, in baarem Gelde,
„ welches schon nach zehen Jahren einen
„ Theil seines Werthes verlohren hat.
„ Also verlieren die Wissenschaften in jenen

„ Gegenden, welche der Plan vorzüglich
„ trifft, mit der Zeit gewiß. Auch waren
„ viele der durch den Plan säcularisirten
„ Klöster, besonders der schwäbischen Prä=
„ laturen, selbst Sitze der Wissenschaften;
„ zogen gründliche Gelehrte; arbeiteten
„ Werke aus, welche ein langwieriges
„ mühsames Studium bey einem sorgen=
„ freyen Leben erfordern, und stellten sie
„ auf eigene Kosten ans Licht In den
„ neuesten Zeiten hatten sie das mönchische
„ Gewand mehrentheils abgelegt, und die
„ jüngern Väter oder Brüder berechtigten
„ für die Zukunft zu großen Erwartungen.
„ Wer erinnert sich hier nicht der gelehr=
„ ten Schulen zu St Blasien, St.
„ Emmeran, Neresheim, Sal=
„ mansweiler u. a und wodurch wird
„ dieser Verlust den Wissenschaften ersetzt
„ werden?"

§. 82.

Man halte nun das Institut, die Beschäftigungen, die Sitten, die Denk- und Lebensart der Malthefer dagegen; man untersuche ihre Handlungen, ihre Unternehmungen, ihre Ausgaben, ihre Gesellschaften; man sehe ihr Hausgeräthe an; man betrachte die Menschen, von denen sie umgeben sind; man begleite sie auf allen ihren Wegen: was tragen sie zum Besten der Religion, was zur Beförderung der Wissenschaften, was zur Verbesserung unsers geistlichen und weltlichen Wohlstandes bey? Sind sie, was sie vermöge ihres Gelübdes seyn sollen, demüthige, genügsame, mäßige, keusche, andächtige O r d e n s- g e i s t l i c h e, Beyspiele der Frömmigkeit und Muster der Tugend? Oder im Gegentheil großentheils müssige, ausschweifende, unbändige Menschen, Possenreisser, Spieler,

Schwelger, Wohllüstlinge, Sittenverderber, Urheber der Aergernisse, Verführer unschuldiger Mädchen und schwacher Weiber 3). Woher kommen sie, und wem gehören sie zu? Ist das Breisgau, oder ist Maltha ihre Heimath und ihr Vaterland? Sind

---

3) Peter von Blois (Petrus Blesensis) hat schon im 12ten Jahrhundert diese Fragen so beantwortet: Ordo militum nunc est, ordinem non tenere. Nam cujus os majore spurcitia polluitur; qui detestabilius jurat; qui minus Deum timet; qui ministros Dei vilificat; qui ecclesiam Dei non veretur, iste hodie in cœtu militum fortior et nominatior reputatur. — Sed et hodie tyrones enses suos recipiunt de altari, ut profiteantur se filios ecclesiæ, atque ad honorem sacerdotii, ad tuitionem pauperum, ad vindictam malefactorum et patriæ liberationem gladium accepisse. Porro res in contrarium versa est. Nam ex quo hodie cingulo militari decorantur, statim insurgunt

sie dem Lande, dessen Früchte sie genießen, oder dem fernen Lande, von welchem ihre Commenden gleichsam nur Expposituren sind, zugethan? Sind sie dem Landesherrn, der ihnen seinen Schutz gewährt, oder dem auswärtigen Souverän, dem sie unbedingten Gehorsam geschworen haben, ergeben? Und vorzüglich, wohin kommen die Einkünfte, die Schätze, die ihnen mit voller Hand zugeworfen werden? — Wir wollen, da sich die übrigen Fragen jeder selbst beantworten kann, der die Augen aufmachen will, und wir nicht gerne eine Chronique

---

in Christos Domini, et deſæviunt in patrimonium crucifixi; ſpoliant et prædantur ſubjectos Chriſti pauperes, et miſerabiliter atque immiſericorditer affligunt miſeros, ut in doloribus alienis illicitos appetitus et extraordinarias impleant voluptates. Epiſt. 94. ad J. Archidiac.

scandaleuse schreiben möchten, bey der letzten Frage allein stehen bleiben.

§. 83.

Nach den Erinnerungen, welche zu Regensburg unterm 14ten October des v. J. gegen den 26. §. des deutschen Entschädigungsplans vorgelegt wurden, betragen die jährlichen Einkünfte der Breisgauischen Klöster und Stifte 380,000 fl.; eine Summe, welche die Einkünfte des Landesherrn von Breisgau um mehr als zwey Drittheile übersteigt, und beynahe der Summe gleichkommt, die wir oben als den Ertrag aller im deutschen oder böhmischen Großpriorate befindlichen Ordensgüter angenommen haben, so, daß daraus, wenn man die Einkünfte einer Commende auf 10,000 fl. festsetzte, 38. mithin ein Drittheil mehr Commenden, als jedes der zwey Priorate in

Deutschland und Böhmen deren wirklich hat, angelegt werden könnten. Rechnet man zu dieser Summe noch die gegenwärtigen Einkünfte des Großprioratshauses Heitersheim hinzu: so würden sich die jährlichen Einkünfte des Maltheserordens weit über 400,000 fl. belaufen. Wenn wir aber auch bey dieser Summe stehen bleiben: so würden nach obiger Berechnung theils die Responsionen oder ordentlichen Abgaben, theils die Sterb- und Vakantjahre, theils die Spolien, die man aus dem Breisgau alle Jahre nach Maltha verschicken müßte, eine Summe von 126,000 fl. betragen. Aber auch dabey könnte es nicht bleiben. Denn nach den oben gemachten Bemerkungen müßten die Breisgauischen Ordensgüter nothwendig mit neuen und sehr hohen Impositionen beschwert werden, um das aus dem Untergange der drey französischen Zungen und eines Theils der Italienischen herrührende

Deficit zu ergänzen; hernach um die contrahirten Schulden zu tilgen, um der abgezehrten Ordenskasse aufzuhelfen, um die verfallene Marine wieder herzustellen, oder wohl gar auf den vormundschaftlichen Befehl der protegierenden Seemacht sie in einen noch respectablern Zustand zu setzen, um eine neue Garnison anzuwerben und auszustaffieren u. s. w. — u. s. w. — Außerdem liegt auf den neuerworbenen Ordensgütern die besondere Last, die darauf verwiesenen Schulden der Bischöfe zu Basel und Lüttich, die sich auf nicht weniger, als 1,100,000 fl. belaufen sollen, zu bezahlen. Unter diesen Umständen kann man für gewiß annehmen, daß aus dem Ländchen Breisgau viele Jahre hindurch theils an ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, theils an Bezahlung der übernommenen Bischöflichen Schulden jährlich über 200,000 fl. nach Maltha und nach — der Himmel weiß, wohin geliefert werden müßten.

§. 84.

So blieben zwar von den 400,000 fl. welche das Breisgau den Malthesern zollte, doch noch die Hälfte, noch 200,000 fl. übrig, die weder der Insel Maltha, noch den Gläubigern der Bischöfe zu Basel und Lüttich zu Theil würden. Aber auch von dieser zweyten Hälfte schleppten die Malthefer bey weitem den größten Theil aus dem Lande. Denn diese Herren, wie die Geschichte und eigene Erfahrung lehren, wohnen nicht gern in einsamen Thälern, wie die Cistercienser, oder auf hohen und steilen Bergen, wie die Benedictiner; sie lieben nicht einmal, wie die Franciskaner, mittelmäßige Städte; sie halten es mit den ehemaligen Jesuiten, die sich gemeiniglich Residenzen und Hauptstädte zu ihrem Aufenthalte wählten. 4)

---

4) Bernardus valles, montes Benedictus amabat,
Oppida Franciscus, celebres Jgnatius urbes

Die Jesuiten mögen indeß bey dieser Wahl ganz andere Absichten, als die Maltheser gehabt haben, jene den Einfluß auf die Großen, und durch sie die Gewalt über den Haufen; diese — das Theater, die Bälle, Assembleen, Spieltische u. dgl. Die wenigsten Commandeure würden also die Früchte und Erträgnisse des Breisgaus im Breisgau verzehren; sie würden dieselben in auswärtigen, großen Städten, im Gewühle der Menschen, wo man unbekannt und nach Herzenslust genießen kann, durchbringen — Zwar Podogra und Zipperlein und das übrige Gefolge eines hohen Alters, vielleicht auch Vorliebe für seine Familie oder andere Beweggründe haben schon manchen Ritter bewogen, sein einsames und bequemes Pfrundhaus dem Geräusche und dem Lärmen großer Städte vorzuziehen, auf den Commenthureyen gute Wirthschaft zu führen, und sich Schätze zu sammeln. Aber wohin kommen sie

endlich,

endlich, diese Schätze? Entweder ganz als Spolium nach Maltha, oder zum Theil an die Testamentarerben, d. i. wieder meistens aus dem Lande. Denn man muß wissen, daß zu den 20. bis 30. Commenthureyen, welche im Breisgau aus der neuen Acquisition zu errichten wären, alle innerhalb der Gränzen des deutschen Großpriorats gebohrnen, und mit einem Stammbaume von 16. adelichen Ahnen versehenen jungen Herrn Anspruch machen können. Die Gränzen dieses Großpriorats erstrecken sich aber bis nach Cleve und Geldern, Westphalen und Thüringen, Franken und Schwaben und bis in die Schweiz. Ohne Zweifel würde auch der Adel aus dem Elsaß, und überhaupt auf dem linken Rheinufer seine ehemaligen Rechte wieder hervorsuchen, und, mit Promotorialschreiben und Panisbriefen von Frankreich aus unterstützt, geltend machen. So würden unter 30. Malthesern immer 25. Ausländer

die Einkünfte unsrer Klöster und geistlichen Stifte genießen, und was ihnen weder der Orden wegnähme, noch sie selbst im Auslande verschwendeten, ihren ausländischen Familien hinterlassen.

§. 85.

Eine besondre Erwähnung verdient der Ertrag des dem Tresor zu Maltha vorbehaltenen, hochstämmigen Holzes. Die Breisgauischen Klöster und geistlichen Stifte besitzen, wie wir zuverläßig wissen, über 20,000. Jaucherte hochstämmiger Waldungen. Wenn man nun annimmt, daß von 100. Jaucherten jährlich auch nur eine abgeholzet werden könue; daß in jeder Jauchert sich wenigstens 140. Stämme vorfinden, und daß jeder Stamm nur zu 1 fl. 30 kr. angeschlagen werde: so könnten doch jährlich in 200 Jaucherten 28000. Stämme gefällt werden, und die hochge-

biethenden Herren zu Maltha jährlich nur für Holz 42000 fl. aus dem Breisgau beziehen.

§. 86.

Welchen Werth könnte nach allem dem das Breisgau noch für seinen Herrn haben? Der größte Reichthum eines Fürsten besteht in dem Wohlstande seines Landes, und in der Macht, diesen Wohlstand zu erhalten, und so viel, als möglich, zu erhöhen. Nach hergestelltem Frieden sollte nun so manche durch den Krieg geschlagene Wunde geheilet, so manchem Uebel abgeholfen, so manche gute Anstalt verbessert, manche nach Erforderniß der gegenwärtigen Lage der Dinge neu errichtet werden. Die dazu nöthigen Mittel liegen vorzüglich in den Klöstern und geistlichen Stiften. Wer hätte denken sollen, daß man alle diese Hülfsquellen einem Lande, welches deren so sehr

bedarf, einem Fürsten, dessen Einkommen so tief herabgesetzt ist, würde entziehen, und — was noch empörender ist, einem für dieses Land, und für ganz Deutschland unnützen Orden Preis geben wollen? Woraus sollten nun z. B. die zum Besten der Religion und Seelsorge neu errichteten Pfarreyen, die zur bessern Erziehung der Jugend angelegten Schulen und Gymnasien erhalten werden? Woher sollte die ihrer Güter im Elsaß beraubte, und dadurch um mehr als 12000 fl. jährlicher Einkünfte verkürzte Universität zu Freyburg unterstützt, und vom Verfalle gerettet, woher endlich die Mittel zu jeder andern gemeinnützigen Anstalt genommen werden? Ist es nicht beißender Spott, und boshafte, niederträchtige Ironie, wenn man dergleichen Institute an den Landesfürsten verweiset, diesem aber alle dazu gewidmeten Staatsgüter entzieht, und sie einem zwecklosen Institute überläßt? Der Herr vom Breisgau sollte also gleich-

gültig zusehen, wie der ihm mit Gewalt aufgedrungene Maltheserorden die Staatsgüter, deren Ertrag selbst die Einkünfte des Fürsten um mehr als zwey Drittheile übersteigt, sich zueigne, und ihm alle Mittel, das Land zu beglücken, entreiße; wie diese fremden, aus allen Gegenden und Winkeln Deutschlands zusammen gelaufenen, müssigen, und eben darum größtentheils unsittlichen Ritter mit Breisgauischem Gelde ihre transmarinische Kasse füllen, auswärtige Familien bereichern, und das übrige verschleppen; wie durch die fortgesetzten Ausleerungen der Geldmangel in öffentlichen und Privatkassen immer sichtbarer und drückender, und die allmählige Entkräftung, ja zuletzt der gänzliche Untergang des sonst so blühenden und gesegneten Landes unvermeidlich werde? Dieß alles sollte sich der Landesherr gefallen lassen? Er sollte sogar der Kränkung ausgesetzt seyn, daß diese Herren, wenn er sie als Insaßen

und Unterthanen behandeln will, auf die Souveränität ihres Ordens pochen, sich frech und trotzig auf die Garantie des Friedens von Amiens berufen, und ihm die Macht, der sie ihr unwürdiges Daseyn zu verdanken haben, entgegensetzen? Haben diejenigen, die die Entschädigung des deutschen Großpriorats durch Breisgauische Stifte und Klöster zuerst auf die Bahn brachten, diese schrecklichen Folgen in ihrem ganzen Umfange auch eingesehen, und reiflich erwogen? Wer sind denn die Menschen, die dieses Projekt ausheckten, und wie war es möglich, es durchzusetzen? Wie? wenn dieser Plan in dem Großprioratshause zu Heitersheim selbst entstanden, und durch allerhand krumme Wege zur Reife gekommen wäre? — So hätte denn ein Unterthan des Herrn vom Breisgau — denn das ist das Großpriorathaus Heitersheim, ein wahrer, eigentlicher Unterthan des Breisgauischen Landesfürsten, und als sol-

cher ein Mitglied des Breisgauischen Prälatenstandes — die Stirne gehabt, auswärtige Mächte, wer weiß, durch welche Griffe und Kniffe, dahin zu vermögen, daß die ansehnlichsten Staatsgüter und die beträchtlichsten Einkünfte des dem Herzoge von Modena bereits ohne alle Schmälerung stipulierten Landes demselben wieder entrissen, und so sehr auch der Landesherr sich entgegen stemmte, und die Schädlichkeit sowohl, als Ungerechtigkeit dieses Verfahrens demonstrirte, ihm, dem listigen Unterthan, zugesprochen wurden? Ist dieß nicht eine Vermessenheit und Unverschämtheit ohne gleichen? Welche Treue, welche Anhänglichkeit läßt sich von Leuten erwarten, die solcher Handlungen fähig sind? Mit welchen Augen muß jeder, der sein Vaterland und seinen Fürsten liebt, solche Menschen betrachten? Und was wird zuletzt, wenn die Einwohner des Breisgaus den Schaden, der ihnen von den Malthesern

zugefügt wird, und die Gefahren, die ihnen durch sie unfehlbar bevorstehen, immer mehr einsehen lernen, das Loos dieser Herren selbst seyn? Was anders als — wovon man bereits täglich und überall deutliche Spuren bemerkt — allgemeiner Haß, Fluch und Verwünschung?

Viertes Hauptstück.

Von der Nothwendigkeit, den Malthe- serorden aufzuheben, und von dem aus dieser Aufhebung zu erwartenden Nutzen.

§. 87.

In dem 11. und 12. Jahrhundert entstanden so viele geistliche Orden, daß selbst die Päpste Innocenz III. und Gregor X., diese sonst so eifrigen Beförderer des Mönchthums, über deren allzugroße Menge und Verschiedenheit ihre Mißbilligung an den Tag legten, und die Errichtung neuer Mönchsorden zu verbiethen, sich bewogen

sahen. 1) Dessen ungeachtet schlichen sich in den folgenden Jahrhunderten noch weit mehrere, als in den vorigen, ein. Aber es konnte nicht fehlen: manche derselben mußten theils neben so vielen andern überflüssig, theils bey veränderten Zeiten und Umständen zwecklos und unnütz befunden, und einigen konnte sogar der Vorwurf eines nachtheiligen Einflusses auf das allgemeine Beste mit Grund gemacht werden. In solchen Fällen hielten sich die Regenten von jeher nicht nur für berechtiget, sondern auch für verpflichtet, die Aufhebung bald einzelner Klöster, bald ganzer Orden zu fordern, und zu bewirken.

---

1) Cap. 9. de Religios. domib. Cap. un. eod. in VI.

§. 88.

Nun glauben wir aber, auf eine unwidersprechliche Art dargethan zu haben, daß alle diese Gründe, deren jeder schon an und für sich zur Aufhebung eines Ordens hinreichend ist, bey dem Maltheserorden zusammentreffen; daß dieser nicht nur ganz überflüssig, nicht nur völlig zwecklos und unnütz, sondern der Kirche und dem Staate schädlich und verderblich sey; und daß besonders in dem Falle, wenn die Insel Maltha dem Orden neuerdings eingeräumt, und die souveräne Regierung daselbst wieder hergestellt werden sollte, die den andern Staaten abgenommene Last beynahe ganz auf Deutschland gewälzt, und demselben nach und nach unerträglich werden würde. Wer kann also noch einen Augenblick zweifeln, daß diejenigen, deren Händen Deutschlands

Wohlfahrt anvertraut ist, es als eine ihrer höchsten Pflichten betrachten müssen, die gänzliche Abolition dieses Instituts sobald, als möglich, zu bewerkstelligen, und so dem unabsehlichen Verluste, den das deutsche Vaterland bey der Fortdauer des Maltheserordens, und vorzüglich bey der Verbindung der deutschen Zunge mit dem Convente zu Maltha, unausbleiblich erleiden würde, zuvorzukommen.

§. 89.

Wir sehen leicht voraus, daß dieser Vorschlag, so unwiderleglich auch die Gründe sind, worauf wir ihn gestützt haben, bey dem deutschen Adel eine sehr unangenehme Sensation hervorbringen werde. „Wie — wird es heissen — hat der deutsche Adel durch die Säcularisation der hohen Erz- und Dom- und anderer adelichen Stifte noch nicht genug verlohren? Sind ihm

nicht dadurch die herrlichsten Aussichten zu den einträglichsten Präbenden, folglich zur standesmäßigen Versorgung seiner Sprößlinge, und zur Erhaltung des Glanzes der Familien schlechterdings versperrt worden? Will man ihm auch noch die schöne Aussicht auf die Maltheser-Commenden rauben? Was soll man, wenn alle die Stiftungen, wozu der Adel ein wohlerworbenes und ausschließendes Recht hatte, erlöschen, am Ende mit den aus adelichem Blute gebohrnen Kindern anfangen, und was soll überhaupt aus adelichen Familien werden? Wenn der Adel unstreitig die Zierde einer Nation ist, wie kann der, der seine Nation und sein Vaterland liebt, Vorschläge thun, die dem Adel so nachtheilig sind, und die den ihm zugefügten Schaden, anstatt ihn zu heilen, vergrößern? Wie darf der Mann sich rühmen, ein deutscher Patriot zu seyn, der dem Adel, anstatt ihm zu Ehrenstellen und Würden

neue Wege zu öffnen, sogar die schon gebahnten ihm zu verschließen trachtet ꝛc. ꝛc."

§. 90.

Klagen dieser Art werden von dem deutschen Adel so häufig und so laut angestimmt, daß eine kurze Prüfung derselben, und die Erwägung folgender Puncte, ob sie uns gleich zu einer kleinen Digression verleiten, hier, wo von Aufhebung eines adelichen Ordens die Rede ist, nicht am unrechten Orte stehen dürfte. Wir fragen also:

1. War das ausschließende Recht des Adels auf Präbenden der deutschen Erz- und Domstifte wirklich ein wohlhergebrachtes Recht, und folglich die Ausschließung des Bürgerstandes der Gerechtigkeit gemäß?

2. Wenn auch gegen dieses ausschließende Recht nichts mit Grunde einzuwenden

wäre: kann darum, weil dem deutschen Adel durch den Drang der Umstände und durch ein unvermeidliches Schicksal gewisse Vorzüge und Rechte entzogen wurden, ein adelicher Orden, dessen äußerst schädlicher Einfluß auf den deutschen Staat nunmehr am Tage liegt, auf seine Fortdauer einigen Anspruch machen?

3. Bedenkt auch der Adel, daß der bürgerliche Stand durch die Aufhebung so vieler Klöster in Deutschland nach Verhältniß weit mehr, als der Adel durch die Säcularisation der Erz- und Domstifte, verlohren hat? Und sollte sich also der Maltheserorden nicht schämen, daß er seine Entschädigung auf den Untergang solcher Stiftungen gründen will, die eigentlich zum Besten des Bürgerstandes noch existiren?

4. Sollte die Classe der Adelichen nicht überhaupt einmal anfangen, zum Besten

der gesammten Menschheit, und folglich auch zu ihrem eigenen Besten, mehr Werth auf den Seelenadel, als auf den blossen Geburtsadel zu legen, und großmüthig genug seyn, durch freywillige Verzichtleistung auf alle der allgemeinen Wohlfahrt nachtheilige Vorzüge dem Vaterlande ein Opfer zu bringen?

§. 91.

Um die erste Frage richtig zu beantworten, muß man vorläufig wissen, durch welche Mittel und auf welchen Wegen der Geburtsadel sich ein ausschließendes Recht auf die Präbenden der deutschen Metropolitan- und Kathedral-Kirchen erworben habe. Zuvörderst ist gewiß, daß der Beweis dieses Rechts weder aus den ursprünglichen Stiftungsbriefen, noch aus Urkunden über einzelne, nachmals hinzugekommene Stiftungen geführt

werden

werden kann, und daß die Freygebigkeit des Adels gegen die Erz und Domcapitel, selbst zu der Zeit, da diese bereits fast ganz aus seiner Mitte besetzt waren, verhältnißmäßig nur gering, gegen Klöster hingegen, und andere fromme Stiftungen ausschweifend groß war. 2) Die Stifter kannten, indem sie ihre Güter der Geistlichkeit überließen, keinen andern Zweck, als die Ehre der Kirche, die Vergebung ihrer Sünden, und den Trost ihrer Seelen, den sie aus dem Gebethe Anderer zu schöpfen vermeynten. Stand und Geburt kamen nicht in Betrachtung, und der Unadel wurde eben so gut, als der Adel, unter die Geistlichkeit des Bischofs aufgenommen, zumal

2) M. s. J. M. Seufferts (Prof. zu Würzburg) Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln (Frankfurt 1790. 8.) Abth. 1. Cap. 1.

nachdem im achten Jahrhundert die Chrodegangische Regel in den meisten Kathedralkirchen Eingang gefunden hatte, und selbst von den Kaisern betrieben wurde. Dieser Regel zufolge führten die Kathedralgeistlichen ein gemeinschaftliches Leben; der Bischof war mitten unter ihnen, speiste mit ihnen an einem Tische, besuchte mit ihnen den Chor; kurz die ganze Verfassung der Metropolitan- und Kathedralkirchen, wie die Lebensart der Domherren, war von der klösterlichen wenig verschieden, und stand mit den Neigungen und der Lebensart des in Krieg und Waffengetümmel erzogenen Adels in einem auffallenden Contraste. Damals zogen die Kaiser manchen Unadelichen, Sclaven sogar, die sich durch Gelehrsamkeit und Tugend auszeichneten, aus dem Staube hervor, und erhoben sie zu Bisthümern, wie auch sonst zu den vornehmsten Staatswürden. Mittlerweil wurden die Domcapitel durch

Schenkungen unter Lebendigen und des Todes wegen immer mehr bereichert; sie erhielten Ländereyen, Zinsen und andre Gefälle, leibeigene Unterthanen, und außer dem fette Pfarreyen, welche die Domherren entweder selbst versahen, oder durch arme Geistliche versehen ließen. Die Folge davon war, daß ihnen das gemeinschaftliche Leben nicht mehr behagen wollte. Gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts fiengen die Domherren an, ihre Güter und Einkünfte von den Gütern und Einkünften des Bischofs zu trennen, und jeder seinen eigenen Heerd zu halten. Dadurch hörte die in den Capiteln bisher beobachtete strenge Disciplin auf, und mit ihr verschwanden alle die Hindernisse, welche den Adel von der mit so vieler Resignation verknüpften Bewerbung um geistliche Pfründen zurückgeschreckt hatten. Außer der freyen Lebensart, den reichen Einkünften, der prächtigen Tafel, der vornehmen Kleidung, reizten

auch andere Vorzüge, z. B. das Recht der Domcapitel, ihre Bischöfe selbst zu wählen, die Aussichten, einst die bischöfliche oder erzbischöfliche Würde zu erhalten u. s. w. die Begierde des Adels, nach Domprähenden zu trachten, in den Capiteln sich immer fester zu setzen, allmählig die Oberhand zu gewinnen, und den Unadel zu verdrängen. Einige Capitel wagten es sogar, ausdrückliche Statuten zu machen, wodurch nur dem Adel der Zutritt zu den Pfründen ihrer Stifte verstattet wurde. Dieses Beyspiel war ansteckend; es wurde bald so allgemein nachgeahmt, daß der Adel in kurzer Zeit sich im ausschließenden Besitze aller Stiftspräbenden sah, und sie als eine nur ihm gebührende Versorgungsanstalt betrachtete.

§. 92.

Die Päpste eiferten, wie billig, gegen diesen verderblichen Mißbrauch; aber alle

ihre Bemühungen dagegen waren vergeblich, und das bekannte Cap. 37. de Præbend. worin der Papst ausdrücklich sagt: „daß ein tüchtiger Diener der Kirche nicht durch die Geburt, sondern durch die Tugend geadelt seyn müsse", 3) konnte in Deutsch-

---

3) Der Bischof von Porto hatte als päpstlicher Legat einem Geistlichen aus dem Bürgerstande eine Präbende an der Kathedralkirche zu Straßburg jure devolutionis ertheilt, und da das Capitel ihn durchaus nicht annehmen wollte: so meldete er dieß dem Papste Gregor IX., der hierauf antwortete: Nos attendentes, quod non generis, sed virtutum nobilitas vitæque honestas gratum Deo faciunt et idoneum servitorem, ad cujus regimen non multos nobiles et potentes elegit, sed ignobiles ac pauperes, eoquod non est personarum acceptio apud ipsum, et vix ad culmina dignitatum, nedum ad præbendas viri eminentis scientiæ valeant reperiri, exceptiones hujusmodi non duximus admittendas.

land, als gesetzliche Vorschrift, nie durchdringen. Doch wurden durch die päpstlichen Verordnungen, daß in jeder Kathedralkirche ein Lehrer der Grammatik, und in jeder Metropolitankirche nebst diesem ein Gottesgelehrter angestellt, und ihnen die Einkünfte einer Präbende angewiesen werden sollen, auch unadelichen Gelehrten, obgleich nicht ohne Widerspruch der Capitel, 4) und, nachdem im 14. Jahr-

4) Merkwürdig ist der Streit, der zwischen dem Capitel zu Trier und dessen Erzbischof Boemund im J. 1289. entstand, als Papst Nikolaus IV. zwey unadeliche, aber gelehrte Männer, den einen zum Propste, den andern zum Cantor des Erzstiftes ernannt, und als Beweggrund angegeben hatte: „Es sey höchst ungereimt, daß der Geburtsadel den wahren, eigentlichen Adel, den Adel der Weisheit und Tugend, unter dem Vorwande einer her-

hundert mehrere Universitäten in Deutschland waren gestiftet worden, besonders den

---

gebrachten Gewohnheit von Dompräbenden ausschließe." (Pontifex maximus, cum in cathedralibus passim ecclesiis hujusmodi sacerdotia inveterata consuetudine a nobilitate sic obvallata teneri cerneret, virtuti ut in posterum vix aditus ad ea pateret, viam hanc rescindere primus instituit, atque in ipsum veræ nobilitatis fontem consilia cogitationesque defigere. Quamobrem longa serie ab abavis atavisque repetitas imagines præteriens, Petro Treviro, Rudolphi Cæsaris medico, Præpositi, et Joanni, curiæ Trevirensis officiali, Cantoris dignitatem attribuit.) Einige Capitularen ließen sich dieß gefallen; aber den größern Theil verleitete der Ahnenstolz zu einem heftigen Widerstande, von dem sie kaum durch Kirchenstrafen abzubringen waren. M. s. Broweri annal. Trevir. lib. 15. pag. 171.

Doctoren, der Weg zu Stiftspfründen gebahnt. Die Doctoren konnten desto leichter Sitz und Stimme in den Capiteln erhalten, und sogar die ausdrückliche Bestätigung dieses Rechts in den Stiftsstatuten bewirken, weil in denselben Zeiten das Doctorat als eine Art von Adelung angesehen wurde. In der That waren damals die Kanzler und übrigen vornehmsten Räthe der Fürsten meistens Doctoren oder Licentiaten von bürgerlicher Abkunft, und glänzten bey Gerichten sowohl, als an den Höfen unter den Rittern, die oft selbst die Doctorwürde annahmen, und sich Doctoren nennen ließen. 5) Allein das große Ansehen der Doctoren dauerte nicht lange; es fiel theils

---

5) M. s. Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten Europäischen Völkern (Hannover 1792. 8.) Abschn. 8.

dadurch, weil die Doctordiplome auf Akademien zu einem Gewerbe herabsanken, und sogar vom kaiserlichen Hofe als Gnadensachen feil gebothen wurden; theils weil der bloße Ritterstand an sich zur Aufnahme in den Domcapiteln nicht mehr hinreichend war, und man den Beweis von zwey, hiernächst von vier und mehrern Ahnen forderte. Nach und nach erhielt der Adel in den meisten Capiteln neuerdings die Oberhand, und so sehr auch die deutsche Nation in den Avisamenten an die Concilien zu Constanz 6) und

6) M. s. Kaysers Sigismundi und der gemeinen Stände des Reichs Berathschluß über des Papsts zu Rom, und seiner geistlichen Curtisanen und Anhänger Eintrag — — in Concilio zu Constanz verfaßt — — Anno domini 1416. cap. 7. in Lünigs Reichsarchiv Part. gen. Contin. p. 29. und in Fascic. I. ad Concordata Nationis Germ. integra.

zu Basel 7), als auch diese Concilien selbst, 8) ja selbst auch das Concilium zu Trient 9) sich der Doctoren annahmen, und wenigstens einen bestimmten Theil der Stifspräbenden Männern von Wissenschaft und durch Studien ausgebildeten Fähigkeiten ohne Rücksicht auf Stand und Adel zugedacht wissen wollten: so wenig kehrten sich die deutschen Domstifte,

---

7) M. s. Avisamenta Moguntina. Bedenken der Stände des Reichs — auf dem Reichstag zu Maynz vor Anfang des Concilii zu Basel rc. Anno 1426. bey Lünig a. a. O. Seite 32.

8) M. s. Von der Hardt Tom. I. p. 10. cap. 34. und Concordia facta in Concil. Constant. inter Martinum V. et Nationem Germanicam. Constant. 1417. §. 11. bey Leibniz in Cod. jur. Gent. diplom. P. I. pag. 384.

9) Besonders Sess. 24. de Reform. cap. 12.

wenige ausgenommen, daran. Das Vorurtheil, als wären die Domcapitel und alle Stiftspfründen ursprünglich für den Adel gestiftet, hatte sich allgemein verbreitet, und wurde für ausgemachte Wahrheit gehalten. Auf dieses Vorurtheil gestützt, entwarf der Adel mit einer Zuversicht, die der Esprit de corps einzuflößen pflegt, und im Angesichte des ganzen Reichs, den Plan, die Doctoren ohne weiters von allen deutschen Capiteln auszuschließen, und wandte sowohl bey dem päpstlichen, als bey dem kaiserlichen Hofe alle Künste der Politik an, um ihre Einwilligung und Bestätigung zu erhalten. Endlich erschien der Westphälische Friedensschluß, und verordnete Art. 5. §. 17." Man soll sich angelegen seyn lassen, daß die adelichen Patricier, die graduirten und andere fähige Personen, wo dieß den Stiftungen nicht entgegen ist, (aus den Domcapiteln) nicht ausgeschlossen,

sondern vielmehr darin erhalten werden. 10)" Nur ist die Frage, welches der eigentliche Sinn dieser Worte sey. Viele halten dafür, 11) man habe durch diese Sanction den wider den Geist des Evangeliums und der ältern Kirchengesetze eingerissenen Mißbrauch, dem Adel ein ausschließendes Recht zu Stiftspräbenden zuzugestehen, für die Zukunft einschränken, und die Patricier sowohl, als die Doctoren und andere wirklich gelehrte und kundbar aufgeklärte, rechtschaffene Männer in allen Stiften zu Präbenden fähig machen

10) Operaque detur, ne nobiles patricii, gradibus academicis insigniti, aliæque personæ idoneæ, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed potius in iis conserventur.

11) J. B. Spittler im Götting. histor. Magazin 1788. Bd. II. St. 3. und Bd. III. St. 2. und 3.

wollen, den Fall allein ausgenommen, wenn diese ursprünglich für den Geburtsadel gestiftet worden wären. Andere hingegen 12) wollen, daß durch den W. F. das Doctorat nur in solchen Domcapiteln seines Besitzes versichert werde, in welchem es noch zur Zeit des Friedens war.

§. 93.

Auch weggesehen von dieser Controvers, scheint doch die Rechtmäßigkeit des ausschließenden Rechts des Adels auf Stiftspfründen noch manchem Zweifel unterworfen zu seyn. Nachdem der Adel einmal einiges Uebergewicht in den Stiften erhalten hatte, verschwor er sich gleichsam gegen

---

12) Wie H. Prof. Seuffert in seinem oben §. 91. angef. Versuche Abth. 1. Kap. 1.

den Bürgerstand, und beschloß, alle erledigte Präbenden künftig nur adelichen zu ertheilen, und keinen noch so gelehrten und verdienten Mann, der nicht vier, acht, sechszehn oder wohl gar 32. Ahnen in seiner Stammtafel zählte, in die Stiftscapitel aufzunehmen, in der Voraussetzung, daß alle oder doch die meisten Pfründen zur Versorgung adelicher Personen, und zur Erhaltung adelicher Familien gestiftet worden seyn. Allein diese Voraussetzung ist falsch, wie selbst H. Prof. Seuffert in der angef. Geschichte gesteht. Dessen ungeachtet behauptet derselbe die Rechtmäßigkeit der den Unadel ausschließenden Statute. Lasset sehen, mit welchen Gründen. Er sagt: „Sowohl die ersten Stifter der Bisthümer und des bischöflichen Klerus, als die nachmaligen Stifter einzelner Präbenden ließen die Eigenschaften der Personen, außer der Tüchtigkeit zum Dienste Gottes und der Kirche, unbestimmt. Die-

ser Mangel an näherer Bestimmung konnte für die Nachkommen keine Verbindlichkeit hervorbringen, jene Eigenschaften immerfort unbestimmt zu lassen. Vielmehr trat eben da, wo es an Bestimmtheit fehlte, das Bestimmungsrecht ein, wenn es nur nicht zur Vereitelung des in den ursprünglichen Stiftungen ausgedrückten Zwecks mißbraucht wurde. Nun kann man doch nicht sagen, daß der Adel durch eine zu seinen Gunsten eingeführte Ausschließung des Unadels dem Zwecke der Stifte entgegen gehandelt habe. Denn bethen und singen kann der Adel so gut, als der Unadel. Zudem war den Capiteln in den meisten Stiftungsurkunden das Recht gegeben, über ihre Güter und Rechte nach Gutdünken zu disponiren, und die erledigten Präbenden, an wen sie wollten, zu vergeben. Wenn nun die Mitglieder sich untereinander verbanden, solche nur adelichen Personen zu verleihen, und wenn diese Statute sogar

von Päpsten und Kaisern bestätiget wurden: so konnte ja der Bürgerstand nicht über Unrecht klagen. Denn jedes Unrecht setzt ein Recht voraus. Der Unadel hatte sich noch kein Recht auf die Stiftsp ründen erworben; er konnte also auch darin nicht gekränkt werden."

§. 94.

Wir müssen aufrichtig gestehen, daß uns diese Gründe keineswegs überzeugend vorkommen. So ganz unbestimmt, wie H. S. uns zu bereden sucht, ließen doch die Stifter der Bisthümer und Stiftspräbenden die Eigenschaften derer, denen sie zu Theil werden solten, nicht Denn eben dadurch, daß die Fundatoren den Adel nicht vorzüglich begünstigen, und ihm keine ausschließende Wohlthat erzeigen wollten, gaben sie hinlänglich zu verstehen, daß auf Herkunft und Ahnenzahl keine

Rück-

Rücksicht genommen, und ihre Stiftungen nur biedern, frommen, und gelehrten Männern, gleichviel, ob sie adelich oder unadelich seyn, verliehen werden sollen. Dem Willen der Stifter gemäß hatte also der Unadel so gut, als der Adel, das Recht, um die Pfründen der Domstifte in vorkommenden Fällen zu concurriren. Was konnte nun den Adel berechtigen, dem Unadel dieses Recht und auch die entfernteste Hoffnung zu Dompräbenden eigenmächtig zu entreißen, und das, was die Stifter einem Stande, wie dem andern, gegönnt und zugedacht hatten, sich allein zuzueignen? Die Nachkommen, wie H. S. dafür hält, sollen das Recht haben, Eigenschaften, die der Stifter unbestimmt ließ, näher zu bestimmen. Wir geben es zu, wenn durch diese nähere Bestimmung die Absicht der Stifter befördert, der Endzweck der Stiftung selbst veredelt, die Mittel, zum Haupt-

ziele zu gelangen, erleichtert, und das Beste, nicht einer an Anzahl geringen Menschenclasse, sondern der Menschheit auf eine hervorstechende Art erhöhet wird. Außer dem muß dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen der Stifter Genüge geleistet werden. Warum ließ man es also nicht bey diesem erkannten Willen bewenden? Warum machte man gegen denselben eine Einschränkung, wobey wahrlich die Religion und die Kirche nichts gewann, nichts gewinnen konnte, weil dadurch dem Adel ein neuer Weg, auch ohne alles Verdienst zu glänzen, geöffnet, und dagegen dem Unadel ein Weg, auch seine glänzendsten Verdienste belohnt zu sehen, versperrt, und ein sehr heilsamer Wetteifer beyder Stände vernichtet wurde. Bethen und singen kann freylich der Adel so gut, als der Unadel; aber auch der Unadel so gut, als der Adel. Eben darum soll

bey Verleihung solcher Pfründen, bey denen Bethen und Singen die Hauptsache ist, nicht auf die verdienstlose Geburt, sondern auf bewährte Verdienste gesehen werden Und ist es denn genug, wenn ein Domherr bethen und singen kann? Ist er nicht ein durch die Gesetze auserseheener Rath des Bischofs, und sein Mitarbeiter im Weinberge des Herrn? Soll er ihn nicht in seinem erhabenen Amte nach allen Kräften unterstützen, und an der Regierung der Kirche den thätigsten Antheil nehmen? Sind aber die Fähigkeiten hierzu dem Adel angebohren? Und wenn sie es nicht sind; wenn die Erfahrung lehret, daß die Natur manchem Adelichen eine geringe Portion von Verstandeskräften zugemessen, manchen Unadelichen aber mit seltenen Geistesgaben ausgerüstet hat: wer darf es wagen, zu so ansehnlichen und wichtigen Kirchenämtern die adeliche Geburt und eine gewisse Ahnenzahl, die an und

für sich den Menschen zu keinem Amte fähiger und in keiner Rücksicht besser machen, als das erste und wesentlichste Erforderniß vorzuschreiben? Heißt das nicht die Ordnung der Dinge verkehren? Ist eine solche Bedingung nicht eine offenbare Beleidigung aller, die keinen adelichen Stammbaum aufweisen können, und muß ein solches Gesetz nicht den Muth tausend edler, aber nicht adelichgebohrner Männer niederschlagen, wenn sie sehen, daß sie, so viele Kenntnisse sie sich auch erworben, so viele Verdienste sie um Staat und Kirche gesammelt haben mögen, sich doch nie einfallen lassen dürfen, einem adelichen Jungen, den die väterliche Vorsorge schon in der Wiege zum Domherrn bestimmte, und der vielleicht kaum schreiben und lesen lernte, vorzuspringen, oder ihm auch nur an die Seite gesetzt zu werden!? Wollte man auch zugeben, daß die Besitzer der Präbenden für die Zukunft nach ihrem

Gutdünken damit disponiren konnten (was nicht wahr ist, weil die Besitzer nicht immer zugleich Collatoren waren): so durfte doch diese Willkühr nie so weit reichen, daß man den Stiftungsendzweck und und das von der gesunden Vernunft so laut verkündigte Gesetz: Beneficium conferatur digniori, aus den Augen setzte, und daß eine Hand voll Adel der zahllosen Classe der Bürgerlichen den Weg, der ihnen von den Stiftern offen gelassen wurde, eigenmächtig versperrte. Es ist wahr: die Domcapitel wußten es dahin zu bringen, daß ihre Statute von Kaisern und Päpsten bestätiget wurden; aber theils liegt bey dieser Bestätigung die Idee, als wären die Dompfründen ursprünglich dem Adel gewidmet, zum Grunde, und sie beruhet folglich auf einer eiteln Vorspiegelung (einem vitio sub- et obreptionis); theils haben Päpste und Kaiser oft genug gegen diesen Mißbrauch geeifert, und insbesondre

haben die berühmten Decrete der Baslersynode, welche nach der Meynung vieler Rechtsgelehrten das Hauptconcordat der deutschen Nation mit dem römischen Stuhl, folglich ein Fundamentalgesetz der deutschen Kirchenverfassung ausmachen, und unter diesen das Decret de Qualificationibus et ordine promovendorum, ausdrücklich verordnet, daß in allen deutschen Dom- und Collegiatkirchen wenigstens ein Drittheil der Präbenden, und vorzüglich die Dignitäten nur graduirten Personen gegeben werden sollen. 13)

---

13) M. s. Instrumentum acceptationis decretorum Basileensium cum modificationibus sub Alberto rege Moguntiæ anno 1439. 26ta Martii factæ, vollständig abgedruckt in Concordat. Nationis Germanicæ integris. Frf. et Lips. 1771. Tom. I. Seite 38. und insbesondere die Annahme

§. 95.

Unsre Leser mögen hieraus selbst urtheilen, wie die Frage oben §. 90. Num. 1. zu beantworten, und ob die von H. Hofrath Spittler in dem götting. hist. Magazin a. a. O. aufgeworfenen Zweifel an dem ausschließenden Rechte des alten Adels zu den Domherrnstellen ꝛc. von H. Prof. Seuffert hinlänglich gehoben worden seyn. Man glaube indeß nicht, daß Spittler der erste war, der die Rechtmäßigkeit der ausschließenden Statute der Domcapitel anfocht. Mehrere ältere Kanonisten haben das nämliche gethan; nur haben sie ihre Gründe nicht so genau entwickelt, und so

---

des Decrets de Qualif. et ord. promov. S. 107. die Worte des Decrets selbst aber S. 116. Note (**).

deutlich dargestellt. Z. B. Joannes Molanus, einst Professor zu Löwen, beruft sich in seinem Werke de Canonicis 14) auf die Summa vitiorum des Wilhelm Peraldus, welcher im 30. Cap. de superbia die Gewohnheit jener Domcapitel, quæ nolunt canonicare, nisi nobiles, mit Heftigkeit tadelt. Er selbst, nachdem er eine treffende Stelle aus dem Boetius eingeschaltet hatte, 15) fügt hinzu:

---

14) Lib. II. Cap. 30.

15) Sie mag daher auch hier einen Platz finden: Quam sit inane, quam futile nobilitatis nomen, quis non videat? Quæ si ad claritudinem referatur, aliena est. Videtur namque esse nobilitas, quædam de meritis veniens laus parentum. Quod si claritudinem prædicatio facit, illi sint clari, necesse est, qui prædicantur. Quare splendidum te, si tuam non habes, aliena claritudo non efficit. Quod si quid est in

Reprehendenda igitur et reformanda sunt collegia, in quibus, postposito de pietate et eruditione examine, hoc solum diligentissime discutitur, an nominatus sit satis nobilis, qui admittatur; an stemma ejus nusquam deficiat; an tot recensere possit proximos suos parentes aut barones, aut comites; an habeat omnia sua quarteria, ut loquuntur, integra, et similia, quæ nec recensere valeo, nec commemorari necesse est. Eben diese Sprache führet der berühmte Van Espen 16), und, um auch einen der neuern Schriftsteller als Zeugen auftreten zu lassen, Andreas Mayr, der in seinem Thesaur. nov. juris eccles. (Ratisb. 1762.)

---

nobilitate bonum, id esse arbitror solum, ut imposita nobilibus necessitudo videatur, ne a majorum virtute degenerent.

16) Jur. eccles. P. I. Tit. X. de Canonicis graduatis Cap. 1. et 3.

freymüthig gesteht: „daß die Observanz, kraft welcher nur adeliche in die Domcapitel aufgenommen werden, mit der ursprünglichen Stiftung, und dem ersten und vornehmsten Endzwecke dieser Collegien streite, und daß zur Erreichung dieses Endzwecks nur Tugendadel und Wissenschaft, nicht aber Geschlechtsadel erfordert werde." 17)

§. 96.

Wir gehen nun zur zweyten Frage (oben §. 90. Num. 2.) über: Kann der deutsche Adel aus dem Grunde,

---

17) Consuetudo, ut soli nobiles recipiantur in capitula, repugnat institutioni et primario præcipuoque horum collegiorum fini, ad quem obtinendum requiritur nobilitas virtutum et scientia, non autem nobilitas generis. Tom. I. diss. 2. Seite 66. in der Note.

weil er durch die Säcularisation der Erz- und Domstifte großen Verlust erlitten hat, fordern, daß man einen zu seinen Gunsten bestehenden Orden auch in dem Falle, wenn er nicht bloß unnütz, sondern schädlich, sehr schädlich wäre, fortdauern lasse? Die Antwort hierauf ergiebt sich wohl von selbst. Wenn das öffentliche Wohl das höchste Gesetz ist (Salus populi suprema lex), dem alles übrige weichen muß: wie kann ein Institut, welches die Wohlfahrt des Staates so sehr untergräbt, als wir von dem Maltheserorden bewiesen haben, auf seine Fortdauer Anspruch machen? Wie kann dem durch den letzten unglücklichen Krieg so tief gebeugten Deutschlande, bloß darum, weil die unabwendbare, eiserne Noth unter andern auch die adelichen Familien traf, und ihnen die Wege zur Versorgung ihrer Kinder erschwerte, zugemuthet werden, einem Orden Schutz und Aufenthalt zu geben,

dessen Mitglieder mit einer auswärtigen Macht, welche nicht das geringste Verdienst um Deutschland, nicht das geringste um die gesammte Menschheit hat, noch haben kann, in der engsten Verbindung stehen; die unter eiteln, nichtswürdigen Vorwänden Millionen, welche deutscher Fleiß und Schweiß errang, nach einer weit entfernten, unserm Vaterlande in keiner Rücksicht angehörigen Insel fortschleppen; dafür nichts, als sittliches Verderben zurückbringen, und dann auf immer für Deutschland zweydeutige, unzuverläßige Menschen sind, auf deren Treue und Anhänglichkeit man niemals bauen darf? Nein, nein, so weit ist deutscher Patriotismus noch nicht von uns gewichen; so sehr haben Gemeingeist und Vaterlandsliebe deutschen Boden nicht verlassen, daß man fürchten müßte, Deutschlands Fürsten könnten dem Unfuge noch länger gleichgültig zusehen. Der Maltheserorden muß, er muß und wird, wenigstens

in Deutschland, aufgehoben werden. Dieß fordert Deutschlands Wohlfahrt, die jedem deutschen Biedermanne am Herzen liegen muß, schlechterdings; dieß fordert der ächte Patriotismus, die wahre Menschenliebe, die nicht bloß eine Menschenclasse, sondern alle Geschlechter, nicht bloß das gegenwärtige Zeitalter, sondern selbst die Nachwelt umfasset.

§. 97.

Dieses ächten Patriotismus, dieser wahren Menschenliebe sollen sich ja die Leute nicht rühmen, welche den Schaden, der ihnen etwa zugefügt wurde, nicht hoch genug anschlagen, nicht laut genug bejammern können; aber die widrigen Schicksale Anderer so wenig zu Herzen nehmen, daß sie wohl gar Projekte schmieden, die bereits beschädigten noch tiefer zu verwunden, um ihren eigenen Schaden dadurch zu heilen.

(oben §. 90. Num. 3.) Wir sehen die Größe des Verlustes wohl ein, den der Adel durch die nun wirklich ausgeführte Säcularisation der Erz- und Domstifte, und die gehemmten Aussichten auf einträgliche Präbenden erlitten hat; aber wir wissen auch, daß der Verlust, den der Bürgerstand durch die Säcularisation und Aufhebung so vieler Klöster und reichen Abteyen empfindet, eben so groß, und in mancher Hinsicht noch größer ist. Denn wenn die Erz- und Domstifte Versorgungsanstalten und Zufluchtsörter für den Adel waren: so sind und waren die Klöster und Abteyen für den Bürgerstand eben solche, und für Kirche und Staat weit nützlichere Institute. Um so ärgerlicher ist es, wenn man den Adel zum Nachtheil und auf Unkosten des Bürgerstandes entschädigen, und besonders der Maltheserorden für die jenseits des Rheins verlohrnen Güter die im Breisgau zum

Besten des Bürgerstandes noch existirenden Abteyen, Klöster und andere Stiftungen an sich reißen will? Heißt das auch adelich, heißt es edel handeln, wenn man mit Hintansetzung des allgemeinen Besten, nur auf sich bedacht, hascht, wo es immer etwas zu haschen giebt? Ist es edel, sich für die Zierde der Nation ausgeben, und nicht auf die Nation denken, deren Zierde man seyn will? Und ist es Patriotismus, ist es nicht vielmehr der verabscheuungswürdigste Egoismus, der die Maltheser belebt, und ihre Handlungen leitet?

§. 98.

So lange die Rechte und Vorzüge des Adels sich mit der gesunden Vernunft und der Gerechtigkeit vertragen; so lange sie dem Besten des Staates, und insbesondere den Fortschritten der Cultur keine Hindernisse in

den Weg legen: welcher vernünftige Mensch wollte oder könnte sie bestreiten? Das sey ferne. Ungleichheit ist der Schöpfung Loos, über welches nur Thoren sich beschweren, und gegen welches nur Frevler, die es vortheilhafter finden, zu zerstören, als zu bessern, sich empören können. Herrschaftliche, wohlerworbene Rechte, wenn nur der Unterthan dadurch nicht zum Sclaven herabgewürdiget wird, (wovon es unter uns — dem Himmel sey Dank — gar kein Beyspiel giebt) Namen, Wappen, Reichthum und Güter, ein den Besitzungen entsprechendes Gewicht auf Landtagen oder bey Berathschlagungen über innere Landesangelegenheiten u. dgl. sind lauter Vorzüge, gegen welche die Vernunft nichts einzuwenden hat, und um welche den Adel Niemand, der von Vorurtheilen und blinden Leidenschaften frey ist, so wenig, als um seine prächtige Equipagen und köstliche Ragouts beneiden wird.

Desto

Desto weniger dürfte die Vernunft die Anmaßungen solcher Vorrechte billigen, welche ihrer Natur nach nicht von der Geburt, sondern lediglich von persönlichen und unvererblichen Eigenschaften abhangen. Wir rechnen dahin vorzüglich die unter uns, Gottlob, ziemlich erloschene, aber in manchen Ländern, und auch in manchen deutschen Provinzen noch immer sehr begünstigte Anmaßung, daß dem Adel auf die wichtigsten und vornehmsten Staatsämter, selbst diejenigen, welche nicht bloß ersonnen sind, um den äußern Glanz des Hofes zu erhöhen, (denn diese mag er immerhin ausschließend besitzen) sondern auch auf solche, welche auf die Staatsverwaltung und das allgemeine Beste den bedeutendsten Einfluß haben, vor allen andern Menschenkindern das Recht gebühre. Freylich wenn der hier und da noch herrschende Wahn, in welchem der Adelsstand als eine von Gott besonders auserwählte und begünstigte, und vor den

niedrigern Ständen mit ausnehmenden Seelenkräften begabte Menschenclasse betrachtet wird, mehr als bloßer Wahn wäre: so würde diese Anmaßung aufhören, Anmaßung zu seyn. Ja, unter den alten Deutschen, wo der Adel nichts anders, als eine durch Wohlhabenheit und bessere Pflege veredelte Menschenrace, und die Eigenschaften eines Edelmanns körperliche Schönheit und Stärke, verbunden mit Kühnheit und kriegerischer Tapferkeit, waren, da hatte man allerdings Ursache, auf eine solche Geburt einen großen Werth zu legen, weil Schönheit und Stärke des Körpers, und der sie begleitende Muth, die höchste der Tugenden, die man damals kannte, meistens von dem Vater auf den Sohn übergiengen. Aber die Zeiten haben sich geändert; wir bedürfen jetzt der Geisteskräfte mehr, als der körperlichen Eigenschaften. Geisteskräfte aber, Weisheit, Scharfsinn,

tiefer Blick in die Natur der Dinge oder in das Herz des Menschen, Reichthum an Ideen, lebendige Darstellungsgabe, hinreißende Beredsamkeit, unbestechlicher Wahrheitssinn, Aufrichtigkeit, Arbeitsamkeit, kurz alles, was in unsern Tagen den verdienstvollen Mann auszeichnet, sind nicht erblich. — Zwar soll der Bürgerliche den Edelmann, welcher Beweise von ausgebildeten Fähigkeiten und nicht gemeinen Einsichten abgelegt hat, gerne über sich sehen, und ihm sogar seinen Stand als Ersatz eines kleinen Deficit um so eher anrechnen, als es weder für wissenschaftliche Kenntnisse, noch für moralische Güte einen genau bestimmten und zuverläßigen Maaßstab giebt, oder geben kann. Allein wenn der notorisch edle und verdienstvolle Mann, der das, was er ist, durch sich allein geworden ist, dem, der nichts, als die Geburt, einen bloßen Zufall, für sich hat, und — nicht edel ist, sondern nur heißt, nachgesetzt wird, und

wenn dieß nicht etwa ein oder das andere Mahl durch einen leicht möglichen Mißgriff, sondern fast immer und gleichsam systematisch geschieht: dieß muß nothwendig für den Staat, und sogar für den Adel selbst von nachtheiligen Folgen seyn. Wo die Geburt und ererbter Adel allein schon zu Würden und Aemtern beruft, da bedarf es ja keiner Anstrengung, um sich hoher Posten werth zu machen; der Adeliche kann, im stolzen Vertrauen auf seine Geburt, die Jugendjahre beym Billard und bey Lustpartien verträumen, und doch sicher darauf rechnen, daß er die talentvollesten und verdientesten Männer zurückdrängen werde. Auf der andern Seite wird das Ehrgefühl und der Ehrtrieb der Bürgerlichen abgestumpft, und ihr Eifer erkaltet, wenn sie oft Subjekte über sich erblicken müssen, die ihnen an Fähigkeit und Verdienst weit nachstehen. Auf solche Weise bleibt, zum größten Nachtheil des Staates, eine nicht zu berechnende Summe

von Thatkräften in tiefem Schlummer, die alle in Thätigkeit hätten gesetzt werden können, wenn man nur die gesittetsten und aufgeklärtesten Männer aus dem Bürger- wie aus dem Adelsstande hätte hervorziehen wollen. Aber selbst der Adel hat dabey nichts gewonnen, sondern verlohren, indem aus ihm weit geschicktere, brauchbarere und thätigere, folglich auch glücklichere Menschen hervorgegangen seyn würden, wenn nicht das Vorurtheil, das ihm schon um seiner Geburt willen ein Vorrecht zu den ersten Staatsbedienungen zustehe, sein Streben nach höherer Ausbildung gelähmt hätte.

§. 99.

Nun wird die Frage: Was soll man künftig mit den adelichen Kindern anfangen? leicht zu beantworten seyn. Man lehre nur die adelichen Zög-

linge allererst den wahren Adel kennen, und es wird ihnen weit besser ergehen, als es ihnen bey allen ausschließenden Rechten auf Präbenden, Commenden und Staatsämter ergehen konnte; man lehre sie, daß der Geburtsadel ohne eigene Ausbildung, ohne eigenes Verdienst mehr beschimpfe, als ehre; daß die adeliche Herkunft nur eine desto größere Verpflichtung auflege, nach solchem Verdienste zu streben; daß Kenntnisse und Einsichten, Fleiß und Arbeitsamkeit auch den Bürgerlichen adeln, und der Taugenichts, wäre er noch so hochgebohren, unmöglich ein Edler seyn könne; daß der Ruhm der Voraltern, ererbte Titel und Wappen ein fremdes Gut seyn, und dann erst wahren Werth bekommen, wenn sie ihren Glanz auf des Nachkommen eigne Tugend werfen: daß der Edelmann, der mit dem Geburtsadel den Adel der Seele verbindet, der Achtung seiner Zeitgenoßen doppelt würdig sey; daß

hingegen der adelichgebohrne, der des Seelenadels nicht zu bedürfen glaubt, unter den adelichen Pöbel gehöre, der noch etwas tiefer, als andrer Pöbel, steht u. s. w. Man präge ihnen diese Wahrheiten frühe ein; man sage ihnen, daß die Weisen aller Zeiten und Länder von dem Adel eben so geurtheilt, eben diese Sprache geführt haben, 18) und man kann versichert seyn, daß adeliche Kinder ein besseres und glücklicheres

18) Es ließen sich theils aus den griechischen und lateinischen Classikern, theils aus den heiligen Vätern und andern berühmten Schriftstellern die herrlichsten Stellen über den Geburts- und Tugendadel ausheben, die als eine nützliche Chrestomathie für junge Herren dienen könnten. Man sehe z. B. den Stobäus serm. 84. sqq. de Nobilitate, wo er die schönsten Sentenzen aus den alten Griechen über diesen Gegenstand gesammelt hat.

Loos treffen werde, als wenn man sie schon in ihrer Kindheit von der nützlichen und arbeitenden Classe der Menschen ausgeschlossen, und zu einem Stande bestimmt hätte, in dem sie dereinst hätten in Leerheit und im Müssiggange leben, und ungestraft verschwenden und ausschweifen können. Denn jetzt werden sie mehr als jemals die Mittel, die ihnen gemeiniglich in weit größerm Maaße, als andern zu Gebothe stehen, gewissenhaft zu gebrauchen bedacht seyn; sie werden erweiterte Einsichten und edle Gesinnungen zum Ziele ihres Strebens machen; werden mit den Bürgerlichen im Fleiße und in allen guten Werken wetteifern; werden sich vorher zu geschickten und würdigen Männern bilden, und dann erst dem Staate in geistlichen Würden sowohl, als in Militär- und Civilstellen nützliche Dienste leisten, und ohne das Vorurtheil des Adels leicht einen Vorsprung vor denen behalten, die sich ohne Ansehen und Vermögen aus der

Verborgenheit empor arbeiten müssen. — Doch, wie gesagt, da, wo wir zu leben das Glück haben, sieht man mit Vergnügen, daß der Adel sich von jener stolzen Anmaßung immer mehr entfernet, und die eben vorgetragenen Grundsätze nicht nur sich selbst eigen macht; sondern auch seinen Kindern einzuflößen sucht; daß er Verdienste schätzt, wo und bey wem er sie findet; daß er sich nicht für beleidigt hält, wenn die wichtigsten Staatsämter unadelichgebohrnen, aber verdienten Männern anvertrauet werden; daß er, in Civil- wie in Militärdiensten von der untersten Stufe anzufangen, kein Bedenken trägt, und mitten unter den Bürgerlichen durch Erfahrung und Uebung sich auszubilden, und die Fähigkeiten zu höhern Stellen zu erwerben sucht. In Wahrheit, nur durch eine solche Denk- und Handlungsart kann der Geburtsadel seinen Geistesadel legitimiren,

und die gültigste, zuverläßigste Adelsprobe ablegen.

§. 100.

Wir lenken nun nach dieser kleinen Ausschweifung wieder ein, und kommen auf den Maltheserorden zurück. Wie sehr könnte auch dieser um das allgemeine Beste sich verdient machen, wenn er sich entschließen wollte, allen Ansprüchen auf die zur Entschädigung ihm angewiesenen Klöster und Abteyen zu entsagen, und durch diese freywillige Verzichtleistung dem Vaterlande ein Opfer zu bringen! Allein läßt sich wohl eine solche Großmuth von ihm erwarten? Darf man hoffen, daß er von dem mit so vielem Eifer, und vermuthlich nicht ohne große Unkosten verfolgten Plane von selbst abstehen werde? Schwerlich. Der Maltheserorden müßte plötzlich aufhören, zu thun, was er von jeher gethan hat, und eine alte

Gewohnheit, die ihm zur andern Natur geworden zu seyn scheint, ablegen. Denn von jeher bauete der Maltheserorden sein Glück auf fremdes Unglück; von jeher gründete er seine Vermehrung und Bereicherung auf die Vernichtung anderer. So, wie seine Stammväter, die Benedictiner Laienbrüder Gerhard und Raymund, von ihrem Kloster und Abte sich los zu machen wußten: so suchten ihre Nachfolger bey jeder Gelegenheit die sich ihnen darboth, die reichen Benedictiner Abteyen in Palästina an sich zu reißen. Ein auffallendes und den heutigen Versuchen ähnliches Beyspiel giebt uns im J. 1254. das Benedictinerkloster auf dem Berge Thabor. Kaum hatten die Muhammedaner auf einem Streifzuge die dortigen Mönche vertrieben: sogleich erwirkten die Johanniter zu Jerusalem die Incorporation des Klosters, mit der Verbindlichkeit, die entsetzten Mönche zu pen-

sioniren. 19) — Bey weitem der größte Theil von den unermeßlichen Gütern des nicht so fast aufgehobenen, als unterdrückten Tempelherrnordens fiel im Jahr 1312. dem Johanniterorden zu. 20) — Die Orden des heiligen Grabes und des heiligen Lazarus hatten mit dem Johanniterorden einerley Bestimmung; beyde waren, wie dieser, Hospital- und Militärorden, und was die Armen- und Krankenpflege betrifft, so leisteten besonders die Lazaristen ungleich mehr, als die Johanniter, indem sie in Italien, Spanien, England, Frankreich und Deutschland

---

19) Die von P. Alexander IV. erlassene Incorporationsbulle findet man in dem oben angeführten Cod. diplom. Tom. I. pag. 273.

20) Die Incorporationsbulle von P. Clemens V. haben wir oben (S. 6.) schon angeführt.

gegen tausend Hospitäler oder Lazarets unterhielten. 22) Dessen ungeachtet brachten es die Johanniter im J. 1379. dahin, daß beyde Orden aufgehoben, und ihnen einverleibt wurden. 23) — Die neuesten Proben des Erwerbfleißes der Maltheser sind, daß sie die Güter des im J. 1774. von P. Clemens XIV. aufgehobenen Antoniterordens in Frankreich, und im J. 1782. die in Baiern gelegenen Güter des von demselben Papste im J. 1773. aufgehobenen Jesuitenordens an sich brachten. — Man sollte fast denken, dieser Orden habe die Kaperey, wozu er auf dem Meere

---

21) Osterhausen am a. O. Seite 388. 534. und 666.

22) Die Incorporationsbulle des P. Innocenz VIII. vom J. 1489. s. m. in dem öfters angeführten Cod. diplom. Tom. II. Seite 160.

sich bekennet, sich auch auf dem Lande zur Regel gemacht, und nachdem er die erstere längst seinen Miethlingen überlassen hat, doch die Praxis der letztern sich selbst vorbehalten. Ey, so wäre es einmal Zeit, das Vergeltungsrecht gegen diese — ein berühmter Schriftsteller nennt sie christliche Korsaren, 24) auszuüben.

§. 101.

Zwar, was aus der Insel Maltha künftig werden, ob und in welcher Gestalt der Orden in ihr wieder aufleben, oder welche Macht daselbst vor andern herrschen soll, dieß kann, so wichtig auch das Schicksal Malthas für Europa, im Ganzen betrachtet,

---

24) Niebuhr von den christlichen und muhammedischen Korsaren im deutschen Museum 1786. 1787.

seyn mag, doch Deutschland nur wenig interessiren, sobald das Band, welches die deutsche Zunge an den Großmeister und das Convent knüpfet, zerrissen ist; sobald Deutschland aufhöret, dem Convente zinsbar zu seyn, und die Breisgauischen Stifte und Klöster nicht mehr fürchten müssen, von den Malthesern verschlungen zu werden. Denn wenn dieß geschieht, so haben wir keine Malthesen mehr in Deutschland, und der Orden ist, sollte er auch anderswo in voller Herrlichkeit erscheinen, wenigstens unter uns aufgehoben. — Aber — wird man fragen — wem sollen alsdann die einträglich n Commenden und großen Einkünfte der Malthesen zufallen? — Was die **unter der Landeshoheit deutscher Fürsten gelegenen** Güter und Gefälle betrifft, so zweifeln wir keineswegs, daß bey Aufhebung der deutschen Zunge des Maltheserordens die nämlichen Grundsätze zu befolgen seyn werden, welche bey Aufhebung

anderer geistlichen Orden, namentlich des Jesuitenordens, zur Richtschnur dienten. Die Landesfürsten betrachteten die Güter des erloschenen Ordens als Staatsgüter, und verwendeten sie zum Besten des Staates, zur Stiftung neuer Pfarreyen, zur Verbesserung des Schulunterrichts, zur Verpflegung der Armen und Kranken, und zu andern religiosen Zwecken. Dieses Recht müßte ihnen allerdings auch hier in vollem Maaße zustehen, wobey es wohl keiner Erinnerung bedarf, daß die Personen, welche entweder schon wirklich im Besitze der Commenden und anderer Einkünfte sich befinden, oder doch bereits in den Orden aufgenommen sind, und ihrer Beförderung entgegen harren, so wie die Ordensbeamten, mit möglichster Schonung behandelt, und für ihren Verlust oder vereitelte Hoffnungen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entschädiget werden müssen. Die Edelsten der deutschen Fürsten thun in Aus-

übung

übung dieser Pflicht eher zu viel, als zu wenig, und die Geschichte wird nach Jahrtausenden die Namen dieser erhabenen Menschenfreunde mit Ehrfurcht nennen.

§. 102.

Ueber die Verwendung der unmittelbaren Reichscommenden steht es uns nicht zu, dem Reiche und dessen Oberhaupte vorzugreifen. Doch wird es uns vergönnt seyn, hier einen Wunsch zu äußern, der den Malthesern selbst zum Beweise dienen soll, daß wir keine andere Absicht haben, als einen eben so beträchtlichen, als unvermeidlichen Schaden von unserm Vaterlande hintanzuhalten, und daß wir es mit Vergnügen sehen werden, wenn ihre Existenz wenigstens zum Theil, und unter einer andern, Deutschland unschädlichen Form gesichert und befestiget werden kann. — Es ist bekannt, daß unter die Zahl derer,

welche durch die Abtretung der linken Rheinseite an Frankreich ungemein viel verlohren, aber entweder noch gar keine, oder doch keine hinreichende Entschädigung erhalten haben, vorzüglich auch der deutsche Orden gehöret. Zwar weiset ihm der Entschädigungsplan die mittelbaren Stifte und Klöster in Vorarlberg und Schwäbischösterreich, und überhaupt alle Mediatklöster der Konstanzer- und Augspurgerdiöcesen in Schwaben an. Allein dieser Orden ist zu großmüthig und zu edelgesinnt, als daß er Mediatstiftungen zum Nachtheil des Landesherrn, dem sie gehören, und des Publikums, dem sie Dienste leisten, annehmen sollte. Indeß wollen Kaiser und Reich ernstlich, und es ist sogar in den kaiserlichen Wahlcapitulationen vorgesehen, daß dieser nur Deutschland zugehörige Orden bey Ehren und Würden erhalten werde. Wir glauben sogar aus guten Gründen, daß wir

nur die öffentliche Meynung ausdrücken, nur die Dolmetscher eines allgemeinen Wunsches sind, wenn wir die Erklärung thun: daß von den der deutschen Maltheserzunge zugehörigen Gütern dem deutschen Orden wenigstens so viel überlassen werden sollte, als zur Schadloshaltung wegen seines auf der linken Rheinseite erlittenen Verlustes erforderlich ist.

§. 103.

Schon im J. 1575. war diese Einverleibung im Werke. Osterhausen, der davon Nachricht giebt, 25) nennt diesen Vorschlag schädlich. Wie, schädlich? Warum? O möchten die Malthesér doch

25) Am a. O. Seite 615.

einmal ernstlich überlegen, wie schädlich sie selbst für Deutschland bisher waren, und wie unendlich schädlicher sie werden würden, wenn ihre Wünsche in Erfüllung giengen! Möchten sie die harten Vorwürfe und Beschuldigungen, die sie nicht von sich ablehnen können, zu Herzen nehmen! Möchten sie unparteyisch erwägen, wie viel der deutsche Orden vor dem ihrigen voraus hat! Der deutsche Orden hängt nicht von einem auswärtigen Staate ab, dem er das Mark Deutschlands auf seinen Brandaltar legen müßte; er blühet nur in und für Deutschland; er ist fern von zweydeutigen und dem Vaterlande gefährlichen Verbindungen, fern von List und Cabale; nie gründete er seine Vermehrung und Bereicherung auf fremdes Unglück, auf den Untergang anderer Stiftungen; nie wurden seine Mitglieder von einer Luft angeweht, deren Gift sich so schnell und weit verbreitet. Darum sind auch die Deutschordens-

ritter im Ganzen bescheidene, eingezogene, mäßige, wohlthätige und achtungswürdige Männer, die ihren Patriotismus bey jeder Gelegenheit, und noch unlängst bey der fatalen Säcularisationsgeschichte unverkennbar an den Tag gelegt haben; mit einem Worte, sie sind nur Deutsche, und an ihrer Spitze steht ein großer, deutscher Mann, dem ganz Europa Verehrung zollt. Wahrlich, wenn die Maltheser diese Zusammenschmelzung scheuen, und Bedenken tragen, ihr Kleid mit dem weit ehrenvollern des deutschen Ordens zu vertauschen; wenn sie nicht vielmehr diese Veranlassung willig und mit beyden Händen ergreifen: so sind sie dieses schönen Looses nicht einmal würdig!

§. 104.

Gerne überlassen wir nun die Vollwichtigkeit der von uns geführten Beweise, und überhaupt den Werth dieses Schriftchens der Beurtheilung eines jeden competenten Richters. Wir sind uns wenigstens unsrer guten Absichten innigst bewußt; wir sind von der Entbehrlichkeit und Schädlichkeit des Maltheserordens, und von den Vortheilen, die Deutschland aus dessen Aufhebung ziehen würde, so vollkommen überzeugt, daß wir uns gedrungen fühlten, hierüber ein Wort zu seiner Zeit ans Publikum zu sprechen. Wir hatten, indem wir diesem innern Rufe folgten, nur das Wohl unsers theuern Vaterlandes vor Augen. Denn „nichts „ist edler, als Gefahren von seinem Va„terlande abzuwenden. Und wohl dem „Manne, dem man dieß zur Ehre rech„net! Aber er mag immerhin seinen

„ Mitbürgern mehr Gutes erzeigen, als
„ er von ihnen empfängt: darum ist er
„ noch nicht unglücklich. Gute Handlungen
„ belohnen sich selbst! 26")

---

26) Nihil est præstabilius viro, quam periculis patriam liberare, beatique sunt hi, quibus ea res honori fuerit; nec tamen ii miseri, qui beneficiis cives suos vicerint. Cicero orat. pro Milon. num. 35.

Einige bedeutendere Druckfehler.

Seite 1. letzte Zeile für mahumedanischen lese man muhammedanischen.

— 34. Z. 13. f. 1786. l. m. 1768.

— 41. Note 32. Z. 4. f. set l. m. seu.

— 62. letzte Z. f. Mahumedaner l. m. Muhammedaner.

— 71. Z. 2. von unten f. oben l. m. eben.

— 102. Z. 14. f. freundschaftlichsten l. m. freundschaftlichen.

— 105. Z. 13. f. Einkünft l. m. Einkünfte.

— 117. Note 12. Z. 2. f. Osterhauser l. m. Osterhausen.

Seite 132. Note 30. Zeile 4. für benutzen lese man kreuzen.

— 156. Note 2. Z 6. f. Thenicenbach l. m. Thennenbach.

— 172. Z. 6. von unten f. oder l. m. und.

X
IV. 90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sauter, Joseph Anton,

Über den Maltheser-Orden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland

Frankfurt u.a. 1804

Herald. 85
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10455214-5